Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 1 Thlr. 22½ Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 2 Thlr. — Für ganz Deutschland: 2 Thlr. 12 Sgr. —
Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Deßauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 218. Berlin, Freitag, den 19. September. **1851.**

Das neue Oesterreichische Anlehen.

Wir sind keineswegs Pessimisten in Bezug auf die Oesterreichischen Finanzen. Im Gegentheil glauben wir, daß der möglichen Besserungen bei der Steuer-Veranlagung und Steuer-Erhebung und der noch ungenutzten Kräfte im Lande so viele sind, daß eine völlige Herstellung bei einer weisen Finanz-Verwaltung und bei ungestörtem Frieden keineswegs in unabsehbarer Ferne liegen würde. Auch können wir der **Ausdauer**, mit der die Finanz-Verwaltung bemüht ist, die ungesunde Papier-Circulation zu heilen, unsere vollste Anerkennung nicht versagen, obwohl unserer Ueberzeugung nach das Princip, welches dabei befolgt wird, Herstellung des Papier-Geld-Courses auf den alten Münzwerth, ein verkehrtes ist. Erlittene Schäden werden nicht geheilt, neue Verkehrsstörungen aber herbeigeführt, die den Wucherer bereichern und der Menge nur neue Verluste bereiten. Schon jetzt bringt das erniedrigte Silber-Agio den Consumenten den größten Nachtheil, da die Preise sich nach dem früheren hohen Agio gestellt hatten und nun nicht wieder heruntergegangen sind; diese unnatürliche Preis-Erhöhung kommt aber keineswegs den Producenten zu Gute, sondern nur den Zwischenhändlern, Wirthen u. s. w. Die Producenten leiden als Consumenten, ohne als Producenten einen Gewinn zu haben. Wie wird es nun erst werden, wenn das Silber kein Agio mehr trägt, der Gulden Papier = $1/20$ der feinen Mark an Werth ist, die Preise aber noch immer 40—50 pCt. über dem Stande vor 1848 stehen bleiben? — Der einzig richtige Weg war, den Münzfuß zu verändern und das Silbergeld leichter zu machen. Hätte man vor einem halben Jahre den 24½ Gulden-Fuß eingeführt, d. h. dem Zwanziger den Werth von 24 Kreuzern beigelegt, so wäre jetzt schon von Silber-Agio nicht die Rede mehr und das Silber würde schon an allen Enden aus seinen Verstecken herausgekommen sein. Neuer Schaden wäre dabei nicht zugefügt, nur neuer Gewinn verhindert, aber dagegen auch eben so viel neuer Schaden verhütet.

Man hat diesen Weg nicht gewollt; wir achten die Gründe, obwohl wir sie nicht für richtig halten, und wir freuen uns der Festigkeit, mit der man auf dem einmal betretenen Wege weitergeht.

Aber wenn wir diese Festigkeit loben, so können wir den Schritt, den man zu diesem Zwecke durch das neue Anlehen betreten hat, nur beklagen.

Der ganze Anleihe-Plan ist ein Gewebe von jenen Banquier-Kunststückchen, die man leider immer in Oesterreich für die wahre Finanzkunst gehalten hat, und erfüllt Jeden, der es mit Oesterreich gut meint, mit der schmerzlichsten Besorgniß für die Zukunft.

Jene Banquier-Kunststückchen haben Oesterreich von Deficit zu Deficit, von Anleihe zu Anleihe getrieben, und betritt es diesen Weg von Neuem, so ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß die alte Sisyphus-Arbeit wieder beginnen wird, die **jetzt mögliche Heilung unmöglich** wird.

Unsere Anklage gegen jenen Anleiheplan bedarf wohl keines weiteren Beweises. Die Durchlesung des Erlasses vom 1. Septbr. und der Subscriptionsbedingungen wird ihn liefern.

Wir wollen uns hier darauf beschränken, zu berechnen, wie theuer die Anleihe dem Aerar zu stehen kommen wird.

Dabei müssen wir natürlich von der **Voraussetzung** ausgehen, daß die Subscribenten die ihnen günstigsten Bedingungen benutzen: denn wenn Einzelne es unterlassen, so ist dies ein reiner Zufall. Auch können wir die Rechnung nur auf Serie A anlegen, um nicht ganz in willkürliche Annahmen zu verfallen, wobei wir nur bemerken, daß Serie B durch Cours-Verluste noch theurer kommen wird, als Serie A, obwohl sie den Vortheil bietet, daß der Subscribent nicht das im § 5 der Bedingungen zugestandene Vorrecht benutzen kann, und den Nominalbetrag voll einzahlen muß (§ 7), abgesehen von den §§ 8 und 9 stipulirten Nachlässen.

Der Subscribent für Serie A. zahlt nach §§. 7, 8 und 9, wenn er rechtzeitig subscribirt und die subscribirten Beträge 50,000 fl. erreichen, für 100 fl. Nominalwerth 91½ fl. in Papier. Wenn er 2½ fl. in Silber (nach dem jetzigen Course = 3 fl. in Papier) zuschießt, erhält er Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von 200 fl., zu 2½ Procent verzinslich.

Demnach ist die Serie A. des Anlehens im Grunde genommen ein 2½ procentiges, bei dem für 200 fl. Nominal-Capital 94½ fl. gezahlt werden.

94½ fl. also, welche das Arar vom October bis August 18$^{51}/_{52}$ empfängt, müssen mit 5 fl. verzinst und mit 200 fl. getilgt werden.

Die Last des Staates ist aber noch größer. Der Zweck des Anlehens ist, die Bank-Valuta auf Pari zu bringen. Man muß also annehmen, daß dieser Zweck erreicht wird, und die Tilgung und Verzinsung zum Pari-Preise erfolgen wird.

Dem Subscribenten kosten die 91½ fl., die er jetzt in Bank-Valuta einzahlt, **höchstens** 82 fl. 21 kr. Silber (den von der Kais. Regierung selbst angenommenen mittleren Cours der Subscriptions-Zeit von 110 angenommen); dazu 2 fl. 30 kr. Silber für die Verdoppelung des Nominalbetrages, macht 84 fl. 51 kr. Silber. Hierfür empfängt er dereinst 5 fl. in Bank-Valuta, die dem Silber gleich steht, an Zinsen und 200 fl. an Capital!

Eine Regierung, die solche Bedingungen zugesteht, hat entweder kein Vertrauen zu sich, oder ist ganz von Banquiers beherrscht. Das Erste glauben wir von der Kais. Regierung nicht, also müssen wir das Zweite annehmen!

Und was erreicht die Kais. Regierung mit diesem kostbaren Anlehen in dem (keineswegs gewissen) Falle, daß es gefüllt wird? Es erhält — vorausgesetzt, daß ½ der Subscription auf Lit. A., ½ auf Lit. B. entfällt, und alle Subscribenten auf Lit. A. die stipulirten 2½ fl. baar nachzahlen, — 79,880,000 fl. in Papier und 1,052,500 in Silber, also rund 81 Mill. in Papier. Davon werden 54 Mill. zur Tilgung von Staatspapiergeld verwandt — die umlaufende Banknoten-Menge, welche doch das Hauptübel bildet, wird nicht berührt, — 27 Mill. bleiben zur Deckung des Deficits von 1851 und 1852. Für diesen Gewinn contrahirt man Zins-Verbindlichkeiten zum Belaufe von mindestens 4,250,000 fl. und riskirt, Tilgungs-Verbindlichkeiten zum Belaufe von vielleicht 130,000,000 fl. im schlimmsten Falle aber von 170,000,000 fl. einzugehen!

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Kreisgerichts-Director **Dullo** zu Braunsberg, so wie dem Rechnungs-Rath und Post-Director **Klingner** in Greifswald, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: dem Kaiserlich Oesterreichischen Rittmeister Prinzen **Max zu Fürstenberg** vom Herzog zu Sachsen-Koburg Husaren-Regiment Nr. 8, so wie dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. **Bischoff** in Bonn, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Rechnungs-Rath und Salarien-Kassen-Rendanten **Nölbechen** zu Schönebeck und dem Rentier **Karl Albrecht** zu Berlin, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Lehrer **Gelhaar** zu Kragau, Regierungs-Bezirks Königsberg, so wie dem Nacht- und Wasserwächter **Klipping** auf dem Eisenhammer zu Kutzdorf bei Neustadt-Eberswalde, das Allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Guts-Inspector **Emil Heinrichs** zu Adelig-Malschöwen, Regierungs-Bezirks Königsberg, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen;

Den Appellationsgerichts-Rath **Gräff** zu Köln zum Landgerichts-Präsidenten in Trier, und

Den Kaufmann **Friedrich Passow** in Puerto-Cabello zum Vice-Consul daselbst zu ernennen; ferner

Dem General-Director der Museen, **von Olfers**, die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Heiligkeit dem Pabste Pius IX. ihm verliehenen Christus-Ordens; so wie dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität in Berlin, Dr. **Karl Ritter**, zur Anlegung des ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden zu ertheilen.

Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung vom 13. September 1851 — betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, von 5 auf 4½ Procent.

Durch den in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ pCt. herabgesetzt und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zinsermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, so weit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung, gezogen und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1. April 1852 ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ pCt., bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der 1. Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind **ohne** Zins-Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten **doppelten** Verzeichnisse, wovon ein Exemplar, mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zinsermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal-Betrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons, Serie I. Nr. 8., und gegen Quittung, bei der Controle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Aechtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem **doppelten** Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, **spätestens vier Wochen vor dem 1. April 1852** der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen verabfolgt. Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Die Königliche Akademie der Künste hat den Goldschmied **Albert Wagner** hierselbst, in Anerkennung seiner vorzüglichen Leistungen in aller Art Goldschmiede-Arbeit, besonders in der Kunst des Treibens in Silber, nach vorgelegten ausgezeichneten Proben, zu ihrem akademischen Künstler ernannt und das Patent für denselben unter heutigem Datum ausgefertigt.

Berlin, den 13. September 1851.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Professor **Herbig**, Vice-Director.

Angekommen: Der Präsident des Haupt-Bank-Directoriums, **von Lamprecht**, von Bad Eilsen.

Es ist eine eigenthümliche Schlußfolgerung,

wenn wir in dem sonst von uns mit großer Befriedigung aufgenommenen, Ausschuß-Berichte des hiesigen Provinzial-Landtags über die ländlichen Gemeinde-Verhältnisse der Ausführung begegnen: daß, nachdem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine so wesentliche Umgestaltung erlitten habe, auch ein Theil der Polizei-Gerichtsbarkeit, die Polizeistrafgerichtsbarkeit, auf den Staat übergegangen sei, es **allerdings nahe liege**, auch **die Aufsicht über die ländliche Communal-Verwaltung auf den Staat übergehen zu lassen!** Warum liegt dies so nahe, oder was würde man zu dem Schlusse sagen, daß, nachdem man Jemandem Rock und Hosen ausgezogen, es sehr nahe liege, auch sein Hemde auf sich übergehen zu lassen? Uns scheint es viel näher zu liegen, daß man wenigstens die letzten politischen Rechte Derer conservirt, die man als politische Stände conserviren will, und daß man, anstatt die durch Nichts gerechfertigte und von uns und unsern Freunden stets beklagte Entziehung der Patrimonial- und Polizeistrafgerichtsbarkeit als einen vollgültigen Grund hinzustellen, um auch das Aufsichtsrecht des Gutsherrn zu beseitigen, — umgekehrt dies Aufsichtsrecht und alle noch nicht übergegangenen Rechte der Rittergüter um so entschiedener behauptet und dieselben als Anhalt- und Ausgangspunkt benutzt, um auch das schon Verlorene, dessen Verlust wenigstens eben so sehr im Interesse des Staates und der Gerichts-Eingesessenen, als in dem der Gerichtsherren beklagt werden muß, wenn auch nicht heute und morgen, ja, wenn auch nicht einmal gewiß, so doch vielleicht wieder zu gewinnen. **Vielleicht!** sagen wir, denn wir verkennen weder die Schwierigkeiten, welche in den Personen und Verhältnissen liegen, noch übersehen wir, daß man bei dem gegenwärtigen Arrangement die bestehende Gesetzgebung und den factischen Umfang der gutsherrlichen Rechte und Neigungen nicht ignoriren darf. Nichtsdestoweniger muß Wort und That stets in der von uns angedeuteten Richtung wirken; denn wenn wir nicht nur das Verlorene nicht wieder gewinnen, sondern es sogar für unsere Pflicht halten, das, was man uns bisher noch gelassen, edelmüthig hinterher zu senden, dann werden wir uns überhaupt bald in der Lage befinden, wo wir nichts mehr zu verlieren und nichts zu gewinnen haben.

Deutschland.

□ **Berlin**, 18. Septbr. Die Beschlüsse des **Brandenburgischen Provinziallandtages** über die Regierungsvorlage, betreffend die Abgrenzung der **Wahlbezirke** zur zweiten Kammer, sind nicht durchweg übereinstimmend mit dem vor Kurzem erwähnten Ausschußgutachten ausgefallen. Zunächst hat auf den speciellen Antrag des Herrn Referenten die Abweichung stattgefunden, daß der Kreis Beeskow-Storkow einen Wahlkreis für sich bilden soll, mit Einem Deputirten, und nicht mit dem zum Theil noch nach Berlin hinübergreifenden großen Kreise Teltow vereinigt wird, von dem er mit seinen eigenthümlichen Interessen sonst leicht verschlungen werden könnte. Die ganze Uckermark, welche aus 3 Kreisen besteht, wird zu Einem Wahlkreis zusammengelegt, in welchem drei Abgeordnete gewählt werden. Eben so wird das Ost- und das West-Havelland zu Einem Wahlkreis vereinigt, mit zwei Abgeordneten. Im Uebrigen schließen sich die Landtagsvota dem Gutachten an. — Der Brandenburgische Landtag hat übrigens, wie gestern in einem Artikel aus Merseburg fälschlich angegeben war, zur Berichterstattung über die Regierungsvorlage, betreffend die Gemeinde- und Kreisordnung, nicht **zwei**, sondern nur **einen** Ausschuß niedergesetzt, welcher die Propositionen zur Regelung der ländlichen und der städtischen Communal-Angelegenheiten zusammen bearbeitet hat.

— Der Handelsminister Herr v. d. **Heydt** wird morgen in Begleitung des Fabriken-Commissions-Raths **Wedding** nach London abreisen zur Besichtigung der Industrie-Ausstellung.

— Se. Excellenz der Commandeur der 4. Division, General-Lieutenant v. **Wedell**, ist nach Frankfurt a. O. abgereist.

— Zum Ober-Befehlshaber des bei Frankfurt zusammenzuziehenden Bundes-Corps wird nicht, wie vielfach versichert worden, der General v. **Peucker** ernannt werden, vielmehr hören wir als solchen den General v. **Tietzen und Hennig** bezeichnen.

— Der Pair von Großbritannien Lord **Elphinstone** ist aus London, der Ober-Jägermeister Graf v. **Hardenberg** aus Hannover, der Königl. Kammerherr Graf v. **Radolinski** aus Dresden und der Kaiserl. Russ. General-Lieutenant Graf v. **Kuscheleff** aus St. Petersburg hier angekommen.

— (Pr. Ztg.) Da der am hiesigen Hofe accreditirte K. Sächsische Gesandte v. **Könneritz** beurlaubt und der mit seiner Stellvertretung beauftragte Geschäftsträger erkrankt ist, so ist, zur Vermeidung einer Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen, der Sächsische Geh. Legationsrath **Lemaistre** von Dresden hierher gesandt worden. Derselbe hat sich bereits dem Herrn Minister-Präsidenten vorgestellt.

— **Oldenburg** hat seine Beitritts-Erklärung zu dem zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Vertrage vom 7. September d. J. abgegeben.

— Der „Staats-Anzeiger" enthält eine Bekanntmachung des Grafen **Villers**, d. d. Sigmaringen, 8. September d. J., über die Wahlen zur ersten und zweiten Kammer in den **Hohenzollernschen Landen**.

— In der gestrigen Plenar-Sitzung des Brandenburgischen Provinzial-Landtages gelangte der Bericht des Hülfskassen-Ausschusses zur Berathung. Wie wir hören, ist beschlossen worden, daß der vom Staat herzugebende Fond nicht den Provinzialständen, sondern, getheilt, den Communalständen der Altmark, Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz zur Verwendung überwiesen werde. — In der heutigen Plenar-Sitzung fand die Debatte über die Gemeinde-Ordnung, so weit dieselbe das platte Land betrifft, Statt. Dieser Sitzung wohnte auch der Minister-Präsident Frhr. v. Manteuffel bei.

— Das **Revisions-Collegium** hat vor Kurzem eine sehr bemerkenswerthe Entscheidung gefällt. Ein Müller auf der Insel Rügen besaß eine Mühle, die einem seiner Vorbesitzer im vorigen Jahrhundert von einem Stralsunder Kloster erbzinsweise verliehen worden war. Das Collegium hat nun erkannt, daß diese Abgabe für unentgeltlich aufgehoben zu erachten sei, weil in Neu-Vorpommern und Rügen eine allgemeine aus dem Regal oder der Gutsherrlichkeit herzuleitende Concessionsbefugniß bezüglich des Müllergewerbebetriebes, nicht begründet, wohl aber der Erwerb einer Exclusivberechtigung zulässig gewesen sei. Aus diesem Grunde seien alle contractlich für eine solche Exclusivberechtigung stipulirten Mühlenabgaben für unentgeltlich aufgehoben zu erachten.

— Heute früh rückten zu den Herbstmanövern des Garde-Corps von hier ab: Das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Franz-Grenadier-Regiment, das Garde-Schützen-Bataillon, die drei Regimenter der 2. Garde-Cavallerie-Brigade, die 2. Abtheilung des Garde-Artillerie-Regiments in Cantonnements in und um Teltow und die 1. Abtheilung des Garde-Artillerie-Regiments nach Potsdam.

— (**Chausseebauten**) sind während der letzten Jahre im **Regierungsbezirk Frankfurt** folgende ausgeführt worden: 1) Die Straße von **Soldin** nach **Neudamm** und von da nach **Cüstrin**, welche beinahe ganz vollendet ist (6 Meilen); 2) die Straße von **Königsberg** nach **Schwedt** (2 Meilen); 3) die Straße von **Frankfurt** über **Drossen** nach **Limritz** zum Anschluß an die Cüstrin-Posensche Chaussee (6 Meilen); 4) die Straße von **Golssen** über **Luckau** nach **Sonnenwalde** (4½ Meilen); 5) die Straße von **Crossen** nach **Sommerfeld** (5 Meilen).

In der **Ausführung begriffen** sind: 1) die Straße von **Königsberg** nach **Soldin** und anderseits über **Mohrin** und **Bärwalde** nach **Cüstrin**; 2) die Straße von **Landsberg** über **Berlinchen**, **Bernstein** nach **Pommern**; 3) die Straße von **Peitz** über **Cottbus** zum Anschluß an die Chaussee von **Spremberg** nach **Muskau**.

Außerdem **fehlen** aber gerade der **Neumark** und der **Niederlausitz** noch sehr viele chaussirte Verbindungsstraßen, namentlich in der Richtung von Osten nach Westen, deren Ausführung mit Rücksicht auf die große Beschwerlichkeit der vorhandenen Wege höchst wünschenswerth ist.

†† **Königsberg**, 16. Septbr. (**Falschmünzerprozeß.**) Nach viertägiger Dauer sind gestern Abends die Verhandlungen der vielerwähnten Anklage gegen den Lithographen Lindstädt aus Elbing, den Kaufmann Marcuse aus Wehlau und den Regierungs-Hauptkassen-Diener Hoffmann von hier wegen Anfertigung und Verbreitung falscher Banknoten à 25 Thlr. vor dem hiesigen Schwurgerichte beendet worden. Der Angeklagte Lindstädt hatte sich selbst für schuldig erklärt, und erfolgte seine Verurtheilung ohne Zuziehung der Geschwornen. Er ward wegen Münzfälschung zu 6jähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre verurtheilt. Der Angeklagte Gustav Marcuse wurde mit mehr als 7 Stimmen von den Geschwornen für schuldig erklärt, falsche Banknoten an sich gebracht und in gewinnsüchtiger Absicht in Umlauf gesetzt zu haben und dafür zu 8jähriger Zuchthausstrafe und ebenfalls 10jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt. Der Angeklagte Johann Friedrich Hoffmann von den Geschwornen ebenfalls für schuldig erklärt der Verbreitung falschen Papiergeldes, ward zu 6jähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre verurtheilt. Bei Verkündigung des Urtheils fiel derselbe in Ohnmacht. Außerdem wurden alle drei solidarisch in die Kosten der Untersuchung verurtheilt. — Die Frage, ob die That mit dem Umstande begangen worden, daß dadurch eine beträchtliche Summe in das Publicum gebracht und der Credit der Banknoten wesentlich erschüttert worden, wurde von den Geschwornen verneint. Der Staatsanwalt Meuß hatte für Marcuse und Hoffmann 15jährige, für Lindstädt 12jährige Gefängnißstrafe und für alle drei Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre beantragt. Die Oeffentlichkeit war bei den Verhandlungen ausgeschlossen.

*△ **Herford**, 15. Sept. (**Ein Journal confiscirt.**) Vorgestern Abends fiel hier ein interessanter Auftritt vor. Ein hiesiges ultrademokratisches Blatt, welches schon mehrfache Veränderungen und Anklagen erfahren hat, erscheint seit Kurzem unter dem Titel „der Hahn für Stadt und Land", unter der Redaction von Carl Kindermann, und wird im Auslande, in **Lemgo**, gedruckt; es zeichnet sich fortwährend aus durch ausschweifende Verdächtigung der Regierung und Angriffe auf die Kirche und geachtete Personen, und hat der Angabe nach ein großes Publicum. Als nun die Botenfrau mit ihrem Pack vorgestern über die Preußische Grenze kam, wurde sie von der Gensd'armerie angehalten und die ganze Literatur ihr abgenommen und dem Gerichte übergeben. Der Redacteur kam sofort mit einer Klage um Rückgabe ein, er hatte aber nicht bedacht, daß er vergessen hatte, Caution für das Blatt zu zahlen, daher er natürlich abgewiesen wurde und die Abonnenten leer ausgingen. —

Koblenz, 16. Sept. Der regierende **Großherzog von Oldenburg** war gestern zum Besuche hier. Abends reiste der Herzog von Oldenburg nach Schloß Schaumburg an der Lahn, zum Besuche des dort residirenden Erzherzogs Palatinus (Stephan) von Oesterreich ab. (K. Z.)

* **Koblenz**, 16. September. Für den **Rheinischen Provinzial-Landtag** sind ferner erwählt worden: im Stande der **Städte** für die Stadt **Trier** der Kaufmann Carl Savye zu Trier als Abgeordneter, der Kaufmann Anton Aldringen zu Trier als erster Stellvertreter. Für die Städte Saarlouis, Saarbrücken u. s. w. der Bürgermeister Wagner zu Saarbrücken als Abgeordneter, der Bürgermeister Charmog zu Saarlouis als zweiter Stellvertreter. Für die Städte **Montjoie**, Eupen u. s. w., der Commerzien-Rath Elbers zu Montjoie als erster Stellvertreter, der Apotheker Geub zu Malmedy als zweiter Stellvertreter. Für die Städte **Düren** u. s. w. der Kaufmann Napoleon Jeremias Schleicher zu Stolberg als Abgeordneter, der Kaufmann Wilh. Jos. Stroom zu Burtscheid als erster Stellvertreter. Für die Städte **Bonn** u. s. w. der Ober-Bergrath und Mitglied des Gemeinde-Raths Nöggerath zu Bonn als Abgeordneter, der Buchdrucker Carl Georgi zu Bonn als erster Stellvertreter, der Steuer-Controlleur Kolter zu Zülpich als zweiter Stellvertreter. Für die Städte **Deutz** u. s. w. der Urban Odenthal zu Gronau als erster Stellvertreter, Friedrich Wilh. Huland zu Gummersbach als zweiter Stellvertreter. Für die Städte **Duisburg** u. s. w. der Kaufmann Wilhelm Goslich zu Mühlheim a. d. Ruhr als Abgeordneter, der Kaufmann Julius Scheidt zu Kettwig als erster Stellvertreter, der Kaufmann Wilhelm Vogt zu Mülheim a. d. Ruhr als zweiter Stellvertreter. Für die Städte Neuß u. s. w. der Bürgermeister Frings zu Neuß als Abgeordneter, der Spinnerei-Inhaber Anton Christian Lamberts Sohn zu Gladbach als erster Stellvertreter, der Bürgermeister Förster zu Kempen als zweiter Stellvertreter.

Im Stande der **Landgemeinden**. Für den Regierungsbezirk **Aachen als Abgeordnete**: der Bürgermeister Bemelmann zu Brümmern, der Bürgermeister Krosch zu Bettenhoven, der Gutsbesitzer Jacob Ahren zu Reichenstein, der Bürgermeister Hahn zu Görbersrath. Für den Regierungsbezirk **Trier als Abgeordnete**: der Gutsbesitzer Nicolaus Becker zu Rockenkyll, der Bürgermeister Fier zu Cues, **als Stellvertreter**: der Gutsbesitzer Joh. Jos. Aegidius Richard zu Niedersgagen.

† **Wien**, 16. Septbr. [**Die Ungarische Statthalterschaft. Die Reise des Kaisers. Vermischtes.**] Die Ernennung des Erzherzogs Albrecht zum Statthalter von Ungarn ist ganz geeignet, in Ungarn eine ausgezeichnete Aufnahme zu finden, indem es ein ausgesprochener Wunsch der Nation ist, seine Angelegenheiten durch einen Kaiserlichen Prinzen geleitet zu sehen, wie denn seit langer Zeit auch ein Mitglied des Kaiserhauses an der Spitze der Ungarischen Verwaltung stand. — Die telegraphischen Nachrichten und Briefe aus Italien schildern die Aufnahme Sr. Majestät des Kaisers als eine enthusiastische. Dieselbe wurde nicht wenig dadurch erhöht, daß man wegen der letzten Ereignisse in Mailand von vielen Seiten an dem Besuche Sr. Majestät vollkommen verzweifeln zu müssen glaubte. Es ist auch ganz gewiß, daß selbst in höheren und höchsten Kreisen so manche warnende Stimme gegen diese Reise sich erhob, welche aber von dem jungen und ritterlichen Monarchen mit der ihm eigenen Energie und dem offenen Vertrauen und jener Hingebung, welche dieses ganze Unternehmen bezeichnet, zurückgewiesen wurden.

Der Herr General v. Wrangel wird stündlich hier erwartet. Es soll ehedem beschlossen gewesen sein, daß derselbe die Reise über Salzburg und Tirol antrete, er dürfte nun aber den kürzeren Weg über Triest und Venedig vorziehen.

Ueber die künftig zu erlassenden neuen Landesgesetze gehen verschiedene Gerüchte. Ich kann Sie versichern, daß hierüber noch gar nichts Bestimmtes bekannt ist. Ob die Berathungen über die Möglichkeit der Verfassung bereits begonnen, ob ein organisches Verfassungsgesetz erlassen werde oder nur einzelne Bestimmungen, alles dieses ist noch vollkommen Geheimniß, und was darüber vorgebracht werden kann, beruht entweder auf bloßen Vermuthungen oder entbehrt jeder Basis.

Einem Gerüchte zufolge wird Se. Majestät der Kaiser auf der Rückreise aus Italien München besuchen. Im Hotel Maulik der genannten Stadt sind 22 Zimmer für das Gefolge des Kaisers vorgemerkt. — Se. K. Hoheit Erzherzog Albrecht hat sich nach Prag begeben, um daselbst sein bis jetzt geführtes Commando zu übergeben. Von Prag wird Se. K. Hoheit sogleich die Reise nach Pesth antreten, um daselbst den Posten des Militair- und Civil-Gouverneurs zu übernehmen. Dem Vernehmen nach wird Se. K. Hoheit seine Residenz in der kürzlich restaurirten K. Burg zu Ofen nehmen. — Ihre K. Hoheit Frau Großherzogin von Baden hat vorgestern mit der Prinzessin von Schweden Ischl verlassen und die Reise nach Deutschland angetreten. — Der Gouverneur von Siebenbürgen, FML. Karl Fürst Schwarzenberg, ist vorgestern von hier nach Hermannstadt abgereist. — In Lemberg fanden kürzlich zahlreiche Verhaftungen statt, welche sich auf eine entdeckte Banknotenfälscherbande beziehen sollen.

Die neue **Beeidigung** unserer Staatsbeamten hat gestern begonnen. Vormittags haben die Unterstaatssecretaire und Sectionschefs in den Ministerien den Eid in die Hände ihres Ministers gelegt. Bei der Formel ist die auf die Verfassung bezügliche Stelle ausgelassen: der Beamte schwört dem Kaiser und dem Staate Treue. Ein Handbillet Sr. Maj. erklärt, daß jeder Staatsdiener, welcher sich weigert, diesen Eid zu leisten, ungehindert auf seinen Posten resigniren darf. — Die Angelegenheit des **Anlehens** schreitet trotz der allgemeinen Rührigkeit nur langsam fort, weil vorherrschend kleinere Summen gezeichnet werden.

Stuttgart, 14. Sept. Auch an unsere Regierung ist von Frankfurt der Bundesbeschluß in Betreff der Grundrechte gelangt. Dem Vernehmen nach ist das Ministerium damit beschäftigt, seinen vorgelegten Verfassungsentwurf in Einklang mit demselben zu bringen.

⊙ **Frankfurt**, 16. Sept. [Personelles. Handelsfachmänner.] Seine Durchlaucht der Fürst von Metternich hat heute vom Schloß Johannisberg die Reise nach Wien angetreten. Der Fürst fährt rheinaufwärts bis Mannheim, von da nach Stuttgart, Donauwörth und Linz, wo nach eintägigem Aufenthalte die Reise mittelst Dampfschiffes nach Wien fortgesetzt werden soll, so daß die Ankunft dort am 21. d. M. erfolgen wird. Die Gesundheit und Heiterkeit des Europäischen Diplomaten-Choragen hat durch den Aufenthalt auf der unvergleichlich schönen Rhein- und Reben-Höhe erfreulich gewonnen. — Die Sachverständigen, welche nach Beschluß der Bundes-Versammlung vom 9. v. M. zur Berathung des handelspolitischen Ausschusses wegen Uebereinkunft zur Beförderung des Handels und Verkehrs zugezogen werden dürfen, sollen bereits mit dem 1. October d. J. ihre Thätigkeit hier beginnen. — Laut des heutigen Fremden-Verzeichnisses sind im Römischen Kaiser Minister Hassenpflug aus Kassel und General-Lieutenant v. Peucker aus Baden angekommen. Ersterer geht nach Fulda, Letzterer nach Berlin.

Wiesbaden, 15. Septbr. Die neueste 25. Kurliste weist 12,459 Kurgäste außer den Passanten nach. (Fr. J.)

Gotha, 14. September. In der Sitzung des nunmehr vertagten Landtags vom 11. d. M. machte Staatsminister v. Seebach die Eröffnung, am 27. d. M. werde die Commission der beiden Herzogthümer behufs der Berathung über die Unionsfrage in Coburg zusammentreten.

Schwerin, 15. Sept. [Manöver.] Das 1ste und 2te Musketier-Bataillon sind heute Mittag hier angelangt, und haben demnächst das am Haselholze für sie aufgeschlagene Lager bezogen. — Das Ausbleiben des Generals von Wrangel — welcher erst die Mecklenb. Truppen inspiciren wollte, aber nun nach Verona gegangen ist — hat eine Abänderung in den Dispositionen zu den bevorstehenden Uebungen der Division zur Folge gehabt. Das Vorexerciren fällt gänzlich weg und die Manöver werden schon morgen ihren Anfang nehmen. Die große Parade wird nunmehr schon am 24. d. und der Abmarsch der auswärtigen Truppentheile am 25. d. stattfinden.

Rostock, 13. September. Dem „Hamb. Corr." wird berichtet: Die so plötzliche Abschließung des Preußisch-Hannoverschen Zollvertrages hat hier (und wohl im ganzen Lande) nicht geringes Aufsehen gemacht. Man verhehlt es sich nicht, daß das Zustandekommen desselben für Mecklenburg von den unberechenbarsten Folgen sein muß. — Was die Seestädte anbelangt, so möchten dieselben einem Anschlusse an den Zollverein jetzt viel weniger abhold sein, als in früheren Jahren. Durch die Eisenbahn-Verbindung mit Hamburg ist ihnen ein beträchtlicher Theil ihres früheren Marktes entzogen worden und sie müssen jetzt in süd-östlicher Richtung Dasjenige wieder zu gewinnen suchen, was sie gegen Westen verloren haben.

Lübeck, 15. Sept. [Zur Verfassung.] „H. C." meldet: Am verwichenen Sonnabend ist in unserm Staats- und Rechtsleben eine wichtige Aenderung eingetreten, indem der Senat die seit Jahrhunderten in seine Hand gelegte Ausübung der Rechtspflege abgegeben und durch die förmliche Einsetzung der jüngst ernannten drei Richter die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zur Ausführung gebracht hat. — Der Bürger-Ausschuß beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Senats-Antrage auf Aufhebung der hier bisher geltenden Deutschen Grundrechte. „Bei dermaliger Sachlage" dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bürger-Ausschuß den Antrag der Bürgerschaft zur Annahme empfehlen wird.

× **Bremen**, 15. Sept. Die hiesige gesetzgebende Versammlung, die sogenannte „Bürgerschaft", hat in ihrer Sonnabendsitzung die neue Gewerbe-Ordnung erledigt. Der Entwurf des neuen Gesetzes wurde im Ganzen angenommen, jedoch unter Weglassung einer Anzahl zweckwidriger Paragraphen, die aus einem zu engherzigen Zunftgeiste hervorgegangen waren. Die Hauptunterstützer dieser zum Theil sinnlosen Beschränkungen waren Leute, welche von je her an der Spitze der hiesigen demokratischen Bewegungen gestanden haben. Sie wurden aber zum Theil von ihren eigenen radicalen Freunden mit ihren eigenen Waffen geschlagen.

Ausland.

Man spricht so viel von dem Staatsstreich, durch den sich der gegenwärtige Präsident der Republik Frankreich, Prinz L. N. Bonaparte, der Gewalt bemächtigen und sie sich, unter welchem Titel das auch sein möge, für die nächste Zukunft wenigstens, zu sichern suchen werde. Wir läugnen die Möglichkeit dieses Staatsstreichs nicht, wir fürchten sogar, daß sich der Prinz Bonaparte durch Hrn. Fialin de Persigny und gewisse verwandtschaftliche Einflüsse zu einem Staatsstreiche, früher oder später, drängen lassen möchte; aber er begeht dadurch die größte Thorheit seines Lebens, eine größere, als bei Forli, eine, die über Straßburg, ja weit über Boulogne ginge; denn was ist's eigentlich, was ihn zum Präsidenten gemacht hat? und noch mehr, was ihn jetzt hält? Der Name Bonaparte? es ist zum Lachen! Die Furcht vor der Revolution, die Furcht der Besitzenden klammert sich an seinen Präsidentenstuhl, die Furcht vor jeder Aenderung wird ihm auch den Präsidentenstuhl zu erhalten suchen; wenn er aber selbst Revolution macht, und ein Staatsstreich wäre unfehlbar das Signal dazu, so fällt offenbar der Hauptpfeiler, auf dem seine politische Zukunft ruht.

Frankreich.

** **Paris**, 15. September. [Grundsteinlegung der Centralhalle; zur Geschichte der Fusion; Vermischtes.] Der Prinz-Präsident hat heute Mittag zwischen 1 und 2 Uhr wirklich den Grundstein zur Centralhalle gelegt, hat die Rede des Seine-Präfecten mit musterhafter Geduld angehört, hat selbst keine Rede gehalten, dafür aber den Minister des Innern, den Seine-Präfecten Berger und den Polizei-Präfecten Carlier zu Commandeurs der Ehrenlegion ernannt. Dann ließ er sich von den Damen der Halle mit großen Blumenbouquets beschenken und von vielen derselben mit rührender Resignation umarmen; stieg darauf in seinen Wagen, Herr Léon Faucher setzte sich neben ihn, und dahin ging's in vollem Trabe die Quais entlang zurück nach dem Elysée-Bourbon, Cuirassiere und Dragoner ritten vor, hinter und neben dem Wagen. Von Staatsstreich keine Spur, aber heute Abend halten die Damen der Halle Ball. Der Staatsstreich ist nunmehr auf den 24. d. M. festgesetzt — wir werden sehen, ob Madame Mathilde Demidoff bis dahin so weit ist. Eine Sitzung der Permanenz-Commission hat stattgefunden; fast alle Mitglieder, auch General Changarnier, waren zugegen und die Zustimmung zum Belagerungszustand der Ardèche ward nicht nur ertheilt, sondern sogar noch einige Briefe aus andern Departements gezeigt, in denen dringend um Verhängung des Belagerungszustandes gebeten wird. Heute war in der Straße Vaugirard ein kleiner Auflauf vor einer Buchhandlung; einige Rothe hatten verlangt, der Buchhändler sollte eine Landkarte von Frankreich nicht aushängen, deren Unterschrift Royaume de France 1851 lautete. Der Buchhändler wollte nicht und fand auch Gleichgesinnte unter der Menge; es entspann sich ein recht derbes Gefecht; die Polizeiagenten verhafteten gegen 20 Personen. Der Bildhauer Duret hat von der Regierung den Auftrag erhalten, die Bildsäule Chateaubriand's in Marmor auszuführen. Die von der Prinzessin Maria von Orleans (Tochter Louis Philipp's) gefertigte Statue der Jungfrau von Orleans wird in diesen Tagen zu Orleans in aller Stille aufgestellt werden.

Die Fusion, die eine Zeit lang so viel Redens von sich machte, war nichts als der gut gemeinte Versuch einiger Royalisten und wurde gleich nach den Juni-Tagen gemacht. Im Namen seiner Brüder antwortete der Herzog v. Aumale dem Unterhändler wörtlich: „Der Graf v. Chambord hat ein Recht auf den Thron, das in der Vergangenheit wurzelt, aber untrennbar von vielen anderen Rechten ist, die Frankreich nicht mehr will. Die legitime Monarchie ist ihrem Wesen nach aristokratisch, und Frankreich ist mehr als je demokratisch. Das Thronrecht allein ist nur ein Leichnam mehr zu den vielen, die die Demokratie schon begraben hat. Wir aber (wir Prinzen v. Orleans, Bourbons jüngerer Linie, Kinder von Frankreich), die wir geborene Diener der Revolution sind, wir berufen uns auf kein Recht, wir gehorchen allein dem Nationalwillen; wir erwarten Alles von dem Volke, das uns gekrönt hat nach einem Aufruhr, entthront nach einem zweiten, das uns vielleicht nach einem dritten zurückrufen wird, wann und wie es ihm gefällig sein wird. Das Volk wird uns immer bereit finden, seinem Aufruf zu folgen. So verschieden, wie wir selbst, sind auch unsere beiderseitigen Anhänger, wir verlangen von den unseren weder Treue, noch Glauben, noch Hingebung an eine Autorität, die wir nicht mehr ausüben. Wir reden auch nicht von Dankbarkeit, denn als sie uns dienten, dienten sie nur sich, indem sie uns auf den Thron hoben und darauf erhielten. Viele haben ihr Glück mit uns gemacht, die Meisten hofften es noch zu machen oder es zu vergrößern; seit wir gefallen, sind ihre Begierden und Hoffnungen das einzige Band, das sie an uns knüpft. (In der That sehr schmeichelhaft für die Orleanisten, — aber es ist viel Wahres daran.) Um die Stärke unserer Partei zu messen, brauchen wir nur all' die getäuschten Hoffnungen zu zählen. Die Legitimisten dagegen bekennen sich zu einem religiösen Respect vor gewissen Traditionen und Rechten, deren Gipfel die Rechte des legitimen Königs bilden. Alle die Adels-Rechte, die in Frankreich abgeschafft sind, sind eben so heilig als des Königs Rechte. Ich rede nicht von den Legitimisten, die aus Heinrich V. einen constitutionellen König machen wollen, das sind keine Legitimisten, die arbeiten für uns. Wir waren seit den Zeiten der Regentschaft der Mittelpunkt der liberalen Ideen. Das Haus Orleans protegirte Voltaire und zog die Encyclopädisten groß (Euer Ruhm ist nicht fein!), es stellte sich an die Spitze der Revolutionsausschüsse. Die Revolution kennt uns, wir sind alte Bekannte. Braucht sie einen König, so weiß sie, daß sie uns trauen kann, wir haben sie ja gewiegt und großgezogen. Hat sie nicht 1793 die furchtbarste Garantie erhalten, die ein Prinz von Königlichem Geblüt geben kann? Begrüßten nicht alle Partisanen der Revolution, die seit 1814 den Tuilerieen den Rücken zuwendeten, in uns die Hoffnung der Freiheit; wir Alle, sind wir nicht als Kinder in den Bürgerschulen und in moderner Philosophie erzogen worden!"

So sprach ein Prinz von Orleans, jeder Commentar ist überflüssig. Dennoch rasteten die Partisane der Fusions-Idee nicht; bald hier, bald dort, bald in Claremont, bald in Frohsdorff versuchten sie, an beiden Orten wurden sie abgewiesen. Man bekannte offen die persönliche gegenseitige Abneigung ein und der Graf von Chambord, der seine Herren Vettern ganz gut kennt, sagte: sie sind heute, wie sie von jeher waren und wie sie immer sein werden! Dennoch wendete sich ein Jahr später nochmals ein fusionistischer Unterhändler nach Frohsdorff und fragte schriftlich an, ob er in dieser Angelegenheit dorthin kommen dürfe? Er erhielt folgende Antwort: Frohsdorff, 30. Oct. 1849. Monsieur! Le Roi me charge de vous répondre que, sachant parfaitement à quoi s'en tenir sur le fond de l'affaire dont vous parlez, il ne peut consentir à votre voyage. Moricet. Nun war die Fusions-Idee todt. Plötzlich nach dem Tode Louis Philippe's lebte sie wieder auf, und zwar durch die besonderen Bemühungen Salvandy's und unterstützt von Guizot. Ob es den parlamentarischen und politischen Größen, die man als fusionistisch bezeichnete, jemals Ernst mit dieser Idee gewesen, ist schwer zu sagen, aber noch schwerer zu glauben. Der Marquis von Jouffroy, dessen neuesten Publicationen ich diese Documente entnehme, warnt die Legitimisten ernstlich vor dieser „gefährlichen Fiction".

In der Lebensskizze L. N. Bonaparte's, die Herr v. Gueronnière jetzt in Lamartine's Blatt „le Pays" veröffentlicht, lesen wir:

. . . . Dieses nach der Natur entworfene Bild erklärt den ganzen Menschen und die Verschiedenheit der Urtheile über ihn. Wir begreifen in der That wie die Einen die geistige Ueberlegenheit L. Napoleons in Abrede stellen und wie die Anderen sich bis zum Fanatismus dafür begeistern. L. Napoleon ist ein überwiegender Mensch, aber von jener Ueberlegenheit, welche sich unter einem zweifelhaften Aeußern verbirgt. Sein Leben ist ganz innerlich. Sein Wort verräth nicht seine Inspiration, sein Gang nicht seine Entschlossenheit, sein Blick nicht seine Gluth. Seine ganze moralische Natur wird von seiner physischen Natur gleichsam gezügelt. Er denkt, aber er discutirt nicht; er beschließt, aber er berathschlagt nicht; seine besten Freunde kennen nicht seine Gedanken. Er zwingt zum Vertrauen, aber er verlangt es niemals. Am Tage vor der Expedition von Boulogne hatte ihm der General Montholon versprochen, ihm zu folgen, ohne zu wissen wohin. Täglich präsidirt er stillschweigend seinem Ministerconseil. Er hört Alles an, spricht wenig und giebt nach in Nichts. Mit einem Worte, kurz und deutlich wie ein Tagesbefehl entscheidet er die schwierigsten Fragen. Dies erklärt, weshalb ein parlamentarisches Ministerium fast unmöglich neben ihm ist. — — — —

. . . . Bildet dieser unbeugsame Wille einen thätigen Willen? Ich nehme keinen Anstand Nein zu antworten. L. Napoleon ist mit einer unbestreitbaren Kraft des Widerstandes und der Inertie ausgestattet, aber es mangelt ihm die Kraft der Initiative. Er glaubt zu sehr, daß die Herrschaft den Ausdauernden gehöre. Er übersieht, daß der Chef einer Regierung nicht bloß den Parteien, die ihn fortreißen wollen, widerstehen soll, und daß er, um seine Sendung zu erfüllen, voranschreiten und sich zum Führer des öffentlichen Geistes machen muß. Prüfen wir in der Nähe das Spiel des Präsidenten, so sehen wir, daß er sich dem Einfluß eines Jeden entwunden, daß er aber Niemanden fortgezogen hat. Es schien, als sollte er das Werkzeug Dieses oder Jenes sein. Aber er hat keinem Ehrgeize gedient; er hat sich mit vieler Gewandtheit aller Solidaritäten entledigt, die ihn hinderten und beengten. Das war sehr gut, aber er hat nicht vermocht, seine Individualität an eine große Meinungsbewegung zu knüpfen.

Er ist heute der wirkliche und freie Chef der Regierung, aber er ist nicht der Chef des öffentlichen Geistes . . . . .

— — Ich habe gesagt, daß L. Napoleon eine große Herzensgüte besitze. Ich muß hinzufügen, daß er nicht die Erregbarkeit der Seele besitzt. Aller edlen Gefühle ist er fähig, aber gewisser zarter Sensationen ist er unfähig. So versteht er weder die Kunst noch die Poesie. Ein Gedicht schläfert ihn ein, ein Gemälde macht ihn gähnen. Selbst die großartigsten Schauspiele der Natur lassen keinen Eindruck auf ihn zurück. Er ist vor Allem eine positive Intelligenz, welche Alles mit einem Zirkel abmißt, welche Alles mit einer Waage abwiegt. — — —

. . . . Hat L. Napoleon eben so viel Entsagung als Rechtschaffenheit? Ich muß aufrichtig sein. Nein. Ich glaube nicht an die Entsagung des verwegenen Prätendenten von Straßburg und Boulogne. Folgt hieraus, daß man die Aufrichtigkeit des edelsten Eingeständnisses seines Fehlers (bei seinem Besuche von Ham) in Zweifel ziehen soll? Eine solche Beleidigung sei fern von mir. Nein, L. Napoleon wird die Gewalt nicht usurpiren. Aber er ist fest überzeugt davon, daß Frankreich sie ihm geben wird. Ist dies ein gemeiner Ehrgeiz? Nein, es ist etwas Edleres; es ist eine Religion. Er glaubt an seinen Namen. Er ist überzeugt davon, daß das Kaiserreich in dem Boden so tiefe und so lebendige Wurzeln zurückgelassen hat, daß er, der napoleonische Stamm, nur voll Saft und Kraft hervorzubrechen und in die Höhe zu wachsen brauche, um die Gesellschaft gegen alle Stürme zu schützen. Das ist sein Aberglaube. Aber es ist ein edler Aberglaube, welcher eine große Seele in einem großen Ehrgeiz zeigt. — — —

Folgendes ist der Schluß eines Briefes L. Napoleons an eine Englische Dame:

Ham, 13. Jan. 1841. . . . . Mit Vergnügen erinnere ich mich der Augenblicke, welche ich in Ihrer liebenswürdigen Gesellschaft verlebt habe. Dennoch wünsche ich nicht den Ort zu verlassen wo ich bin; denn ich bin Herr an meinem Platze: avec le nom que je porte il me faut l'ombre d'un cachot ou la lumière du pouvoir.

Lyon, 13. Septbr. (K. Z.) [Castellane. Zustände.] Die Rundreise des Generals Castellane durch die im Belagerungszustande sich befindenden Departemente des Südens gleicht einem Triumphzuge. Ueberall kommen ihm die Gemeinderäthe, die Civil- und Militair-Behörden entgegen. Die Antworten des Generals sind strenge Mahnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Bekämpfung der demagogischen Umtriebe. „Die verderbliche Saat, welche seit dem Februar 1848 ausgestreut wurde, hat leider sehr böse Früchte getragen," äußerte er neulich in Grenoble; „trachten wir, daß das Gift nicht weiter um sich greife, und laßt uns Alles aufbieten, um das Unheilvolle aus dem Wege zu schaffen." „Die Guten haben nichts zu fürchten," rief er aus, „wenn sie Muth haben, und die Bösen werden zittern am Tage der Entscheidung." Die Geistlichkeit läßt übrigens in ihrer Propaganda zu Gunsten Heinrich's V. nicht nach. Sie erwartet mit Zuversicht die baldige Rückkehr des „Königs" nach Frankreich. Die Bevölkerung sondert sich im Süden mehr und mehr in zwei Parteien — die Rothen und die Altköniglichen. Die Organisation der neuen Polizei schreitet voran. Die Agenten haben namentlich in den benachbarten Ortschaften sehr viel zu thun. Wiewohl jetzt die meisten Kirchweihfeste auf die gottesdienstliche Feier beschränkt sind, so geben dieselben dennoch fortwährend zu Schlägereien und Herausforderungen zwischen Weißen und Rothen Anlaß. Die Zucht-Polizeigerichte und Assisen haben mit derartigen Prozessen vollauf zu thun. Die Autorität des Gesetzes kann im ganzen Süden nur durch außerordentliche Militairstrenge aufrecht erhalten werden. Derartige Zustände sind leider sehr traurig, und sie zu bessern, hält schwer. Bei uns zeigte sich deutlich, daß Republik und Fortschritt nicht identisch mit einander sind.

Großbritannien.

♉ **London**, 15. Sept. [Nachrichten aus Cuba; Ueberschüsse; Nachrichten aus Portugal.] Das Englische Dampfschiff Canada ist aus Boston in Liverpool angekommen; es bringt 50 Reisende, 230,000 Doll. in Gold und unbedeutende politische Nachrichten aus New-York bis zum 4. September. Aus Cuba wird berichtet, daß General Enna, der die Spanischen Truppen anführte, in der Schlacht am 17. August erschossen worden ist; der Verlust an Offizieren und Mannschaft soll auch sehr bedeutend gewesen sein; am 20. wurde die Leiche des Generals in Havana mit großer Feierlichkeit begraben.

In Neu Orleans hatte sich das Gerücht verbreitet, Lopez sei in der Gegend von Havana von 4000 Mann Spanischer Truppen umzingelt.

In der Amerikanischen Union ist die Leitung aller Angriffs-Operationen auf Cuba dem General Felix Houston überwiesen; es werden überall ansehnliche Gelder gezeichnet, und man hofft, in kurzer Zeit 5000 Mann, unter denen auch einige Ungarn, gegen die Spanier einschiffen zu können.

Unterdessen ist die Amerikanische Regierung auf ihrer Hut; es sind zu wiederholten Malen strenge Befehle ertheilt worden, sowohl die Land- als Seemacht zur Verhinderung der Expeditionen zu verwenden; in Neu-Orleans ist die Garnison bedeutend verstärkt worden. Man sagt, der Präsident werde nicht nachgeben.

Die Zeitungen besprechen eine neue Weise, den Ueberschuß der Einnahme im Ausstellungsgebäude nützlich anzuwenden: es sollte nämlich der Krystallpalast in einen Wintergarten, eine Manufacturschule und eine Nationalgalerie verwandelt werden; alle diese drei Anstalten, welche allseitig als unbedingt noththuend betrachtet werden, können neben einander bestehen.

Es herrscht noch immer große Ungewißheit, ob das Glasgebäude, abgebrochen oder erhalten werden wird. — Die Londoner freuen sich schon auf eine brillante Feierlichkeit, mit der die Ausstellung geschlossen werden soll — sie wünschen, daß das Ende dem Anfange entspreche. Die Aussteller hoffen, die Königin werde durch ihre persönliche Gegenwart dem Schlusse mehr Glanz zu verleihen geruhen.

— Man meldet aus Portugal, daß Herr Ferrao sein Amt noch nicht wieder angetreten hat; die wichtigen Finanzplane dieses Herrn ruhen daher im porto folio.

Der Herzog von Terceira ist einem von Silva Cabral gebildeten Wahl-Comité beigetreten, welches darauf hinarbeiten soll, die künftigen Wahlen zu hintertreiben. Der Königin scheint das politische Streben des Herzogs weniger als sonst zu gefallen; Ihre Maj. hat ihn daher nach Mafra beschieden, um ihr darüber die gewünschten Aufschlüsse zu geben.

Am vorigen Freitag ist zu Palmerston House, in der Grafschaft zu Dublin, der Earl von Donoughmore, Lord-Statthalter der Irischen Grafschaft Tipperary und Britischer Peer (in seiner Eigenschaft als Viscount Hutchinson), im Alter von 63 Jahren gestorben. Dem Publicum ist er besser als Oberst Hutchinson bekannt durch seine Theilnahme bei der berühmten Flucht Lafayette's im Jahre 1815, kurz nach der Restauration der Bourbons. Unter den gestern in Southampton gelandeten Reisenden befand sich der von Cadix kommende Herzog von Aumale. Während die „Iberia" in Lissabon anhielt, hatte er dem Könige und der Königin von Portugal in Mafra einen Besuch abgestattet.

Italien.

Genua, 10. September. [Gräfin Gherardi. Unerhörte Nachrichten über das Sardinische Militair. Eisenbahnunglück.] Nachdem am Sonntag das Publikum in Masse und in größter Eintracht der Abfahrt des Königs zugesehen, strömte Alles nach dem Karl Felix-Theater. Das Theater war bei weitem nicht so gefüllt, als an dem Tage, wo der König es besuchte, und doch kam es zu einem eben so abgeschmackten als widerlichen Auftritt. Die Gräfin Gherardi, eine Florentinische Dame, zeigte sich nämlich in einer Loge des zweiten Ranges. Auf einmal wird ausgesprengt, daß sie an dem Festmahl Theil genommen, welches der Großherzog dem Marschall Radetzky bei seinem Besuch in Florenz gegeben. Sie trüge sogar, flüsterte man sich hämisch weiter, eine Feder als Kopfputz, die aus dem Federbusch vom Hute des Marschalls gezogen worden. Kaum war dies bekannt, so erhob sich ein Höllenlärm im ganzen Theater, und die Dame hatte nicht Eile genug, um sich der brutalen Kungebung zu entziehen. — Gegen die Soldatenbankette, welche vor der Ankunft des Königs epidemisch zu werden drohten, hat plötzlich die Regierung ihre Interdicte geschleudert und den Offizieren und Commandanten, welche sich daran betheiligten, scharfe Verweise zugehen lassen. Auch sollen Verhaftungen vorgenommen werden, und namentlich will man einen Soldaten des Regiments Savoyen zur Bestrafung ziehen, der in der „Strega" eine Adresse abdrucken ließ, welche den Genuesern versicherte, daß er und seine Kameraden niemals von der Waffe gegen das Volk Gebrauch machen würden. Gegen die Mitunterzeichner, worunter sich auch Unteroffiziere befinden, werden ebenfalls Untersuchungen eingeleitet werden. General Lamarmora ist aufs Aeußerste aufgebracht gegen die demagogischen Blätter, welche den Anlaß benutzt, die Disciplin zu lockern, und den Verbrüderungsfesten einen giftigen Beigeschmack vom Mazzinianismus eingeträufelt. Die Conscription auf der Insel Sardinien hat zu gewaltsamen Auftritten geführt. Als sich der Commissair zur Aushebung in das Innere der Insel verfügen wollte, überfiel ihn eine wohlbewaffnete Bande, obgleich er von einer Schwadron leichter Reiter begleitet wurde. Die Insulaner gaben Feuer und erschossen dem Commissair das Pferd unter dem Leibe. Nur durch ein Wunder gelang es ihm, mit heiler Haut vor dem Kugelregen sich zu retten. Die Bornirtheit der Bewohner zeigte sich auch darin, daß sie glaubten, der Aushebung zu entgehen, wenn sie den Commissair getödtet. — Nachschrift. Am Sonntag ist ein unerhörtes Unglück geschehen. Ein Eisenbahnzug, der von Turin um 7 Uhr abging, ist mit einem Extrazug, der von Arquata kam, zusammengestoßen. Vier Wagen wurden gänzlich zertrümmert, 20 Personen schwer und die doppelte Zahl leicht beschädigt. (A. A. Z.)

Rom, 8. September. [Die päpstliche Armee.] Die beiden päpstlichen Linien-Infanterie-Regimenter und das Artillerie- und Cavallerie-Regiment schrumpfen mit jedem Monat mehr zusammen; auch das Garde-Infanterie-Regiment, das aus Deutschen und Schweizern gebildet werden sollte, befindet sich keineswegs im Zunehmen, obgleich noch vor weniger als einem Jahr der Kriegsminister Kalbermatten seine ganze Hoffnung auf dessen Errichtung gesetzt zu haben schien. Die päpstliche Armee wird nicht durch Conscription, sondern durch freiwillige Anwerbungen ergänzt. Man sagt nun in der Regel: nur Taugenichtse lassen sich anwerben, und eben aus diesem Grunde taugt die päpstliche Armee zu keiner Zeit etwas, und wird auch fortwährend nichts erkleckliches taugen. Aber auch die Englische Armee besteht aus freiwillig Angeworbenen, und doch hat sie sich auf allen Schlachtfeldern durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet, und ihre Disciplin steht der keiner andern Armee nach. Dann sagt man auch: Im Kirchenstaat läßt Niemand sich mehr freiwillig anwerben, da ein der Regierung durchaus feindseliger Geist die größte Mißstimmung unter der Jugend aller Klassen, in den Städten sowohl als auf dem Lande, hervorgebracht hat. Dieser Einwand ist vollständig gegründet, sofern er auf die größeren Städte, wo Mazzinianer hausen und im Verborgenen ihr Unwesen treiben, bezogen wird, während er auf die Landbewohner, besonders der Gebirgsgegenden, gar nicht anzuwenden ist. Und doch sind es eben diese Gebirgsgegenden längs der Gränze des Königreichs Neapel, so wie in der Nachbarschaft des trasimenischen Sees und im Herzogthum Urbino, die einen kräftigen, grundehrlichen Menschenschlag enthalten, der sich fortwährend durch religiöse Anhänglichkeit für den heiligen Stuhl ausgezeichnet hat. Wenn die Regierung also gewissenhafte und treue Offiziere, die aber auch ihrer Persönlichkeit halber in Ansehen bei jenen Gebirgsbewohnern stehen müssen, in die gedachten Landestheile senden würde, könnte das Resultat ihren Bedürfnissen nur vollkommen entsprechen. Dies scheint auch der Beweggrund gewesen zu sein, aus welchem die Aussendung von vier Stabsoffizieren zur Recrutirung in den Provinzen anbefohlen wurde. Böser Wille aber in subalternen Regionen, vielleicht auch Unschlüssigkeit des Fürsten Orsini als Kriegsminister, ließen es bei der Ernennung der vier Stabsoffizier

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 18. September 1851.

— **Angekommene Fremde.** Hotel des Princes: von der Schulenburg, Landrath und Rittergutsbes., nebst Frau Gemahlin, aus Salzwedel. v. Romberg, Rittergutsbes., aus Saatke. v. Jagen, Kön. Kammerherr und Rittergutsbes., aus Griden. v. Oertzen, Großh. Mecklenb.-Strel. Kammerherr und Rittergutsbesitzer, aus Neustrelitz. — British Hotel: Graf Gotuchowski, Gutsbesitzer, aus Krakau. — Meinhardt's Hotel: von Warenstedt, Kön. Dänischer Kammerherr, mit Gemahlin, aus Kopenhagen. — Hotel du Nord: Graf v. Hardenberg, Ober-Jägermeister, aus Hannover. Frau Gräfin von Hardenberg, aus Hannover. Frau Baronin v. Hagern, mit Familie, aus Haag. — Hotel de Brandebourg: Frh. v. Spiegel, Kreisger.-Rath, aus Anspach. Baron v. Berlepsch, Gutsbes., aus Hof-Fahrenbach. v. Gacewski, Rittergutsbesitzer, aus Komorowo. — Hotel de Petersbourg: Guradze, Commerzienrath und Rittergutsbes., mit Gemahlin, aus Tost. Lemonius, General-Consul beider Sicilien, aus Stettin. Delaplaine, Rentier, aus New-York. Graf Kuscheleff, General-Lieutenant, aus Petersburg. Gräfin Kuscheleff, mit Familie, aus Petersburg. Graf Stackelberg, Gutsbesitzer, aus Stockholm. Gräfin Stackelberg, mit Familie, aus Stockholm. Graf Hartman-Klarstein, Particulier, aus Prag. — Schlösser's Hotel garni: v. Anker, K. Schwed. Kammerherr, aus Kopenhagen. Baron von Kleist, Kön. Landrath und Rittergutsbesitzer, aus Collerhau. von Wißmann, Rittergutsbesitzer, aus Falkenberg. Baron von Saldern, Rittergutsbesitzer, aus Schwedt. Frau Majorin von Schwemler, aus Pasewalk. v. Schaper, Rittergutsbesitzer, aus Falkenberg. v. Rohr, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer, aus Wolletz. Pietsch's Hotel garni: Se. Durchl. Fürst Alexander Schönburg-Hartenstein, K. K. Oesterr. Legat.-Secretair am Hofe zu Berlin, aus Wien. Kautz, Rittergutsbes., aus Kobelnick. Graf von Schweinitz u. Krain, Particulier, mit Gemahlin, aus Greifswalde. — Luz's Hotel: Frh. von Westrell, Rittergutsbesitzer, aus Petschow. Graf von der Schulenburg, Standesherr, aus Lieberose. Graf v. Jablonowsky, Rittergutsbes., aus Warschau. Ritter v. Verneuil, Obrist und Flügel-Adjutant in Sardinischen Diensten, aus Palermo; Baron v. Heyden, Rittergutsbes., aus Schönwalde.

Berlin-Potsdamer Bahnhof. Am 17. Sept. 2 Uhr nach Potsdam: Se. Durchlaucht Generallieutenant Fürst Radziwill nebst Gemahlin, K. Oesterr. General v. Schlick (zurück 7¾ Uhr), der Wirkliche Geheime Rath Graf Redern und Excellenz v. Humboldt. 7½ Uhr von Potsdam: Se. Königl. Hoheit Pr. H. v. Würtemberg. Nach 6½ Uhr traf Se. Königl. Hoheit Prinz Carl von Baiern nebst Gefolge vom Anhaltischen Bahnhofe kommend hier ein und fuhr 10 Minuten vor 7 Uhr mittelst Extrazugs nach Potsdam.

18. Sept. 9 Uhr nach Potsdam: Se. Königl. Hoh. Prinz August von Würtemberg. Die Generallieut. v. Neumann, v. Prittwitz, von Möllendorf, Graf v. Waldersee. Flügel-Adj. Oberst v. Bonin, Oberst v. Schöler. 10½ Uhr v. Köln, ein Franz. Cabinets-Courier, 12 Uhr nach Potsdam: Handels-Minister v. d. Heydt.

— Die in Potsdam aufgestellte Büste des um König und Vaterland so hochverdienten seligen Minister-Präsidenten und Generals Grafen von Brandenburg ist in trefflicher Lithographie von Fischer mit passenden Randverzierungen von Habelmann im Königl. lithographischen Institut erschienen. Das werthvolle Blatt ist bei R. Kretschmer, Friedrichsstraße 94, zu haben.

— Gestern Abend fand auf dem Artillerie-Schießplatz in der Jungfernhaide das Abbrennen verschiedener Munitions-Gegenstände Statt, welche von den hiesigen Oberfeuerwerkerschülern zur Instruction angefertigt waren.

— V **Wirklicher Verdienst-Adel!** Dem um den Oesterreichischen Kaiserstaat so hoch verdienten Hause Rothschild soll eine neue Anerkennung bevorstehen: die Erhebung aus dem „Freiherrn"- in den Oesterreichischen Grafenstand, unter dem Namen „Grafen von Metalliques". Mit dieser reich dotirten Grafschaft dürfte zugleich die Uebernahme der neuen 85 Millionen Metalliques verbunden sein.

— V Die nach der Ausweisung v. Rochau's erledigte Redaction der hiesigen „Constit. Zeitung" vertritt jetzt als „verantwortlich" der Verleger derselben, der Buchdruckereibesitzer Eug. Trowitzsch.

— V Vorgestern Abend machte ein Mann den Versuch, sich mittelst eines Terzerols zu erschießen, und zwar auf einer Bank der Promenade unter den Linden. Er hatte seinen bedauernswerthen Zweck nicht erreicht, sondern wurde noch lebend und mit voller Besinnung, die Schußwunde an der Stirne, nach der Charité befördert.

— V Der in Neurode in Schlesien erscheinende „Hausfreund" enthält folgende confuse Annonce: „Es wurde mir in meiner Abwesenheit meine Frau nebst einem Kinde geraubt." So weit läßt sich der eheliche, bis zu einer Annonce getriebene Schmerz erklären. Es folgt aber an dieselbe anknüpfend nun noch die Bemerkung: „Ich warne hiermit aber Jeden, genannter Frau auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für nichts gutstehe. G. R." —

— ♯ (Zur demokratischen Propaganda) schreibt man uns aus der Schweiz:

So eben erhalte ich nachfolgendes Antwortschreiben Kinkel's an den Centralverein des Nordamerikanischen Südens zur Beförderung der Republik in Deutschland, welche Gesellschaft an Kinkel 160 Pfd. Sterl. zu propagandistischen Zwecken einsandte — und beeile mich, Ihnen dieses Actenstück, das aus guter Quelle stammt, sofort mitzutheilen. Der Brief lautet:

„Geehrte Bürger und liebe Parteigenossen! Ich bescheinige Ihnen hiermit den Empfang von 160 Pfd. Sterl., die Sie mir ohne specielles Mandat überwiesen haben, um damit im Sinne der Deutschen Revolution zu wirken. Diese Summe, verbunden mit den aus Deutschland selbst und dem übrigen Europa uns zufließenden Geldern, setzt uns in den Stand, mit unserer längst begonnenen Agitation gegen die Gewaltherrschaft im Vaterland täglich kräftiger aufzutreten. Die Revolution, Bürger, fordert in jedem Augenblicke ihrer Entwickelung eine veränderte Thätigkeit, eine andere Form des Opfers und des Dienstes. So lange sie sich vorbereitet, muß ihre Idee still oder öffentlich ausgebildet, klar formulirt und in alle Herzen gesäet werden. Bricht sie aus und schreitet sie aus dem Lehrsaale auf die Straße, dann fordert sie unsere Faust an die Muskete. Hat sie endlich gesiegt, dann bringt sie uns die Aufgabe des Organisirens, die Arbeit der Tribune und der Volks-Versammlung, den Kampf mit Mammon und Jesuitismus und gute Gesetze und gesunde Einrichtung der Gesellschaft. Heute aber, Bürger und Parteigenossen, haben wir noch eine ganz andere Tagesaufgabe. Die revolutionaire Wiedergeburt unseres Volkes ist durch die Gewalt von oben und durch den früheren Unverstand der Massen von unten gewaltsam gestört und aufgehalten worden. Dabei ist allerdings die Idee der Revolution mächtig vorgeschritten. Die schwächlichen Mittelparteien sind in unser Lager übergegangen, das Proletariat ist durch die hellsten Köpfe und entschlossensten Charaktere, die aus allen Ständen in seine Reihen traten, aufgeklärt und ermuthigt, während zugleich vor der edlen Gestalt des Arbeiters die blöde Angst der besitzenden Stände um Guillotine und Confiscation verschwunden ist. Die Frauen, für Entwickelung und praktische Durchführung der Ideen ebenso bedeutsam, wie unser Geschlecht, sehnen sich nach einer Gesellschaftsverfassung, die auch ihnen ihr Theil von bürgerlichen Rechten sichert. Das Ziel, das wir erreichen müssen, schwebt nicht mehr, wie es noch 1848 bei den Meisten that, in Nebel; von allen Deutschen, die überhaupt denkend und handelnd am Staat Antheil nehmen, sind neun Zehntel fest entschlossen, beim nächsten Anlaß die Republik und durch sie die nationale Einheit zu gründen. Es bedarf, um dieses Ziel zu erreichen, nur noch eines Schrittes, — aber dieser eine Schritt, Bürger, der muß eben gethan werden. Sie, Männer des Amerikanischen Südens, haben begriffen, was dazu noth thut: das Geld! — Nicht mit Gedanken, nicht mit der Liebe der Völker hat der Absolutismus uns aus dem Felde geschlagen, sondern mit materiellen Mitteln, und materielle Mittel müssen wir haben, um ihm zu begegnen. Die demokratische Presse in Deutschland ist erdrückt, die Stimme der Führer bringt in keiner Völkerversammlung mehr zu den Ohren der Masse, die thatkräftigsten Männer der Partei sind im Exil, im Kerker, im Grabe. Die Nation ist durch ihre Dränger zur Armuth verdammt und die revolutionaire Partei, aus allen bürgerlichen Stellungen, aus allem Erwerb verdrängt, verliert zuletzt sogar die Möglichkeit, unter sich in Verbindung zu bleiben. Männer, die uns beim ersten Schlag unentbehrlich sind, Offiziere, organisatorische Talente, Beamte, sie verkommen in Elend und Armuth, oder entschließen sich nach Amerika zu gehen und das Feld wenigstens für die erste und wichtigste Schlacht zu räumen. Wir bedürfen des Geldes, um sie festzuhalten und ihnen die erste Grundlage eines Erwerbes in Europa zu schaffen; wir bedürfen des Geldes, um, Polizei und Spionage verhöhnend, mit der Partei im Vaterlande, sowie mit der gesammten Europäischen Revolution in enger und geregelter Verbindung zu bleiben, unsere Kräfte zu berechnen und aufzustellen; wir bedürfen des Geldes endlich, um unablässig das ermuthigende, warnende oder zur That entzündende Wort über die Grenzen zu schleudern und für Deutschlands bevorstehende Erhebung auch bei den Nachbarvölkern Propaganda zu machen. Und müßte nicht diese Thätigkeit sich hundertfach steigern im Hinblick auf die andern Völker, auf den Drang des Augenblickes, auf die Aussichten des nächsten Jahres? Italien, trefflich für den anbrechenden Freiheitstag gerüstet, erwartet nur noch das Signal seines Triumvirn. Ungarn sieht Kossuth aus dem Grabe steigen und erklärt sich bereit, ihm, dem Einen mächtigen Dictator, seine festgeschlossene Heldenphalanx zu jeder Erlösungsthat darzubieten. In Frankreich naht die Krise mit dem sichern, unaufhaltsamen Schritte der Nemesis und des Schicksals. Dürfte wohl Deutschland ohne Vorbereitung, ohne Plan, ohne feste Leitung sich, wie es 1848 gethan, schwindelnd in die Tiefe stürzen. Der Augenblick ist entscheidend, und nie that rasche Hülfe, rasches Arbeiten so noth, wie heute. Hier stehen wir, die Deutsche Emigration in London, auf den letzten freien Fußbreit Landes in Europa gestemmt, Vorhut des republikanischen Westens gegen den absolutistischen Osten. Auf Euch, Amerikaner und Deutsche Landsleute drüben, stützen wir uns: versagt uns in diesem Augenblicke Euren starken Rückhalt nicht. Ihr lebt im Lande der friedlichen Arbeit, und habt fern vom Kampfe Euren Heerd gebaut: zum Theil steht Ihr selbst schon in einem reichen Erwerb, zum Theil hat Euer Charakter, Euer Schicksal Euch Achtung und Vertrauen in Euren Umgebungen gewonnen, und keine Angst vor Haussuchung und Zuchthaus hindert Euch an revolutionairer Agitation, an Comitébildung und Geldsammlung: darum wenden wir auch ferner uns vertrauensvoll an Euch, die jetzt zunächst allein uns helfen können. Bei uns hier ist Alles, um zu wirken: Zeit, Geschick, Charakter und guter Wille; aber das Geld fehlt, und dies Geld, das in einem Moment, wie dieser, schwerer wiegt als Eisen und Geist, dies Geld fordern wir von Euch, die Ihr jetzt nichts Anderes habt, um es hineinzuwerfen in die Wagschaale der Geschicke Europa's! — Persönlich will ich Ihnen, geehrte Bürger, noch herzlich danken für das Vertrauen, womit Sie gerade in meine Hand diesen Auftrag gelegt haben. Ich habe alles mir Mögliche gethan, um in Ihrem Sinne ein vollständiges und einheitliches Zusammenwirken aller Fractionen der Partei zu erwirken. Ist dies noch nicht völlig gelungen, so hat sich doch schon seit längerer Zeit die Mehrzahl der in Ihrem Schreiben namentlich Genannten, sofern sie in London anwesend sind, mit mir vereinigt, und in dem Maaße, als rüstiges Schaffen und Ihre künftige Beförderung desselben uns die Kräfte zur vollen Concentration geben, werden, wie ich fest vertraue, alle wahrhaft thätigen Charaktere der Partei mit uns Hand in Hand gehen. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dabei nur die thatlosen Tribünenhelden von ehemals und die begeisterungsarmen Witzlinge fern halte, die jetzt entweder jede Revolutionsthätigkeit, aus Furcht sich zu compromittiren, ablehnen, oder an Intriguen persönlichen Ehrgeizes und an elende Zeitungszänkereien eine Kraft vergeuden, welche dem Vaterlande gehört. Indem ich somit im Namen der Partei meinen Dank für Ihre Gabe ausdrücke und Ihr Versprechen fernerer Mitwirkung annehme, schließe ich mit dem Gruß und Handschlag achtungsvoller und herzlicher Bruderliebe. — Gottfried Kinkel. London, am 20. August 1851.

— Die „Neue Bremer-Zeitung" bemerkt sehr treffend mit Bezug auf den Hannoverschen Vertrag und seine muthmaßlichen Folgen: „Die Gefahr einer Auflösung des Zollvereins ist keineswegs so drohend. Was die Hauptverbündeten betrifft, so wird Sachsen durch Leipzig gehalten, Würtemberg durch Baiern und Baiern durch seine Finanzen!"

— Vor einigen Tagen kam ein Bäuerlein mit freudestrahlendem Angesicht zu seinem Pastor und erzählte, daß ihm sein Weib in letzter Nacht zu seinen sieben Söhnen endlich ein Töchterlein geboren habe, er wolle es auch gleich taufen lassen und es Laura nennen! Der Pastor entgegnete wohlmeinend: „Warum Laura, lieber Mann, das ist kein Name, der sich für Euern Stand schickt, plagt Euch der Hochmuth?" Das Bäuerlein entschuldigte sich treuherzig: „Hochmuth, gewiß nicht, Herr Pastor, wir wollen das Kindlein nur darum Laura nennen, weil wir so lange auf ein Mäglein gelauert haben!" Zuschauer kann nicht sagen, ob der Hr. Pastor den Namen Laura des originellen Grundes wegen für dieses Mal statuirt hat.

— Dem Vernehmen nach wird sich in der Begleitung des Handelsministers außer dem Hrn. Wedding auch der Preußisch-Hannöversche Vertrag vom 7. September befinden.

bewenden, ohne daß diese ihre Missionen antraten. Alle vier warten seit vier Monaten vergebens auf ihre Instructionen. Demnach dürfte es scheinen, es mangle der Regierung an gutem Willen, ihre Armee wirklich zu vervollständigen. Freilich würde immer noch die Lücke guter und brauchbarer Offiziere offen bleiben, die nicht so leicht auszufüllen sein dürfte, da es Grundsatz der Regierung zu sein scheint, keine fremden Offiziere, mit einziger Ausnahme des Fremdenregiments, in ihre Dienste aufzunehmen. (A. Z.)

Rom, 10. Septbr. Se. Heiligkeit der Papst hat vorgestern einen neuen Gnadenakt vollzogen, welcher durch den Minister der Rechts- und Gnadensachen heute den zuständigen Behörden durch folgendes Rundschreiben mitgetheilt wurde:

Se. Heiligkeit unser Herr hat auf die Bitte des unterzeichneten Justiz-Ministers wie des Ministers des Krieges gnädig zu befehlen geruht, Betreffs verschiedener von den Civil- und Militair-Tribunalen inquirirten Gefangenen nachstehende Bestimmungen auszuführen: 1) Die Criminal-Prozesse, welche vor dem heutigen Tage anhängig gemacht wurden, und deren Urtel mit Berücksichtigung verschiedener minder gravirenden Umstände auf nicht mehr als sechsmonatliche Haft lauten würde, sind niedergeschlagen. 2) Allen Gefangenen ist ein ganzes Jahr an ihrer Strafzeit geschenkt. 3) Doch soll diese Gnade Niemandem zu Theil werden, der wegen argen Betruges, grober Dieberei, Verfälschungen und Majestäts-Verbrechen gefangen ist. Rom, 8. Sept. 1851. (Gez.) A. Gianzanti.

Spanien.

Die neugeborne **Infantin**, Tochter der Herzogin v. **Montpensier**, ward am 29. August im Schloß Santelmo zu Sevilla von dem Kardinal-Erzbischof getauft und erhielt die Namen: Maria Amalia Luisa Enriqueta Felipa Antonia Fernanda Cristina Isabel Adelaida Jesusa Josefa Joaquina Ana Francisca de Asis Justa Rufina Francisca de Paula Ramona Elena Carolina Bibiana Polonia Gaspara Melchora Baltasara Augustina Sabina — im Ganzen 28.

Schweiz.

Aus der westlichen Schweiz, 13. Septbr. (**Demonstration.**) Der Tag der Vereinigung des Fürstenthums Neuenburg mit der schweizerischen Eidgenossenschaft (12. Sept. 1814), welcher seit der Julirevolution nicht mehr öffentlich gefeiert werden durfte, soll in diesem Jahr zu einer republikanischen Demonstration gegen die vielbesprochene Reise der ihrem Landesherrn treu gesinnten Patrioten nach Baden und Hechingen dienen.

Niederlande.

Gravenhaag, 13. September. Der Minister des Innern hat heute in vereinigter Sitzung beider Kammern die Session der Generalstaaten von 1850 bis 51 im Auftrage des Königs durch nachstehende Rede geschlossen:

„Meine Herren! Der König hat mich beauftragt, die Schließung Ihrer gegenwärtigen parlamentarischen Session auszusprechen. Außer den gewöhnlichen Arbeiten sind eine große Anzahl wichtiger Gesetze Ihrer Prüfung unterworfen worden. Was mehrere andere Gesetze anbelangt, deren Vollendung die Zeit nicht gestattete, so hat man sie vorbereitet, und die nächste Session wird die Entscheidung über dieselben herbeiführen. Mehrere Gesetze in Bezug auf die Finanz-Verwaltung, die Interessen unseres Gewerbefleißes, die Justiz und die Landesvertheidigung sind genehmigt worden: das Gemeindegesetz, das Gesetz zur Regelung der Expropriation in Sachen des öffentlichen Nutzens und die Gesetze über Beförderung, Entlassung und Pensionirung der Offiziere der Marine und der Armee haben Ihre besondere Sorgfalt auf sich gezogen. Wichtige Zweige des constitutionellen Rechts und der Verwaltung sind durch diese Gesetze festgestellt worden. Auf diese Weise leihen Sie, mit würdiger und ruhiger Emsigkeit, Ihre Mitwirkung der Begründung von Einrichtungen, welche das Grundgesetz gebietet, und der Einführung von Verbesserungen, die unsere Lage erheischt. Die eifrige Mitwirkung, voll Sorgfalt und Weisheit, welche Sie der Regierung gewährt haben, verbürgt uns, daß wir uns auf dem Wege befinden, dessen einziges Ziel das wahre Interesse der Nation ist. So fortfahrend, werden die Regierung und die Repräsentanten sich schmeicheln können, daß die Ergebnisse, anerkannt und gewürdigt von einer Nation, deren Stärke ihre Einigkeit ist, dem vorgesteckten Ziele entsprechen werden. Im Namen des Königs spreche ich den Schluß der gegenwärtigen Sitzung der Generalstaaten aus."

— **15. September.** [**Thronrede.**] Die Session der Generalstaaten für 1851—52 ist heute in vereinigter Sitzung beider Kammern durch den König, der von den Prinzen Heinrich und Friedrich umgeben war, mit einer ziemlich langen Thronrede eröffnet worden, die sich fast ausschließlich mit dem Inlande beschäftigt. Wir entnehmen derselben folgende Stellen:

Zwischen Niederland und den fremden Mächten besteht fortwährend gutes Einvernehmen. Mit verschiedenen Staaten sind Uebereinkommen zur Förderung der Interessen des Handels und zur Verbesserung und Sicherheit des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossen worden. Zum gleichen Zwecke sind noch mit anderen Staaten Unterhandlungen eröffnet worden, welche, wie Ich Mir schmeichle, zum erwünschten Ziele führen werden. Der Zustand von Ruhe, worin sich alle überseeischen Besitzungen des Reiches befinden, läßt nichts zu wünschen übrig. Die Unruhen, welche unlängst auf Borneo Statt hatten, sind durch die Kraft unserer Waffen gedämpft worden. Die Berichte über den Gesundheitszustand in den Colonieen lauten beruhigender. Die Folgen von mißrathenen Ernten verschwinden dort mehr und mehr, und die jüngsten über die diesjährige Ernte eingegangenen Berichte lauten sehr günstig, zumal was die Nahrungsmittel betrifft. Durch den frühzeitigen Ablauf des Winters ohne Eisgang und ungewöhnlich hohen Wasserstand blieben die Schleusen und Dämme vor Schaden bewahrt. Die vorjährige Ernte, obgleich mittelmäßig, war ergiebiger, als man Anfangs vermuthete. Die von diesem Sommer scheint an den meisten Orten befriedigend zu sein. Der Gewerb- und Fabrikfleiß ist in fortwährender Entwickelung. Das stete Zunehmen der Schifffahrt und die Ausbreitung des Schiffbaues liefern den Beweis, daß die im vorigen Jahre zu Stande gebrachte Veränderung unserer Handelsgesetzgebung die davon gehegte Erwartung gleich Anfangs nicht Lügen straft. Auch befindet sich der Handel in blühendem Zustande. Die beständige Vermehrung der Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande ist nicht allein auf den inländischen Verkehr, sondern auch auf den Verkehr mit anderen Ländern von heilsamem Einflusse. Ich lege besonderen Werth darauf, die Vermehrung dieser Mittel zu unterstützen. Dahin zweckt eine diesen Sommer abgeschlossene Uebereinkunft mit Preußen, die Ihnen mitgetheilt werden soll. Mit Belgien sind die geeigneten Maaßregeln zu dem Ende getroffen worden, die Eröffnung von neuen gemeinschaftlichen Wegen zwischen beiden Ländern vorzubereiten und, wie ich hoffe, zu Stande zu bringen. Die guten Aussichten in Bezug auf den Zustand der Geldmittel des Reiches sind nicht getäuscht, sondern im vorigen Jahre noch übertroffen worden. Auch das gegenwärtige Jahr verspricht einen ersprießlichen Ausgang. Im Anfange Ihrer Session soll Ihre Mitwirkung zu Maaßregeln Behufs Verminderung der Schuld beansprucht werden.

Amsterdam, 14. Septbr. (**Oesterreich. Anleihe.**) Die Oesterreichische Anleihe macht hier völlig Fiasco, und es wird so gut wie nichts gezeichnet werden. Hier, wo der Ton für die Metalliques angegeben wird, findet man den ganzen Plan so zusammengesetzt und verworren, daß man sich nicht darauf einlassen mag und in die Oesterreichischen Papiere eine Art Schrecken fuhr, der am besten durch die Kündigung der Oesterreichischen Papiere belegt wird. Das Auffallendste ist, daß der Oesterreichische Finanz-Minister sich für Holland um 2 oder $2\frac{1}{2}$ pCt. geirrt hat. Der Fehler ist nun zwar bereits redressirt, wirft aber doch ein eigenes Licht auf die Ausarbeiter des Planes. (K. Z.)

Dänemark.

Kopenhagen, 15. Sept. Se. Majestät der König ist gestern Nachmittag zur Stadt gekommen.

ꝟ Zugleich mit der „Kopenhagenspost" von heute erscheint eine Einladung zur Subscription auf „Skandinaviens Sterne", eine Monatsschrift von den „Latter Day-Saints" oder **Mormonen**, herausgegeben von Erastus Snow. Dieselbe wird von des „Propheten" Jon Smith's Geschichte und der Lehre handeln, die durch ihn verbreitet worden, und wird sich, wie es heißt, sowohl politischer Fragen, als religiöser Streitigkeiten enthalten.

Zur Förderung des in Folge der zwischen England und Hjerting (Jütland) eingerichteten **Dampfschifffahrt** vermehrten Verkehrs im Innern wird im Lauf des Jahres 1852 der „Naturweg" von Hjerting nach Kolding in eine gute Chaussée verwandelt werden. Ein Theil der Kosten ist bereits gedeckt. — Auch ist in England ein Dampfer von 140 Pferdekraft im Bau, welcher zur Fahrt zwischen Kopenhagen, Randers und Horsens, zweimal die Woche, bestimmt ist und gute Gelegenheit für Passagiere enthalten wird.

Rußland.

△ **Petersburg,** 9. September. S. K. H. der Großfürst-Thronfolger hat geruht, sich am $\frac{10}{22}$. v. M. in den Verein des Adels des Kreises Zarsko-Sielo aufnehmen zu lassen. Um diesen Tag auch in der Folge zu feiern, hat der Verein beschlossen, jedes Jahr einen Ball zu veranstalten, dessen Ertrag den Armen Zarsko-Sielo's zugewendet werden soll. Außerdem wurde aus Zuschüssen der Mitglieder ein Stipendium für einen Knaben im Alexandrowskischen Cadettencorps gestiftet, von wo derselbe ebenfalls auf Kosten des Vereins die höheren Militair-Erziehungsanstalten besuchen soll. S. M. der Kaiser haben beide Stiftungen zu genehmigen geruht.

Bei Gelegenheit des Namenstages J. K. H. der Großfürstin **Olga Nikolajewna** hat der Ehren-Syndicus Timotheus Faddejew 1000 S.-R. offerirt zur Erweiterung der Kinderbewahranstalt, welche unter dem hohen Patronat J. K. H. steht.

S. M. der Kaiser von Rußland haben den General-Adjutanten Fürsten **Argutynski-Dolgorukow**, Befehlshaber der am Caspischen Meer gelegenen Truppen und Civilgouverneur dieses Küstenlandes, zum Ritter des heil. Wladimir Erster Klasse zu ernennen geruht.

Kaiserliches Manifest. Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen 2c. 2c.

Geben kund allen Unseren Unterthanen, daß am 22. August d. J. Unsere vielgeliebte Schwiegertochter, die Großfürstin Alexandra Josephowna, Gemahlin Unsers vielgeliebten Sohnes, des Großfürsten Constantin Nikolajewicz, Uns eine Enkelin, Ihren KK. HH. eine Tochter geboren hat. Diesen Zuwachs Unseres Kaiserlichen Hauses als einen neuen Segen Gottes, der zu Unserer Freude gesandt ist, erachtend, haben Wir die Ueberzeugung, daß alle Unsere getreuen Unterthanen mit Uns ihre warmen Gebete zu dem Allmächtigen für das glückliche Gedeihen und das Wohlergehen der Neugeborenen erheben werden. Wir befehlen, zu schreiben und zu nennen überall, wo es sich gebührt, diese Unsere geliebte neugeborne Enkelin Großfürstin und Kaiserliche Hoheit.

Gegeben in Moskau, am 24. August des Jahres nach der Geburt Christi des Herrn 1851 und im 26sten Unserer Regierung.

Nikolai.

Auf dem Original eigenhändig von Sr. Maj. gezeichnet.

△ **Warschau,** 14. September. Heute starb hier die Gräfin **Julia Grabowska**, geb. Gräfin Zabiello, Hofdame J. Maj. der Kaiserin, Wittwe des Grafen Stanislas, frühern Ministers der geistlichen Angelegenheiten des Königreichs Polen, eines Mannes, der als Staatsmann und Gelehrter in hoher Achtung stand. Der Tod dieser Dame, welche mit den meisten Familien des hohen Adels verwandt war, hat Viele nah und schmerzlich berührt.

Süd-Afrika.

Aus einem neu eingegangenen Schreiben eines **Missionars** der **Berliner Missions-Gesellschaft** vom 29. Juli entnehmen wir über den weiteren Fortgang des **Krieges** in Süd-Afrika folgende betrübende Nachrichten: Der Kriegs-Schauplatz hat auf's Neue an Ausdehnung gewonnen. Vor ungefähr 2 Wochen sind auch zwischen dem Major Warden und den Betschuanen-Stämmen unter Moschesch und Molitzani offene Feindseligkeiten ausgebrochen (weit nördlich über Kafferland), und leider sind dieselben bis jetzt zum Nachtheil der Engländer ausgefallen. Ueber die eigentliche Veranlassung dieser Feindseligkeiten haben die Cap'schen Zeitungen noch nichts gesagt, allein so viel ist klar, daß sich Umlanseni's (eines unter den Kaffern aufgestandenen falschen Propheten) Einfluß auch bis zu diesen Betschuanen-Stämmen erstarkt. Aus allem bis jetzt hier Vorgefallenen ersieht man, daß hier der Krieg mit gleicher Erbitterung, wie im Kafferlande, geführt werden wird. — Nach der neuesten Zeitungs-Nachricht waren kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit den Betschuanen die Französischen Miss. Pazalis und Dyke, begleitet von einem Sohne des Häuptlings Moschesch und von letzterem abgesandt, in Major Wardens Lager gekommen, um die bestehenden Differenzen, wo möglich gütlich, beizulegen, jedoch hat eine Einigung nicht stattgefunden. In der Schlacht haben besonders Marords Leute, die Barolongen, Verbündete von Major Warden, gelitten, etwa 150 von ihnen sind gefallen. Auch von unserer Station Bethanien sind 7 Mann gefallen. Major Warden hat sich zurückziehen müssen und wird nun eine noch größere Macht versammeln.

Australien.

ꝟ **St. Pierre,** Insel Martinique, 6. August. [**Vulcan-Ausbruch.**] Der Vulcan Montagne Pelée ist ausgebrochen. Vor der Eruption, die verwichene Nacht erfolgte (um Mitternacht) und sehr heftig war, warf der Krater heißes Wasser und Schlamm heraus. Ein Getöse wie ein rasches Nahen großer Massen Cavallerie allarmirte die Dörfer umher und dauerte bis 4 Uhr heute Morgen. Als es Tag ward, bemerkten wir die strömenden Rauchfänge auf dem Pelée. Einer von diesen Schornsteinen hatte schwarzen Rauch, der dem von einem Dampfschiffe glich, aber zehnmal dickere Wirbel hatte, als der Schornstein unserer Dampf-Fregatte. Der Rauch der beiden andern war weißlich. Die Stadt ist über und über mit grauer Asche bedeckt. Die Einwohner von Prêcheur mußten aus ihren Häusern flüchten und kamen den ganzen Weg hieher. Der Pelée-Berg, der höchste auf Martinique, liegt auf der Nordseite der Insel, 4438 Fuß über dem Meeresspiegel. Er trägt die Spuren eines alten Vulcans, doch die Zeiten seiner einstigen Eruptionen sind historisch nicht bekannt.

Die Ehrensäulen auf Rügen.

Aus guter Quelle können wir verbürgen, daß Se. Majestät der König bei der Anwesenheit in Putbus beschlossen haben, die schon früher beabsichtigte Errichtung von Denkmälern auf den Landungsplätzen zu **Neuenkamp** und **Stresow** nunmehr ausführen zu lassen. Bei dem ersteren Orte landete im Jahre 1678 der große Kurfürst und eroberte von dort aus die Insel **Rügen** und die für unüberwindlich gehaltene Festung **Stralsund**; bei Stresow dagegen landete im Jahre 1715 der König Friedrich Wilhelm I., und auch hier ward nach einem hitzigen Treffen der Feind, unter persönlicher Anführung Königs Carl XII., geworfen und die Insel und die Festung Stralsund erobert — mehr noch, die Macht jenes berühmten Schwedenkönigs ward hierdurch in Deutschland für immer gebrochen. **Unübertroffen stehen diese beiden Expeditionen über Meer** in der Geschichte des Königlichen Heeres, und wenn bisher die Verhältnisse es nicht gestatteten, jenen Großthaten auf der Stelle des Ruhmes eine bildliche Erinnerung zu weihen: so ist es der Regierung unsers jetzt regierenden Königs Majestät vorbehalten gewesen, dieses Vermächtniß in Erfüllung gehen zu lassen, und die Königliche Armee wird mit Dank diese Kunde vernehmen, so wie von **der** Wahrheit sich erhoben fühlen: daß das Gedächtniß und das Dankgefühl ihres Königs und Kriegsherrn sich durch kein Zeitmaaß beschränken läßt, vielmehr über Jahrhunderte hinausreicht, wenn es gilt, die Großthaten des Heeres zu verherrlichen.

Vom Gartenbau-Verein.

Die Monats-Versammlung des Gartenbau-Vereins am 31. August c. war, wie gewöhnlich, mit einer kleinen Ausstellung schönblühender Gewächse verbunden.

Bemerkenswerth waren insbesondere aus dem Königlichen botanischen Garten: Beaufortia Sparsa, Begonia ignea, Campylia holosericea, Cerbera fruticosa, Crowea cannaliculata, Erica templea, Erytrochiton brasiliense, Jasminum Sambac Maid of Orleans, Ornithidium coccineum, Peristeria cerina, Rondeletia odorata, Scutellaria Ventenatii, Stanhopea stapelioides, Tillandsia splendens: aus der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt: Pancratium speciosum, und aus dem Garten des Hrn. Krüger in Lübbenau 10 Sorten rothblühender Gloxinia, welche derselbe aus Saamen erzogen, und 2 neue, aus Frankreich bezogene Sorten chinesischer Aster.

Der Director des Vereins, Professor Braun, theilte der Versammlung mit, was seit der letzten Sitzung geschehen sei, um die Geschäfte des Vereins zu regeln; er hob hervor, daß das Vertrauen zum Verein sich in erfreulicher Weise erhalten habe, indem derselbe nicht nur keine Mitglieder verloren, sondern einen reichen Zuwachs an neuen Mitgliedern erhalten habe. Von der Commission zur Revision der Statuten des Vereins ist ein Entwurf zur Umänderung derselben vorgelegt, welcher jetzt gedruckt und an die Mitglieder des Vereins vertheilt werden soll, damit die neuen Statuten im Monat October c. in einer General-Versammlung berathen und festgestellt werden und die auswärtigen Mitglieder dazu in den Stand gesetzt sind, ihre Wünsche in dieser Beziehung verlautbaren zu können. Sodann, bemerkte der Director weiter, sind Instructionen und Reglements zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins vorbereitet, und vom Dr. Pritzel ist ein Reglement für die Bibliothek entworfen und vorgelegt. Die Aufstellung und Revision derselben hat der Herr Professor Koch bereits beendigt. Das Schatzmeister-Amt hat der Herr Hofstaats-Secretair Dohme mit großer Bereitwilligkeit übernommen. Die wichtigsten Rechnungen sind bereits bezahlt, auch die Stückrechnung aus der Verwaltung des verstorbenen Schatzmeisters gelegt worden, welche jetzt einem dazu ernannten Ausschusse zur Revision vorliegt.

Der Director berührte ferner: die bei dem Vereine eingegangenen Zeitschriften, unter anderen das Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Statistik pro 1849 von William Löbe, welches der allgemeinen Verbreitung und Benutzung zu empfehlen ist. Der General-Secretair referirte hierauf über eine Abhandlung des Professors Scheidweiler zu Gendbrugge bei Gand, die Verwandlungsweise der Erdflöhe betreffend, über welches das Gutachten unseres als Entomologen rühmlichst bekannten Mitgliedes, des Herrn Kunst- und Handelsgärtners P. Fr. Bouché sen., eingeholt worden ist. Hr. Rechnungs-Rath Schneider theilte seine Beobachtungen über die meteorologischen Erscheinungen während der Sonnenfinsterniß am 28. Juli d. J. mit; Hr. Professor Koch referirte die Resultate, welche die Aufstellung und Revision der Bibliothek ergeben haben. Danach enthält dieselbe im Ganzen 1086 Werke, unter welchen sich viele von bedeutendem gärtnerischen, botanischen und landwirthschaftlichen Werthe befinden. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß viele Bücher fehlen und selbst größere Werke mehr oder minder defect sind, weshalb es sehr zu wünschen, daß die aus der Bibliothek entliehenen Bücher bald wieder zurückgegeben werden. Hr. Hofgärtner G. Fintelmann sprach über Cyanisiren hölzerner Pflanzen-Etikette, das sich als nützlich bewähre, da angestellte Versuche ergeben haben, daß nicht cyanisirte Nummerhölzer in frischer, wenig verwester Mistbeet-Erde schon nach 21 Wochen ganz morsch werden, wogegen die cyanisirten Nummerhölzer unversehrt geblieben seien. Derselbe theilte ferner die Beobachtungen des Professors Dr. Göppert über das Verhalten der Pflanzenwelt während der Sonnenfinsterniß am 28sten Juli d. J. mit. Im Allgemeinen hat dieselbe eine ähnliche Wirkung auf die Pflanzen, wie die einbrechende Dämmerung hervorbringt. Nur wenige Pflanzen erreichten das höchste Stadium des Schlafes. Auffallend rasch aber öffneten die meisten Gewächse ihre Blätter wieder und waren fast sämmtlich noch vor dem Ende der Finsterniß in den Tage-Zustand zurückgekehrt. Die Resultate Göpperts wurden von Seiten des Directors, Professors Koch und Garteninspectors Bouché nach den Beobachtungen im Königl. botanischen Garten bestätigt.

Garten-Inspector Bouché machte Mittheilung: daß die Victoria regia, welche der hiesige botanische Garten Mitte Juni d. J. erhielt, am 10ten Juli in ein großes Bassin ausgepflanzt, jetzt Blätter von 4 Fuß 2 Zoll Breite entwickelt habe und noch im Laufe dieses Jahres zu blühen verspreche; ferner über die Aussaat der Eriken, Andromeden, Azaleen, Rhododendren und anderer Gewächse mit sehr feinen Saamen auf Torfstücke, welches derselbe als sehr vortheilhaft anpries.

Hierauf gab der Director in einem größeren Vortrag eine geschichtliche Zusammenstellung der in Gartenjournalen und botanischen Zeitschriften seit 1827 zerstreuten Berichte über Cytisus Adami, eine seit jener Zeit in die Gärten eingeführte Mittelart von C. Laburnum und C. Purpureus; er entwickelte die verschiedenen Ansichten über die noch immer räthselhafte Entstehung derselben und schilderte das eigenthümliche Zurückschlagen, welches an einzelnen Zweigen, ja selbst an einzelnen Blüthen des C. Adami in die beiden Mutterarten vorkommt. Er knüpfte endlich an seine Darstellung die Aufforderung, die für die Pflanzenphysiologie so wichtige Frage, ob diese Pflanze durch gewöhnliche Bastardbildung (durch Befruchtung) oder, wie von dem Kunstgärtner Adam behauptet wurde, durch Okuliren entstanden sei, durch neue Experimente zur Entscheidung zu bringen. Br.

Gerichtsverhandlung.

Prozeß gegen den Verbreiter einer Druckschrift.

Berlin, den 17ten. 3te Abtheilung des Criminalgerichts. Präsident: Hr. **Hufeland**. Staats-Anwalt: Hr. **Adler**. Vertheidiger: Hr. **Volkmar**.

Auf der Anklagebank: der Kaufmann **Baudisch**, angeklagt, durch **Verbreitung** einer Druckschrift versucht zu haben, den öffentlichen Frieden zu stören.

Im Jahre 1849 kamen hier im Verlage von Gerhardt die ersten Hefte einer von dem Literaten Steinemann verfaßten Geschichte der Preußischen Revolution heraus, zu welcher zuvor eine von Steinemann verfaßte Subscriptionseinladung erschienen war, in welcher in den gewöhnlichen demokratischen Phrasen dem Adel und dem begüterten Bürgerstande die Partei „der Revolution" oder die Partei gegenübergestellt wird, „welche sich im Schweiße des Angesichts ernähren und die meisten Steuern zahlen muß"; bei welcher Gelegenheit zugleich über die „N. P. Z.", als das Organ des „Uckermärkischen Junkerthums, der Pfaffen 2c." hergezogen wird. Steinemann und Gerhard wurden wegen dieses Werkes im vorigen Jahre in Anklagestand versetzt und jeder von ihnen zu 100 Thlr. Geldstrafe event. 4 Monaten Gefängniß, verurtheilt.

Im Januar d. J. wurde auf Grund einer Denunciation auf hochverrätherische Unternehmungen bei dem heute Angeklagten eine Haussuchung vorgenommen, bei welcher man unter Anderm viele Exemplare jenes erwähnten Geschichtswerkes vorfand, wobei zugleich festgestellt wurde, daß sich Baudisch, der im Jahre 1849 Vorsitzender eines demokratischen Bezirksvereins war, der Verbreitung des Werkes besonders angenommen, was er namentlich durch die Vorlesung jener Subscriptionseinladung in seinem Club bewerkstelligt hatte. Wegen dieser Verbreitung ist er auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 30. Juni 1849 in Anklagestand versetzt worden.

Der Angeklagte läßt sich heute auf die Anklage dahin aus: daß er die Schrift zwar in Händen gehabt, daß es auch wahr sei, daß noch mehrere Exemplare derselben bei ihm gefunden worden, er aber beschwören könne, sie niemals gelesen zu haben, da es nicht seine Art sei, unvollständige Werke, wie dies bei dem vorliegenden der Fall gewesen, zu lesen; und daß er es nicht gelesen, erhelle wohl genugsam daraus, daß man kein einziges aufgeschnittenes Exemplar bei ihm gefunden habe. Daß er die Subscriptionsaufforderung in seinem Verein vorgelesen, sei möglich, doch könne er sich dessen jetzt nach länger denn 2 Jahren nicht mehr erinnern; und wenn sie von ihm vorgelesen sei, so hätte er damals, wo noch ganz andere politische Ansichten gang und gäbe gewesen wären, als heut zu Tage, wohl schwerlich in der bloßen Vorlesung einer Schrift etwas Strafbares finden können.

Der **Staatsanwalt** führt darauf aus, daß es sich bei dem vorliegenden Falle um 3 Fragen handele; 1) ob das incriminirte Werk wirklich geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, 2) ob, wie der Zusatz zu §. 12 des angeführten Gesetzes verlange, bei der Verbreitung der Druckschrift, noch andere Thatsachen vorlägen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine **wissentliche Theilnahme** an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen, und 3) ob der Angeklagte deshalb strafbar sei. Zu Eins sei anzuführen, daß das Schwurgericht bereits auf dem Contumacial-Wege durch die Verurtheilung des Verfassers und Verlegers das in Rede stehende Druckwerk als ein verbrecherisches angesehen habe, es also nicht nothwendig sei, diese Frage hier nochmals zu erörtern. Zu Zwei müsse er bemerken, daß Baudisch Vorsitzender eines demokratischen Vereins gewesen, daß er den Verein aufgefordert, auf das Werk zu subscribiren und auch den Subscribenten die einzelnen Lieferungen zugestellt habe; aus diesen Umständen müsse gefolgert werden, daß er von dem verbrecherischen Inhalte des Werkes Kenntniß gehabt habe. Daß er aber drittens deshalb strafbar sei, sei wohl klar genug; er habe nach Verabredung mit dem Verleger die Subscriptionseinladung, die völlig mit der Vorrede zu dem Werke übereinstimme, verlesen und damit die Druckschrift reproducirt. Der Angeklagte sei mithin, da er in Gemeinschaft mit dem Verleger gehandelt, auch ebenso wie dieser eines strafbaren Vergehens schuldig und müsse also auch zu derselben Strafe wie jener verurtheilt werden.

Der **Vertheidiger** macht zuerst den Einwand der Incompetenz; die Sache, im Jahre 1849 verübt, gehöre vor die Geschwornen; sodann sucht er die Verjährung zu beweisen. Auf die Sache selbst eingehend, bemerkt er zu dem ersten der vom Staatsanwalt angeführten Punkte: ein Contumacial-Erkenntniß kann hier durchaus nicht entscheiden; die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten wird durch ein solches Erkenntniß niemals als erwiesen angesehen werden können; es muß daher dem heut Angeklagten erst der Beweis geführt werden, daß jenes Werk wirklich von verbrecherischem Inhalte war. Zur Störung des öffentlichen Friedens gehört sodann eine **directe Aufforderung**, und hat denselben Gerichtshof, der heute hier zu Gericht sitzt, diese Ansicht auch erst neulich bei einem Prozeß gegen den Redacteur der „Urwähler-Ztg." geleitet, und er sie ausgesprochen. Von einer directen Aufforderung kann hier, wo nur ein bloßes Vorlesen einer Druckschrift stattgefunden hat, wohl nicht die Rede sein. Zweitens behauptet die Staatsanwaltschaft, daß der Angeklagte Kenntniß von dem Inhalt der Schrift gehabt, und verlangt von Ihnen, meine Herren Richter, daß Sie mit ihr die moralische Ueberzeugung davon gewinnen sollen. Aber, m. H., Sie sind keine Geschwornen! Wenn diese die moralische Ueberzeugung von der Schuld eines Angeklagten gewinnen, so haben sie es lediglich mit ihrem Gewissen abzumachen und haben nicht nöthig, Gründe für ihre Entscheidung anzugeben; kommen Sie aber zu einer solchen Ueberzeugung, so müssen Sie sie mit Gründen unterstützen, und ich wäre wohl begierig, diese in diesem Falle kennen zu lernen. Der Angeklagte soll darum Kenntniß von dem Inhalt der Schrift gehabt haben, weil er die Subscriptions-Einladung vorgelesen hat. Aber wem ist nicht bekannt, daß die wenigsten solcher Einladungen das halten, was sie versprechen? Aber er hat das Werk selbst doch verbreitet, sagt man. Wie? verbreitet? und man hat so und so viele Exemplare bei ihm gefunden? Deutet denn das auf eine Verbreitung, auf eine Austheilung an Gesinnungsgenossen? Wenn der Angeklagte Willens war, die Schrift zu verbreiten, würde er sie dann nicht wenigstens, wenn er sie nicht verkaufen konnte, verschenkt haben? Würde er sie dann wohl ruhig bei sich auf dem Boden haben liegen lassen? Würde er die Schriften, wenn er sie nicht verschenken wollte und es ihm doch um die Verbreitung zu thun war, nicht wenigstens verliehen haben? Aber sämmtliche Exemplare, die man bei dem Angeklagten gefunden, waren unaufgeschnitten, und dies beweist doch wohl genügend, daß sie auch noch ungelesen waren; oder will man mir etwa einwenden, daß, weil Gelehrte verstehen, Bücher zu lesen, ohne die einzelnen Bogen zu zerschneiden, diese Art der Lecture auch Kaufleuten und Handwerkern eigen sei? Nun kommt aber die Staatsanwaltschaft und sagt: Ja, der Angeklagte ist ein Demokrat, und schon daraus ist abzunehmen, daß er das Werk auch gelesen hat. Ich aber sage Ihnen, m. H., gerade, weil der Angeklagte ein Demokrat ist, hat er das Werk nicht gelesen! Denn Demokraten lesen selten das, was von ihrer eigenen Partei ausgeht, es müßte denn etwas sein, was hervorragende Männer geschrieben haben; im Gegentheil, m. H., Demokraten lesen zum liebsten reactionaire Schriften. Von mir z. B., m. H., wird gewiß kein Mensch behaupten wollen, daß ich zur Kreuzzeitungspartei gehöre, und doch bekenne ich hier offen, daß ich von allen Zeitungen stets zu allererst nach der Kreuzzeitung greife! — Aber auch angenommen, daß der §. 17 des Gesetzes vom Angeklagten verletzt sei, verordnet denn nicht der §. 12 klar und deutlich: „Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Commissionair, der Drucker und der Verbreiter als solcher verantwortlich; — keine der in obiger Reihefolge nachstehenden Personen darf aber verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist." Nun, m. H., haben Sie aber schon Verleger und Verfasser bestraft. Aber die Staatsanwaltschaft sagt: „Diese Bestimmung steh,

---

— V Madame **Weiß**, die bekannte Pflege- und Hegerin des „jugendlichen Kinderballets," hat eine Nebenbuhlerin gefunden, ein **Fräulein v. Dreger** aus Wien, die mit einer Schaar dressirter Kinder in Dresden „musikalisch-declamatorisch-choreographische Divertissements" giebt. Das älteste Mädchen ist 15 Jahr. Die abgerichteten jungen Geschöpfe müssen Violine spielen, declamiren und tanzen. Das Publicum schien aber an der Sache keinen Gefallen zu finden, und der größte Theil der Zuschauer verließ schon in der Mitte der ersten Vorstellung den Saal.

— Der frühere evangelische Pastor Schmidt aus Ober-Haselbach bei Landshut machte vor einigen Wochen eine Kunstreise nach Magdeburg und Hamburg, um Gelder zum Bau eines Versammlungs-Hauses der freien Gemeinde von Ober-Haselbach von seinen Gesinnungs-Genossen beizutreiben. In Magdeburg wurde derselbe ausgewiesen, weil er sich ungeziemend über das Verfahren der geistlichen Behörden äußerte und ohne Erlaubniß eine Collecte sammelte.

— **Aus dem Riesengebirge.** Wir gehen nach menschlichen Ansichten einem schweren Winter entgegen; im Laufe des Sommers wurde ein bedeutender Theil des Winterkorns durch Hagelschlag zu Grunde gerichtet, mehrere Wolkenbrüche beschädigten namentlich im Landeshuter Kreise Felder und Wiesen nicht unerheblich; im Juli und August zeigte sich die Kartoffelkrankheit in größerer Ausdehnung wie in den vergangenen Jahren, seit dem 25. August ist Regenwetter eingetreten, nachdem erst ein kleiner Theil der Ernte geborgen war und dauert beständig fort, in Folge davon ist der Weizen und Sommerroggen, selbst ein großer Theil des Hafers und der Gerste ausgewachsen, das Stroh geht in Fäulniß über und wird zum Viehfutter unbrauchbar.

— Nach einer Vergleichung der Störungen, welche auf den verschiedenen, in der Preußischen Monarchie befindlichen Telegraphienlinien vorgekommen sind, hat sich ergeben, daß die im Frühjahr 1849 angelegten Linien von Berlin nach Hamburg und Stettin, von Breslau nach Oderberg und von Köln nach Aachen, und die angelegten Eisenbahn-Telegraphenlinien mit unterirdischer Leitung sich in fast unausgesetzt gutem Betriebe erhalten haben. Diese Linien haben seit ihrer Anlage noch nicht einmal eine Revision nöthig gemacht. Der Grund scheint hauptsächlich in der Vorzüglichkeit der dazu verwendeten Drähte zu liegen.

— V Seit dem 15. d. Mts. hat die unsere verschiedenen Bahnhöfe verbindende Eisenbahn auch 6 Bahnwärter erhalten, wovon jeder mit einem monatlichen Gehalte von 12 Thlr. 15 Sgr. besoldet ist. Die ganze Strecke der Verbindungsbahn ist unter diesen 6 Aufsehern in der Art vertheilt, daß der Erste die Strecke vom Stettiner Bahnhofe bis zur Königl. Eisengießerei, der Zweite von da bis zur Feldkrambrücke, der Dritte von dort bis zur Bildergallerie im Thiergarten, der Vierte bis zum Potsdamer Bahnhof, der Fünfte bis zum Anhaltischen Bahnhof und der Sechste bis zum Hallischen Thore in Ordnung zu halten hat. Auf dieser ganzen Strecke ist die Bahn vollständig fertig und wird auch täglich zum Gütertransport benutzt. — Außer den 6 Bahnwärtern wird auch noch ein Bahnmeister angestellt werden.

— V Im heutigen Intelligenzblatt lesen wir folgende Annonce: „Ein gebildeter junger Mann, welcher **bald eine sehr schöne Existenz bekommt**, wünscht sich zu verheirathen. Damen mit 8—10,000 Thlr. Vermögen mögen sich melden u. s. w." — Sollten vielleicht die 10,000 Thlr. es sein, die jene „sehr schöne Existenz" begründen?

— V Herr **Gustav Kühne**, der in seiner „Europa" für die Fröbelschen Kindergärten schwärmt, ist namentlich über folgende Verse entzückt, die ihm die Kindlein in der „Fröbelei" vorgesungen, und wobei sie ein Fingerlein nach dem andern ausstreckten:

„Du, Däumchen, neig' Dich,
Du, Zeiger, streck' Dich,
Du, Mittler, duck' Dich,
Du, Goldner, heb' Dich,
Du, Kleiner, duck' Dich,
Ja, ja, füge Dich!
Ihr alle möget durch zierliches Beugen
Euch freundlich des Grußes Ehre bezeigen!"

Eine „**kühne**" Poesie! Sollte **Gustav** vielleicht selbst der Poet sein? —

— † Der „Züricher Landbote" enthält folgenden verbindlichen Artikel: „In der Preußischen „Kreuzzeitung" (auch **Galgenzeitung** genannt), die von der Schweiz aus in ihrem Interesse sehr gut bedient wird, ist zu lesen, daß der bekannte Abbé Belet (der Kämmerer des Papstes und Freund der Jesuiten) jüngst mit den Französischen Ultramontanen Montalembert und Falloux eine Conferenz gehabt und dabei einen geistreichen Plan vorgelegt habe, wie das conservative Princip in der Schweiz dauernd festgestellt werden könne. Sodann habe er berichtet, daß er sich auf einer neuerlichen Reise durch die Urschweiz persönlich überzeugt habe, daß die dortige Bevölkerung geneigt sei, jeden Augenblick Gut und Blut in einen allfälligen Kampf gegen den Liberalismus einzusetzen. — Wir wissen aus anderweitigen Quellen, daß Belet wirklich in letzter Zeit die Urschweiz bereist hat, und er scheint von den dortigen Magnaten derartige Zusicherungen empfangen zu haben. — Es geht hinter dem Vorhang ganz entschieden Etwas vor, und die Liberalen thun zum Mindesten gut, wohl auf der Hut zu sein und sich durch einschläfernde Artikel des „Erzählers" oder gar der „N. Z. Z.", die sich mit ihren Hoffnungen auf ein constitutionelles Oesterreich in letzter Zeit wieder gehörig blamirt hat, nicht täuschen zu lassen. Auf die Nationalrathswahlen hin werden sicher alle Minen springen."

Wir dürfen unseren Herren Correspondenten dies Compliment nicht vorenthalten und werden uns demnächst auch sehr gern bei der Lüftung des Vorhangs betheiligen.

— Es ist ein seltsames Schauspiel, daß die süddeutschen Blätter in ihrer peinlichen Situation gegenüber dem Preußisch-Hannover'schen Vertrage sich mit der gegenseitigen Versicherung zu trösten suchen: die Uebereinkunft sei eigentlich ein Schutzzoll-Traktat. Wir freuen uns dieser Befriedigung.

Sag' deiner Thränen Ursach' mir;
Kann ich, so still' ich sie!

— Die „Kölnische Zeitung" hat den ihr neulich beigelegten charakteristischen Titel der „Windrose um den Geldbeutel des Herrn Dumont" sehr übel genommen. Sie giebt uns heute eine Antwort, die von Phrasen wie „Gesinnungstreue" und „gewissenhafte Ueberzeugung" überquillt." Die „Köln. Ztg." rühmt sich, „ihre Ueberzeugung niemals mit einer Silbe verleugnet zu haben;" sie sei erst „nothgedrungen von jeder Discussion abgestanden." Nun meinen wir, die ächte Ueberzeugungstreue bewährt sich gerade darin, daß sie spricht, wo das Reden mit Schwierigkeit und Gefahr verbunden ist. Wer wirklich gewiß ist, Wahrheit zu verkünden, der schweigt nicht, auch wo ihm Hindernisse entgegentreten. Was aber hat die „Kölnische Zeitung" von jeher gethan? Sie ist stets gewichen und hat ihren Ton geändert, so wie die geringsten Aussichten auf materielle Verluste sich öffneten. Wir erinnern auch an die Zeiten der Märzbewegung. Gerade an dem Knotenpunkt, wo die Gesinnung mit dem Geldbeutel zusammenstößt, da bricht beständig das Eis dieser verhärteten Herzen, die im Grunde gar nicht so gefährlich sind, als sie aussehen möchten, sondern eine ungewöhnliche Portion der edlen Eigenschaft der Feigheit in sich tragen. Die „Köln. Ztg." pocht noch heute auf ihren Leserkreis; wir glauben aber, daß selbst die Herren von Eau de Cologne mit der Zeit dieser Speculation des vorsichtigen Geldbeutels überdrüssig werden.

— Z Das Einstudiren der zum Geburtstage Sr. Majestät des Königs zur Aufführung kommenden großen Oper Spontini's „**Olympia**" findet unter Leitung des Königl. Capellmeisters **Dorn** statt, der auch bei der Aufführung dirigiren wird. — Im November d. J. wird zum Besten des Kölner Dombaues im Königl. Opernhause ein großes **Concert** veranstaltet werden, in welchem auch der Königl. Domchor mitwirkt. Neu einstudirt wird in dieser Woche auf dem Königl. Hoftheater die kleine musikalische Burleske: „**Spiegel Tausendschön**," auch Raupachs unverwüstliche „**Schleichhändler**" werden erscheinen. In Vorbereitung ist eine kleine Französische Operette: „**Guten Abend, Monsieur Pantalon!**" — Auf dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater sind im Laufe dieses Jahres 70 (!) neue Stücke zur Aufführung gekommen. Einstudirt wird gegenwärtig eine neue Oper Lortzing's: „**Die Opernprobe**," welche sich in seinem Nachlaß vorgefunden. —

— Z Die vorgestrige Vorstellung der „Hugenotten" mit Roger war außer von JJ. MM. dem König und der Königin noch von Ihren K. H. der Frau Prinzessin Karl nebst Höchstihren Töchtern, den Prinzessinnen Louise und Anna, dann von den Prinzen Albrecht, Friedrich Wilhelm, Adalbert, ferner von J. K. H. der Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen und deren hohem Gemahl, des Erbprinzen Hoheit, mit Allerhöchst- und Höchstihrer Gegenwart beehrt. Da die Vorstellung erst kurz vor 11 Uhr endigte, so verließen die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften schon etwas früher das Haus, um nach Potsdam mittelst Extrazuges zurückzukehren.

— Der ehemalige König von Spanien, Joseph Bonaparte, bewohnte eine Zeit lang das Schloß Prangins bei Nyon in der Schweiz. Aus der Zeit seines dortigen Aufenthalts erzählt man folgenden Vorfall: Als Joseph einst in dem schönen Walde, welcher das Schloß umgiebt, einsam spazieren ging, begegnete er einem fremden Herrn, der sich verirrt hatte und ihn bat, ihm den nächsten Weg nach dem Städtchen Nyon andeuten zu wollen. Mit vieler Gefälligkeit bietet sich der Napoleonide selbst zum Führer an und es entspinnt sich nach und nach ein interessantes Gespräch, in welchem der Fremde, obgleich sehr zurückhaltend und vorsichtig, Verstand und Bildung, überhaupt den Mann verräth, der viel gesehen, viel erfahren hat. Am Rand des Waldes, wo man Nyon vor sich sieht, dankt er verbindlich und wünscht den Namen Desjenigen zu erfahren, der ihm so gefällig aus der Verlegenheit geholfen. Ich heiße Joseph, antwortete der Befragte, und bin der ehemalige König von Spanien. Ich schätze mich glücklich, einem so ausgezeichneten Mann einen kleinen Dienst erwiesen zu haben und darf mir wohl erlauben, nach dem Namen dessen zu fragen, dem ich eine so angenehme halbe Stunde verdanke? — Ich, versetzte der Fremde, heiße Gustav und bin der ehemalige König von Schweden. Die legitime Majestät aus Stockholm und die illegitime aus Madrid hatten sich hier in einem Walde der Schweiz getroffen; beide hatten durch so schnell, so unerwartet auf einander folgende Ereignisse Thron und Scepter verloren; dem einen hatte der Krieg, dem andern der Friede die Krone gekostet; den einen die Wiederherstellung des Legitimitätsprincips verjagt, dem andern die Anrufung eben dieses Princips die verlorne Krone nicht wieder gegeben; der Eine hatte aus dem blutgetränkten Spanien Millionen, der Andere aus der Katastrophe von Stockholm und Gripsholm nichts mitgenommen als das bittere Gefühl menschlicher Undankbarkeit und das erhebende Bewußtsein, das ihm angethane Unrecht nicht verdient zu haben.

— Z Gestern Abend mußten „Armeen von Constablern" zu Hülfe gerufen werden, um sich dem Sturm gegen die Kasse des **Friedrich-Wilhelmsstädtischen Theaters** entgegenzustemmen. Schon während des Tags waren alle festen Plätze ausverkauft und nur Parterre und das „Juchheh!" die oberste Gallerie, bot noch seine auch sofort besetzten Räume Anfangs dar. Es fand die Benefizvorstellung der fleißigen und beliebten Schauspielerin Frau Ascher statt. Große Attractionskraft auf das sehr elegante Publikum, das die Logen füllte, hatte wohl die Mitwirkung der vorzüglichsten Kräfte des Königlichen Ballets ausgeübt. Es tanzten die Damen Taglioni, Forti, Brue und Herr Gasperini. Wenig interessirten uns die Fußkünste. Mehr aber ein kleines Meisterwerk des geistreichen Scribe, sein neuestes Intriguen-Lustspiel, „**Frauenkampf**" betitelt, das den alten Ruf des gewandtesten Lustspieldichters auf's Neue bewährt. Der Stoff ist, obgleich an und für sich einfach, auf das Geschickteste behandelt, so daß sich wie eine Kette eine interessante Situation an die andere reiht und Ueberraschung auf Ueberraschung folgt. Es gilt, einen jungen bonapartistischen Flüchtling den Nachforschungen eines Königlichen Präfecten — das Stück spielt 1817 — zu entziehen. Die Dame, die dies Wagstück unternimmt, sagt es vorher dem Beamten, daß sie es unternehmen werde und hieraus entwickelt sich der eine Theil des Kampfes, während der andere Theil desselben darin besteht, daß die geistreiche Gräfin es unternimmt, den jungen Bonapartisten durch ihren Geist mehr an sich zu fesseln, als dies die reizende Jugendlichkeit ihrer Nebenbuhlerin vermag. Bei Damenrollen wurden von Frau **Ascher**, die die geistreiche Frau repräsentirte, und von Fräul. **Claus**, die mit der gewinnendsten Anmuth das naive und doch dabei so sinnige Mädchen gab, auf das Vortrefflichste gespielt. Hr. **Ascher** gab den jungen Kammerherrn Grignon, ein höchst humoristischer Charakter, in dem fortwährend das „geistige Erbe" seiner Eltern, nämlich die **Aengstlichkeit** des Papa's und der **Heroismus** der Mama, in Prozeß liegt, mit der drastischsten Wirkung. Der beliebte Künstler **Hesse** lieferte in seinen diensteifrigen Präfecten ein sehr interessant gefärbtes Bild, und Herr **Holzstamm** entwickelte in seinem feurigen Bonapartisten viel Leben und Bewegung. Dies kleine Personal von 5 Personen ist von Scribe in so geistige Situationen gebracht, daß die 3 Akte unter Lachen und Heiterkeit des Publikums rasch vorüberrauschten. — Wir wünschen dem fleißigen Theater Glück, daß es sich immer mehr bemüht, den Weg der Kunst festzuhalten, nachdem es die unerquickliche Haide mit dem Gestrüppe schaler Farcen verlassen hat. Der Andrang des **eleganten** Residenzpublikums lohnt dem Direktor für diesen guten Entschluß.

Hierzu eine Beilage.

der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen." Womit ist denn hier aber diese wissentliche Theilnahme begründet? Das Gesetz verlangt ausdrücklich den Nachweis, daß ein Angeklagter die klare Absicht gehabt habe ein selbstständiges Verbrechen bewirken zu wollen. Dies ist hier nicht der Fall, wenigstens in keiner Art erwiesen. Dann verlangt das Gesetz: „der gleichzeitigen Verfolgung steht nichts entgegen" ꝛc. — Nun, ich sehe hier wohl den sogenannten Verbreiter, aber wo sind die Verfasser, Verleger, Drucker u. s. w.? — Sollten Sie aber dennoch den Angeklagten für straffällig halten, dann wird Ihnen, m. H. Richter, selbst noch das geringste Strafmaaß von 20 Thlrn. für zu hoch erscheinen.

Nach mehreren Erwiderungen des Staatsanwalts und Gegenreden des Vertheidigers, zieht sich der Gerichtshof zurück und entscheidet nach länger als einstündiger Berathung dahin: daß der Angeklagte des angeführten Vergehens schuldig und mit 30 Thlrn., event. 6 Wochen Gefängnißhaft zu bestrafen sei. Unter den obwaltenden Umständen müsse hier von dem Verbreiter auch eine Kenntniß von dem Inhalt der Schrift vorausgesetzt werden; da er aber eben nur der Verbreiter sei, so habe auch nur auf eine geringere Strafe erkannt werden können, als die sei, welche gegen Verfasser und Verleger ausgesprochen worden.

Fahrplan der Berliner Eisenbahnen.

Von und nach Berlin.

Anhaltsche Bahn:

Abg. n. / Ank. v. **Halle-Leipz.-Cassel-Frankfurt a. M.** 7½ f. 2 N. 10½ A. / 8¾ f. 2¼ N. 9½ A. — b. Cassel: I. K. 14 Th. 4 Sg., II. K. 8 Th. 24½ Sg., III. K. 6 Thlr. 16 Sgr.

Abg. n. / Ank. v. **Röderau-Leipz. Dresden, Prag, Wien** 7 Mg. b. Prag, 10½ Vm. b. Röd., 2 N. b. Wien. 8¾ f. 1½ Mt. 9 A. — b. Lpz.: I. Kl. 6 Th., II. Kl. 4 Thlr., III. Kl. 3 Thlr. b. Dresd.: I. K. 5½ Th., II. K. 3⅞ Th., III. Kl. 2½ Th.

Zu den Sonnabend Mittags 12 Uhr und Sonntag früh 7 Uhr abgehenden Zügen werden bis Dresden Billets II. und III. Kl. zum einfachen Preise verkauft, welche auch für die Rückfahrt bis einschliesslich den nächsten Mittwoch gültig bleiben.

Abg. n. / Ank. v. **Breslau** 8 U. f., 11 Nachts. / 4½ U. fr., 6½ U. A. — I. Kl. 11 Thl. 2½ Sgr., II. Kl. 7 Thl. 5 Sgr., III. Kl. 5 Thl. 17½ Sgr.

Abg. n. / Ank. v. **Frankfurt a. O.** 8 U. f., 6 A., 11 Nachts. / 4½ U. f., 9¼ U. V., 6½ A. — I. Kl. 2½ T., II. Kl. 1 T. 18½ S., III. Kl. 1 T. 7½ S.

Sonn- u. Festtags 2 Uhr Nachm. Extrazug nach Cöpnick und Erkner und zurück zu ermässigten Preisen.

Abg. n. / Ank. v. **Hamburg** 7 U. fr., 6 U. A. (b. Wittenberge) / 10½ Uhr V., 4½ Uhr N. — I. K. 7½ Th., II. K. 5⅜ Th., III. K. 4 T. 5 Sg.

Sonn- und Festtags Nachm. 2 Uhr Extrazug nach Spandau und Nauen und zurück zu ermässigten Preisen.

Abg. n. / Ank. v. **Magdeburg** 6 M. (Schnellz.), 12 Mt., 10 Ab. / 10½ M., 3½ N. (Schnellz.), 9½ A. — I. K. 4⅔ T., II. K. 3 T. 10 S., III. K. 2 T. 10 S.

Billets für hin u. zurück bis zum 3. Tage gültig: I. Kl. 8 Thl., II. Kl. 5⅓ Thl., III. Kl. 3⅓ Thl.

Abg. n. / Abg. v. **Potsdam** 5, 6, 9, 11, 12, 2, 5, 7, 10 U. / 8, 10, 12, 2, 5, 7, 8½ U. — Personengeld: I. Kl. 24 S., II. Kl. 17½ Sgr., III. Kl. 12 S.

Billets für hin u. zurück bis zum 2. Tage gültig: I. Kl. 1⅓ Thl., II. Kl. 1 Thl., III. Kl. 20 Sgr.

Abg. n. / Ank. v. **Posen** 6½ U. fr., 11½ U. V. (b. Woldenb.) / 3¾ U. Nachm., 9 U. 20 M. A. — I. Kl. 10 Thl., II. Kl. 7 Thl. 15 Sgr., III. Kl. 5 Thlr.

Abg. n. / Ank. v. **Stettin** 6⅝ U. fr., 12 U. Mt., 5 U. Nm., 11 U. Ab. / 11 U. V., 3¾ U. Nm., 9½ U. Ab., 4½ Mg. — I. Kl. 4 Thl., II. Kl. 3 Thl., III. Kl. 2 Thl.

Sonntags Morgens 8 Uhr Extrazug nach Neustadt, zurück 8½ U. Abends, II. Kl. 20 Sgr., III. Kl. 15 Sgr.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Am nächsten Sonntag, den 21. d. M., finden Extrafahrten von Berlin nach Potsdam um 9 und 11 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags Statt.

Die Rückfahrt von Potsdam erfolgt mit den Zügen von Abends 5 Uhr ab.

Billets III. Klasse zum Preise von 12½ Sgr. für die Hin- und Rückfahrt sind an der Billetkasse zu haben.

Das Directorium.

Familien-Anzeigen.

Verlobungen.

Die Verlobung ihrer Tochter Hulda mit dem Appellations-Gerichts-Referendarius Herrn Ottomar Kutscher zeigt hiermit ganz ergebenst an

Cöslin, den 14. September 1851.

Die verw. Kreis-Justizräthin Leistikow, geb. Richter.

Frl. Pauline Friedel mit Hrn. E. Fischer hiers.; Frl. Emma Neitsch mit Hrn. H. Bachmann hiers.

Verbindungen.

Hr. Gerichts-Assessor Limann mit Frl. Sophie v. Schachtmeier hiers.; Hr. A. Borchardt mit Frl. Jeanette Kristeller zu Jastrow.

Geburten.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Johanne, geb. Eck, von einem gesunden Mädchen beehre ich mich hiermit, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Berlin, den 17. September 1851.

v. Stosch, Ingenieur-Premier-Lieutenant.

Die heute Mittag ¼1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau Bertha, geb. von dem Borne, von einem Mädchen zeigt hierdurch statt jeder besondern Meldung ergebenst an.

Berlin den 17. September 1851.

von Fabeck, Hauptmann im Kaiser Alexander-Gren.-Reg.

Ein Sohn dem Hrn. J. Simon hiers.; Hrn. Weiße zu Garkau; eine Tochter dem Hrn. L. Helmcke hiers.; Hrn. W. Grumbach hiers.; Hrn. W. Romberg hiers.

Todesfälle.

Hr. O.-L.-G. Präsident Kuhlmeyer hiers.; Hr. Calculator Stephan hiers.; Hr. Pred. Schulz zu Alt-Landsberg.

Königliche Schauspiele.

Freitag, den 19. September. Im Opernhause. Mit aufgehobenem Opernhaus-Abonnement. Concert. 1) Ouverture zu Athalja, von F. Mendelssohn-Bartholdy. 2) Introduction und Rondo brillant, componirt und vorgetragen von dem Kais. Russischen Kammer-Virtuosen Hrn. Vieuxtemps. 3) Scene und Arie aus Tancred, von Rossini, vorgetragen von Frl. Wagner. 4) Air varié (2. Morceau de Salon), componirt und vorgetragen von Hrn. Vieuxtemps. 5) Arie aus: Figaro's Hochzeit, vorgetragen von Frl. Wagner. 6) Grande Fantaisie, über Themas aus: Norma, componirt und auf der G-Saite vorgetr. von Hrn. Vieuxtemps. Hierauf: Fidelio. Oper in 2 Abtheilungen, Musik von Beethoven. (Frau Köster Leonore.) Anfang halb 7 Uhr. Mittel-Preise.

Sonnabend, den 20. September. Im Schauspielhause. 149. Abonnements-Vorstellung. Neu einstudirt: Die Schleichhändler. Possenspiel in 4 Abtheilungen, von E. Raupach. Hierauf: Solotanz.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Freitag, den 19. September. Zum 3ten Male: Ein deutsches Dichterleben, oder: Bürger und Molly, Schauspiel in 5 Aufzügen, nach Otto Müller's Roman von S. H. Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr. Preise der Plätze: Fremdenloge 1 Thlr. ꝛc.

Sonnabend, den 20. Sept. Der Barbier von Sevilla, komische Oper in 2 Akten. Musik von Rossini. (Fräul. Girsa aus Wien, Rosine, als Gastrolle.) Preise der Plätze: Fremdenloge 1 Thlr. 10 Sgr. ꝛc.

Kroll's Garten.

Freitag, den 19. d.: Der Kapellmeister von Venedig, Oper in 2 Act., v. L. Schneider. Vorher: Jugend muß austoben, Lustspiel in 1 Act, von Angely. Anfang 5 Uhr, des Concerts 4 Uhr. Entree 5 Sgr., numerirte Plätze 5 Sgr. extra.

Zum Denkmal des Grafen von Brandenburg sind ferner eingegangen:

Von dem Landrath Deetz in Lauban 20 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf; dem Landrath v. Rohrscheidt in Striegau 83 Thlr. 5 Sgr. Von dem Prediger Berg in Putzig gesammelt, und zwar: vom Prediger Berg 10 Sgr. Stadtältesten Hannemann 5 Sgr., Hauptmann Hannemann 7 Sgr. 6 Pf., Lieutenant Hannemann 10 Sgr., Kaufmann Wirzinski 5 Sgr., Rathmann Heidenreich 10 Sgr., Kaufmann Janzer 5 Sgr., Rector Cuny 5 Sgr., Executor Krause 5 Sgr., Assessor Kozer 5 Sgr., Mühlenbesitzer Kuhnde 5 Sgr., Kaufmann Rosenstock 5 Sgr., Kaufmann J. Amort 5 Sgr., Schlossermeister Schultz 3 Sgr., Tischlermeister Bacho 3 Sgr., Oberförster Hoff, Forstrevier Darslub, 20 Sgr., von den Förstern: Philipp daselbst 10 Sgr., Grunow das. 10 Sgr., Schuchard das. 5 Sgr., Ordowski das. 5 Sgr., Vogel das. 5 Sgr., Forstaufseher Göhler das. 5 Sgr., Waldwart Pilot das. 5 Sgr., Hülfsaufseher, Gardejäger Schloß das. 5 Sgr u. Hülfsaufseher, Corpsjäger Riedel das. 5 Sgr.; zusammen 5 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Im Summa 109 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. Mit Hinzurechnung der früheren Beträge 7384 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Für das National-Krieger-Denkmal zur Beschaffung von Granit sind ferner eingegangen:

Aus der Büchse beim Bildhauer Wolff von Beschauern der Basreliefs zum Denkmal 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Von dem Wachstuch-Fabrikanten Borchardt 5 Rthlr. Aus dem 14ten, 16ten und 45sten Stadtbezirk 23 Rthlr. 25 Sgr. Vom General-Lieutenant a. D. v. Below I. 5 Rthlr. Zusammen 35 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

v. Maliszewski.

Börse von Berlin, den 18. September.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz.	142⅝ G.
do.	250 Fl.	2 Mt.	141⅝ G.
Hamburg	300 Mk.	kurz.	150⅜ B.
do.	300 Mk.	2 Mt.	149⅞ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 21½ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	80½ bez.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	85 bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	101⅜ G.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ G.
Leipzig in Court. im 14-Thr.-F.	100 Thlr.	8 Tg.	99¾ bez.
do.	100 Fl.	2 Mt.	99¼ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 16 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	105½ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	103 bez. B.	Grossh.-P.-Pfdbr.	3½	94¾ bez.
St.-Anl. v. 1850	4½	102½ a ⅜ bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	95⅛ G.
St.-Schuld-Sch.	3½	89 a 88⅞ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	97¼ B.
Od.-Deichb.-Obl.	4½		Kur- u. Nm. Pfdbr.	3½	97 B
Seeh. Präm.-Sch	—		Schlesische do.	3½	
K. u. Nm. Schuldv.	3½		do. Lit. B. gar. do.	3½	
Berl. Stadt-Oblig.	5	104 bez	Prss. Rentenbrfe.	4	100½ G.
do. do.	3½		Pr. Bk.-Anth.-Sch.	—	98 bez.
Westpr. Pfandbr.	3½	94½ B	Cass. Ver. Bk.-Act.	—	107 B.
Grossh. Posen do	4	103½ bez.	Fr. Goldm. à 5 th.	—	109⅜ bez.

Eisenbahn-Actien.

Aachen-Düsseld.	4	86¾ B.	Magdb.-Wittenb.	4	68½ bz.
Berg.-Märkische	4	37¾ B.	do. Prior.	5	103½ G.
do. Prior.	5	101⅜ B.	Mecklenburger	4	33¾ bz.
Berl.-Anh. A. B.	4	111½ bz.	Niederschl. Märk.	3½	93 bz. u. B.
do. Prior.	4	99½ G.	do. Prior.	4	98½ bz. u. B.
Berl.-Hamburger	4	100½ B. 100 G.	do. do.	4½	101¾ G.
do. Prior.	4½	102⅜ bz.	do. 3. Serie	5	104 G
do. 2. Em.	4½	102½ B.	do. 4. Serie	5	103½ G.
Berlin-Potsdam-Magdeburger	4	75½ a ½ bz.	N.-Schl.-M. Zwgb.	4	31¾ B.
do. Prior.	4	97½ bz.	do. Prior.	4½	
do. do.	5	103½ B.	do. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	102⅜ B.	do. St. Prior.	5	
Berlin-Stettin	4	126 bz.	Oberschl. Lit. A.	3½	135½ bz. u. G.
do. Prior.	5	104 B.	do. Lit. B.	3½	122½ bz.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	4	
Cöthen-Bernburg	2½	51½ B.	Prz. W. (St.-Voh.)	4	32½ B.
Cöln-Minden	3½	107⅜ a 107 bz.	do. Prior.	5	100¾ B.
do. Prior.	4½	103½ G.	do. 2. Serie	5	94 B.
do. do.	5	105 B.	Rheinische	4	64¾ a ½ bz.
Crakau-Oberschl.	4	82½ B.	do. St.-Prior.	4	85 G.
do. Prior.	4	86 B.	do. Prior.	4	93½ G.
Düsseld.-Elberf.	4	86½ B.	do. v. Staatgar.	3½	85 B.
do. Prior.	4	95½ B.	Ruhrort-Cr. K. G.	3½	84 B.
do. do.	5	103 G.	do. Prior.	4½	
Fr. Wilh.-Nordb.	4	36½ a 36 bz. G	Stargard-Posen	3½	86¾ bz. u. B.
do. Prior.	5	99½ G.	Thüringer	4	76½ bz. u. B.
Kiel-Altona	4	108½ B.	do. Prior.	4½	102⅜ bz. u. B.
Magdeb. Halberst	4	147 G.	Wilhelmsbahn	4	84 B.
do. Prior	4	99½ G.	do. Prior.	5	102½ G.
			Zarskoje-Selo	—	82 geboten.

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	111½ bez. u. B.	poln. P.-O. à 300 fl.	—	144 G
do. do. do.	4½	100½ G.	poln. Bank-C. L. A.	5	96½ bez. u. G.
do. 1. Anl. b. Hope	4		do. do. L. B.	—	19⅜ G.
do. 2-4. A. b. Stiegl	4	94 G.	Lübeck. St.-Anl.	4½	102½ B.
do. poln. Schatz-O.	4	83½ G.	Kurh. P. Sch. à 40 th	—	33 G.
poln. Pfandbr. alte	4	94¾ G.	N. Bad. Anl. à 35 fl.	—	19½ G.
do. do. neue	4	94¾ G.	A. Dess. L. B. A. Lt. A	4	147½ B.
poln. P.-O. à 500 fl.	4	84½ B.	do. do. Lt. B.	4	121½ B.

Die Course mehrerer Fonds und Actien waren durch Geldmangel gedrückt, doch zeigte sich zu gewichenen Preisen mehrfache Kauflust.

Berliner Getreidebericht vom 18. September.

Weizen loco u. Qu.	52 — 58	pr. Nov./Dec.	10½ bz. u. B. ⅜ G.
Roggen do. do.	45 a 48	pr. Jan./Febr.	10½ B. ⅜ G.
82. pr. Sept./Oct.	44 a 43⅞ bz. u. G 44 B	pr. Febr./März	10½ B. ⅜ G.
pr. Oct./Nov.	44 bz. u. B. 43⅞ G.	Lein-Oel loco	12 B.
pr. Frühjahr	43 a 43¾ bz.	Rapps	63 a 64
Erbsen, Kochwaare	38 — 40	Rübsen	61 a 62
Futterwaare	36 — 38	Spiritus loco o. F.	18½ bz.
Hafer loco u. Qu.	22 — 25	do. mit Faß	18 1/12 bz.
Gerste, große, loco	30 — 32	pr. Sept./Okt.	17½ bz. u. B. 1/12 G.
Rüb-Oel loco	10 1/12 B. 10 G.	pr. Oct./Nov.	17¾ B. 17 G.
pr. Spt./Okt.	10 1/12 B. 10 bz.	pr. April/Mai	18 bz. u. B. 17¾ G.
pr. Oct./Nov.	10⅛ bz. u. B. 10 G.		

Roggen matter. Spiritus zwar fester, doch wenig Geschäft. Rüb-Oel unverändert.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 16. Septbr. Rente 3% 56,10. 5% 91,55.
(Telegraphisches Correspondenz-Bureau.)

Auswärtige Börsen.

Wien, den 16. September. Metall. 5% 93⅛. do. 4½% 82½. do. 2½% 48½. Bankactien 1228. Loose von 1834 204. do. von 1839 120½. Nordbahn 146⅞. Mailänder 71½. Gloggnitz 133. Gold 22½. Silber 16⅞. Amsterdam 162½. Augsburg 117½. Frankfurt 116¾. Hamburg 172⅞. London 11,33. Paris 138½. Lombard. Anleihe 89⅞. Coupons —.

Fonds wenig verändert, Contanten und Wechsel bei starkem Umsatz ca. ½ % niedriger.

Leipzig, den 17. September. Leipzig-Dresden 146½ B., 146 G. Sächsisch-Baierische 87 B., 86⅞ G. Sächsisch-Schlesische 99½ B., 99⅞ G. Chemnitz-Risaer —. Löbau-Zittau 25½ B. Magdeburg-Leipzig 234½ G. Berlin-Anhalter 112 B., 111½ G. Köln-Mindener 107½ G. Thüringer 77½ B., 77½ G. Fr.-Wilh.-Nordbahn 36½ B. Altona-Kiel 110 B., 109⅞ G. Anhalt-Deßauer Landesbank Lit. A. 146½ G. do. Lit. B. 120⅞ G. Preuß. Bank-Antheile —. Oester. Banknoten 86½ B., 86 G.

Paris, den 15. September. Die Börse Anfangs in unsichrer Haltung wegen des zweifelhaften Ausgangs der Grundsteinlegung der Central-Halle, schloß wieder fester. 3% p. C. 55,95, und p. ult. 55,90. 5% Rente p. C. und p. ult. 91,70. Bank-Actien 2102½. Span. 34⅞. Nordbahn 460.

London, den 15. September. Das Fallissement der Kornhändler Spencer, Aschlin u. Comp. mit 60,000 L. und Befürchtungen für noch andere Häuser, der politische Zustand Frankreichs und die Cubaer Affaire übten einen starken Druck auf die Börse aus, welche flau und geschäftslos war. Consols p. C. 95⅞ a 95⅞, a. Z. 95⅞ a ⅞. Mexican. 26½ a 26⅞. Russen 111⅞. do. 4½% 101½. Ardoins 20½. Integrale —. Span. 36⅞.

Auswärtige Marktberichte.

Stettin, den 17. September. Weizen ohne erheblichen Umsatz, loco und pr. Frühjahr 82 Pfd. 52 Rthlr. gehandelt.

Roggen sehr belebt, pr. Frühjahr niedriger erlassen, zur Stelle 82 Pfd. 45 Rthlr., pr. September — October 82 Pfd. 44½ a 45 Rthlr., pr. October — November 82 Pfd. 43 a 44½ a 44 Rthlr., pr. Frühjahr 82 Pfd. 41½ a 42½ Rthlr. bez.

Gerste 30 a 32 Rthlr.
Hafer 23 a 24 Rthlr.
Erbsen 36 a 40 Rthlr.
Sommerrübsen pr. Lief. 52⅞ Rthlr. bez.

Rüböl zur Stelle und pr. September — October 9⅔ a 9⅞ Rthlr., pr. November — December — Rthlr., pr. Januar — Februar 10⅛ Rthlr., März — April 10½ a ⅛ Rthlr. bez.

Spiritus angenehmer, am Landmarkt loco mit Faß 26⅞ a ½ %, pr. September 20⅜ a ½ %, pr. September — October mit Faß 20⅞ a 20½, pr. October — November mit Faß —, pr. Frühjahr mit Faß 20½ a 20 % bez.

Am Landmarkt: Weizen 44 a 50, Roggen 42 a 46, Gerste 28 a 30, Hafer 18 a 20, Erbsen 34 a 36 Rthlr.

Breslau, 17. September. Der Markt ziemlich lebhaft, Gerste und Hafer besser bezahlt. Bezahlt wurde Weizen weißer 55 — 60 Sgr., gelber 54 — 59 Sgr., Roggen 46 — 51½ Sgr., Gerste 32½ — 36 Sgr., Hafer 23½ — 26 Sgr., und Koch-Erbsen 40 — 44½ Sgr. Oelsaaten unverändert, Rapps 74 a 76 Sgr., Sommer-Rübsen 53½ — 57½ Sgr. Leinsaat ohne Angebot. Kleesaat ohne Offerten, Preise ohne Veränderung. Spiritus 8½ Rthlr. bez. u. B. Rüböl 10½ Rthlr. B. Zink nichts gehandelt.

Magdeburg, den 17. September. Weizen 44 a 48 Rthlr. Roggen 46 a — Rthlr. Gerste 29 a 31 Rthlr. Hafer 16 a 24 Rthlr. Kartoffel-Spiritus 24½ Rthlr. pr. 14,400 % Tralles.

London, 15. September. Engl. Weizen wie vor 8 Tagen, später bei starken Zufuhren 1 S. niedriger offerirt, in fremdem beschränktes Geschäft zu niedrigeren Preisen. Gerste, Bohnen und Erbsen unverändert. — Hafer in vermehrter Frage, russ. 6 d höher, Mehlhandel matt.

Pesth, 15. September. Getreide wieder höher bei fehlenden Vorräthen, Eigner zurückhaltend.

Amsterdam, den 15. September. Weizen 123 Pfd. bunt. poln. 268 Fl., 127 Pfd. jähr. oberländ. 255 Fl., 120 Pfd. fries 185 Fl. Roggen etwas höher. 123 Pfd. preuß. 173 Fl., 124 Pfd. norder. 175 Fl., in Cons. 122 — 124 Pfd. preuß. 178 a 180 Fl., 121 — 122 do. gering. 174 a 176 Fl., 114 — 117 Pfd. getrockn. 151 a 157 Fl., 113 Pfd. do. 147 Fl., 126 Pfd. pomm. 190 Fl. 122 Pfd. jähr. oberyss. 175 Fl.

Kohlsaamen wie früher, auf 9 Faß gleich 53 L., pr. September 53 L., pr. October 53½ L., pr. November 54 L., und pr. April 56 L. — Leinsaamen ohne Handel. Rüböl gleich wie auf Lieferung nicht williger, auf 6 Wochen 32 Fl. effect. 31 Fl. pr. October 31 Fl. pr. November 31½ a ½ a ½ Fl., pr. Dezember 31½ a ¾ ½ Fl., pr. Mai 32½ Fl. — Leinöl auf 6 Wochen 35½ Fl. effect. 34½ Fl. Hanföl auf 6 Wochen 37 Fl. effect. 36 Fl. Rübkuchen 56 a 60, Leinkuchen 8½ a 11 Fl.

Woll-Bericht.

Wien, 15. September. Das Geschäft war in voriger Woche nicht lebhaft, die hohen Preise und Geldmangel halten die Fabrikanten von Einkäufen zurück.

Breslau, 13. September. In dieser Woche waren wiederum inländische Fabrikanten, namentlich aus Forste und Spremberg, welche einiges Leben in das so stille Wollgeschäft brachten; nächstdem haben auch hiesige Commissionaire kleine Einkäufe gemacht, so daß im Ganzen ca. 300 Ctr. aus dem Markte genommen worden sind. — Man zahlte für Polnische Einschuren 62—68, für dergleichen Russische von 50—53, für geringe Lammwollen von 65—85, für feine und hochfeine von 80—110 und darüber, für Polnischen Ausschuß von 46—49, für gebündelte Sterlinge von 62—66 Rthlr. und darüber. — Die Zufuhren sind noch immer sehr groß und werden beim Herannahen des October-Marktes immer stärker; ganz besonders wird uns ein sehr großes Quantum Russischer Wolle zugeführt.

Eisenbahn-Anzeiger.

Berlin-Anhalter.
August-Einnahme 84,119 Rthlr.,
gegen vor. Jahr 73,252 Rthlr.,
August d. J. mehr 10,867 Rthlr.,
Einnahme bis Ende August 580,370 Rthlr., also gegen vor. J. mehr 83,984 Rthlr.

Prinz-Wilhelm (Steele-Vohwinkel).
August-Einnahme 7587 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.,
gegen vor. Jahr 6707 Rthlr. — Sgr. 4 Pf.,
August d. J. plus 880 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Barometer- und Thermometerstand bei Petitpierre.

	Barometer.	Thermometer.
Am 17. Septbr. Abends 9 Uhr	28 Zoll 5 1/10 Linien	+ 9½ Gr.
Am 18. Septbr. Morgens 7 Uhr	28 Zoll 5 Linien	+ 8 Gr.
Mittags halb 2 Uhr	28 Zoll 4 Linien	+ 13¾ Gr.

Inhalts-Anzeiger.

Verantwortlicher Redacteur: **Wagener.**
Verlag und Druck von C. G. Brandis in Berlin, Deßauer Straße Nr. 5.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 218. der Neuen Preußischen Zeitung.

Gutachten

des

Zweiten Ausschusses des Zehnten Provinzial-Landtages für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz über die Denkschrift, betreffend die Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Ländliches Kommunal-Wesen und Kreis-Ordnung.

Der Ausschuß zur Berathung jener Denkschrift ist, in Gemäßheit des §. 40. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, aus 12 Mitgliedern gebildet worden. Bevor der Ausschuß zur Berathung des ihm überwiesenen Gegenstandes übergegangen war, ist Seitens der ihm zugetheilten Abgeordneten aus dem Stande der Landgemeinen der Wunsch ausgesprochen worden, daß aus ihrem Stande noch zwei Abgeordnete zugezogen werden möchten, weil der Gegenstand der Berathung gerade für die Landgemeinen von großer Wichtigkeit und tief eingreifender Bedeutung sei. Diesem Wunsche ist, unter Zustimmung des Herrn Landtagsmarschalls, von dem Ausschusse bereitwillig dadurch entsprochen, daß zu den Berathungen des Ausschusses noch zwei Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden ohne Stimmrecht zugezogen worden sind.

Bevor das Resultat der Berathungen vorgetragen werden wird, mag hier vorweg bemerkt werden, daß alle Beschlüsse des Ausschusses mit Stimmeneinheit gefaßt sind, und daß, während von den beiden berathenden Mitgliedern eins mehrfach abweichende Meinung ausgesprochen, das andere sich mit den stimmberechtigten Ausschuß-Mitgliedern durchweg nur im Einklang befunden hat. Dies wird eines Theils einen neuen erfreulichen Beweis liefern für die Eintracht der drei Stände unter sich, anderen Theils wird daraus zu entnehmen sein, daß die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse einem durch alle Schichten und Klassen der Bevölkerung gleichmäßig gefühlten Bedürfniß entsprechen.

Das Resultat der Berathungen ist folgendes:

I. Ländliches Gemeindewesen.

A. Die erste Frage, welche dem Ausschusse zur Berathung vorgelegen hat, ist die, ob das Bedürfniß empfunden wird, das Gemeindewesen der Städte und der Landgemeinden durch ein gemeinschaftliches gleichartiges Gesetz zu ordnen oder ob es vielmehr Bedürfniß ist, die abgesonderte Gesetzgebung für die Städte und die Landgemeinden nach den Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten derselben aufrecht zu erhalten.

Mit Ausnahme des obengedachten Abgeordneten hat sich der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß es dringendes Bedürfniß sei, die abgesonderte Gesetzgebung, in Beziehung auf das Gemeindewesen der Städte und der Landgemeinden aufrecht zu erhalten. Zur Begründung dieser Ansicht ist hauptsächlich angeführt worden, daß die Bedenken, welche der gleichartigen Regelung der Kommunal-Verhältnisse von Stadt und Land entgegen ständen, nicht nur in der Verschiedenartigkeit der Stadt- und Landgemeinden in Größe und Einwohnerzahl, sondern auch darin zu suchen seien, daß der Entwickelungsgang, welchen die Verfassung der Städte genommen habe, sowie der organische Zusammenhang derselben von dem der Landgemeinden wesentlich verschieden sei. Sowohl den Städten als auch den Landgemeinden müßte daher Zwang angethan werden, wenn man sie gleichartig behandeln wolle.

Der deutlichste Beweis für die Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens sei die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. Die Vortheile, welche sich Manche von diesem Gesetze versprochen hätten, seien nicht nur nicht daraus hervorgegangen, sondern die Erfahrung habe vielmehr schon jetzt evident herausgestellt, daß dasselbe bei manchen nützlichen und guten Bestimmungen doch den Bedürfnissen der Städte nicht ganz entspreche und noch viel weniger für die Landgemeinden geeignet sei: so daß es sich als unabweislich darstelle, namentlich das Gemeindewesen des platten Landes anderweit gesetzlich zu ordnen.

Dieser Ausführung ist nur der mehrgedachte Abgeordnete entgegengetreten, welcher seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß er für Beibehaltung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sich erklären müsse, da dieselbe, wenngleich sie Bestimmungen enthielte, die für das platte Land nicht paßten, doch überwiegend zweckmäßige Bestimmungen in sich schlösse, und da, was die unzweckmäßigen Bestimmungen betreffe, solche durch das in jeder einzelnen Gemeinde zu errichtende Orts-Statut beliebig beseitigt werden könnten.

Hierauf ist Folgendes erwiedert worden: Wenngleich die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 manche nicht zu verwerfende Bestimmungen enthalte, so würden letztere doch durch die zu besorgenden Nachtheile weit überwogen. Um dies zu erkennen, müsse man sich darüber klar werden, ob die Hauptgrundsätze der neuen Gemeinde-Ordnung für das platte Land passend seien oder nicht. Zu diesen Hauptgrundsätzen gehörten namentlich die Bestimmungen, daß, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, das Stimmrecht von der Steuerzahlung, mithin ausschließlich von dem Gelde abhängig gemacht sei, ferner daß, mit Ausnahme des im §. 155. vorhergesehenen Falles, alle Gemeinden künftig einen Gemeinderath erhalten sollten, endlich daß, an die Stelle der jetzigen einfachen und wohlfeilen, künftig eine verwickelte und kostspielige Verwaltung treten würde. Alle diese Bestimmungen und noch manche andere seien wenigstens für kleinere Gemeinden höchst unzweckmäßig. Diese Nachtheile könnten auch keineswegs durch Orts-Statuten sämmtlich beseitigt werden, da der §. 8. der Gemeinde-Ordnung solchen Statuten nur ein beschränktes Feld einräume. Dagegen könnten die nützlichen Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 sehr wohl in die neue Gesetzgebung mit aufgenommen werden, und darauf zurückzukommen, werde sich beim Fortgang der Berathungen Gelegenheit bieten. Ferner sei dabei sehr zu erwägen, daß wenn die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den größeren Gemeinden theilweise Rechte gewähre, welche diese früher nicht gehabt hätten, den kleineren Gemeinden, in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer gewählten Vertretung nicht vorhanden seien, ihre Selbstständigkeit ganz und gar genommen werde, denn hier solle nach §. 155. der Gemeinde-Ordnung von der Aufsichtsbehörde ein Vorsteher ernannt werden, welcher die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten habe: während auch solche Gemeinden nach der jetzigen Verfassung, durch die angesessenen Wirthe vertreten würden. Was aber die Orts-Statuten anlange, so sei man allseitig damit einverstanden, daß die Regelung der Kommunal-Verhältnisse der einzelnen Landgemeinden den besondern Verhältnissen derselben angepaßt werden und in Beziehung auf die inneren Verhältnisse wesentlich auf solchen Orts-Statuten beruhen müsse; gerade dies sei der in der Denkschrift vorgeschlagene Weg.

Der oft gedachte Abgeordnete hat hierauf entgegnet, daß, wenn er gleich zugebe, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in manchen Bestimmungen für das platte Land nicht passe, und wenngleich weder er, für seine Person, noch sonst Jemand in seiner Gemeinde, mit den bestehenden Zuständen unzufrieden sei, er doch auf die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung bestehen müsse, da er dafürhalte, daß dies ein zeitgemäßer Fortschritt sei, und deshalb dem allgemeinen Interesse entspreche. Uebrigens glaube er, daß der Beeinträchtigung der größeren Grundbesitzer durch die kleineren und durch die unangesessenen Gemeindeglieder vermittelst des Census vorgebeugt werde.

Nachdem darauf entgegnet worden, daß von dem Census ein solcher Erfolg nicht zu erwarten sei, weil dabei der Grundbesitz als solcher keine Berücksichtigung finde, daß vielmehr durch den Census über kurz oder lang der bäuerliche Stand werde vernichtet werden, welcher die Basis unserer ländlichen Verhältnisse, ja eine Hauptstütze des Preußischen Staates sei — ist bei der Abstimmung die Frage:

> ob das Bedürfniß empfunden werde, eine abgesonderte Gestaltung der Kommunal-Ordnung für Stadt und Land nach den Verschiedenartigkeiten und Eigenthümlichkeiten von Stadt und Land aufrecht zu erhalten,

einstimmig mit „Ja" beantwortet worden.

B. Nachdem durch die Bejahung dieser Frage gleichzeitig entschieden worden war, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Verhältnissen des platten Landes nicht entspreche, vielmehr das Bedürfniß vorliege, das Gemeindewesen des platten Landes anderweitig gesetzlich zu regeln, ist der Ausschuß zur Berathung der Frage geschritten, ob es zweckmäßiger sei, für den ganzen Staat eine Land-Gemeinde-Ordnung zu erlassen, oder für jede Provinz das Gemeindewesen besonders zu ordnen.

Das letztere wurde allseitig als das Zweckmäßige erkannt, indem hervorgehoben wurde, daß bei der großen Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats unmöglich dieselbe Gemeinde-Ordnung für alle Provinzen gedeihlich und gut sein könne. Namentlich ist angeführt worden, daß z. B. in der Rheinprovinz die Vertheilung des Grundbesitzes eine ganz andere sei als in der Provinz Brandenburg, daß dort die Zahl der kleineren Besitzer viel größer sei als hier, daß dort in manchen Gegenden gar kein Bauernstand vorhanden, während hier dieser Stand durchweg der vorherrschende sei. Ferner ist angeführt worden, daß z. B. viele Ortschaften Schlesiens, welche großen Theils von Fabrikarbeitern bewohnt seien, offenbar anderer Einrichtungen bedürften, als eine Gemeinde unserer Provinz, und das, was für letztere passend sei, vielleicht für eine Gemeinde Ostpreußens sich gar nicht eigne.

In Erwägung dieser Gründe hat der Ausschuß sich einstimmig dahin ausgesprochen:

> daß es zweckmäßig erscheine, das Gemeindewesen des platten Landes für jede Provinz besonders zu ordnen.

C. Nach Bejahung dieser Frage ist in Erörterung gezogen worden, in welcher Weise diese besonderen Landgemeinde-Ordnungen für jede Provinz zu berathen sein möchten. Hierbei könne man einen doppelten Weg einschlagen, entweder indem die Berathung und Beschlußnahme darüber durch die Kammern stattfinde, oder indem den Kammern der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt und von ihnen genehmigt würde, durch welches die Regelung des ländlichen Kommunal-Wesens der einzelnen Provinzen, nach den darüber aufzustellenden allgemeinen Normen, den Provinzial-Vertretungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs überwiesen werde.

In Erwägung, daß es hierbei hauptsächlich auf gründliche Kenntniß der Verhältnisse der Provinz ankomme, eine Kenntniß, welche jeden Falls der Provinzial-Vertretung in höherem Grade beiwohnen müsse, als den aus allen Provinzen des Staates berufenen Kammern, hat man sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei:

> die Berathung der Landgemeinde-Ordnung jeder Provinz und die Feststellung derselben der Provinzial-Vertretung unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs zu überlassen.

D. Nach Erledigung dieses Punktes entsteht die fernere Frage, welches die Hauptgrundlage der künftigen Landgemeinde-Verfassung sein soll. In dieser Beziehung hat sich der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß, wenngleich die bestehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Manches enthielten, was einer Aenderung bedürfe, dieselben doch im Ganzen und Großen den Verhältnissen entsprechend und gut seien.

Es wurde angeführt, daß in der langen Zeit, wo diese, auf uralter Verfassung beruhenden Bestimmungen gegolten hätten, die Landgemeinden emporgeblüht und gediehen seien, und daß diese Bestimmungen in den meisten Beziehungen den Gemeinden ein weit größeres Maaß von Freiheit und Selbstständigkeit gewährten als die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850: denn jetzt bestehe die Abhängigkeit der Landgemeinden im Wesentlichen nur darin, daß die Gerichts-Obrigkeiten die Schulzen und Schöppen zu ernennen und die Einwilligung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zur Kontrahirung von Schulden und zu Pachtungen außerhalb der Feldflur zu ertheilen hätten, eine Einwilligung, welche, wenn sie ohne erhebliche Gründe verweigert würde, durch die vorgesetzte Behörde ergänzt werde. (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 7. §. 33—36.)

Jedenfalls seien die Grundprincipien der landrechtlichen Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen gesund, lebenskräftig und bildungsfähig, während gerade die Grundprincipien der neuen Gemeinde-Ordnung, welche die Landgemeinden in enge büreaukratische Formen zwänge, für unsere Landgemeinden nicht paßten.

Die Verfassungen in der Mehrzahl der Landgemeinden in der Provinz seien eben so einfach und wohlgeordnet in sich, als verschiedenartig und mannigfaltig unter einander. Sie beruhten weniger auf dem geschriebenen Rechte als auf Regulirungs-Rezessen und althergebrachter Gewohnheit. Sie seien keine durch das Gesetz den Gemeinden aufgedrungene, sondern ein Product der freiesten Entwickelung; eben deßhalb rufe die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche schonungslos das Bestehende beseitige, um so größere Unzufriedenheit hervor, und dies werde jedes Gesetz thun, welches sich nicht eng an die bestehenden Verhältnisse anschließe. Von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden ist insbesondere erklärt worden, daß man in den Gemeinden, welchen sie angehörten, keine Veränderungen wünsche.

Um darzuthun, daß die Verhältnisse unserer Landgemeinden keineswegs so mangelhaft sind, wie von Solchen, die unsere Verhältnisse nicht kennen, in neuerer Zeit öfters behauptet worden, ist der Ausschuß auf Einzelnheiten näher eingegangen.

Dabei ist von vielen Seiten aus eigener Kenntniß mitgetheilt worden, daß, vereinzelte Fälle abgerechnet, soviel bekannt, die Verhältnisse in den Landgemeinden der Provinz und insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben, sowie das Stimmrecht zur allgemeinen Zufriedenheit überall fest geordnet seien.

Als Beispiele, wie wohlgeordnet, wie einfach und zugleich wie mannigfaltig die Zustände sind, mögen hier die Verhältnisse derjenigen Gemeinden angeführt werden, welchen drei Mitglieder des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden angehören.

In einer dieser Gemeinden sind 9 Zweihüfner, 12 Einhüfner und etwa 14 Büdner, deren Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung genau nach dem Verhältnisse der Gemeinde-Abgaben, welche sie zu entrichten haben, geordnet ist. Demgemäß hat der Büdner theils $\frac{1}{4}$, theils $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ desjenigen Stimmrechts, welches dem Bauer zusteht. Als die Büdner einmal volles Stimmrecht beansprucht hatten, ist ihnen erwidert worden, daß sie, da sie nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$ gegen einen Bauer an Lasten trügen, auch kein größeres Stimmrecht verlangen könnten. Dabei haben sie sich denn beruhigt. In einer anderen Gemeinde sind 11 Bauern und 5 Büdner, von denen die letzteren zu den Gemeinde-Versammlungen nur dann zugezogen werden, wenn Angelegenheiten vorkommen, die sie betreffen. An den Lasten nehmen die Büdner im Allgemeinen nicht Theil, sondern haben nur zu einzelnen bestimmten Arten von Lasten beizutragen. In der dritten Gemeinde sind 4 Bauern, 3 Halbbauern, die halb so viel als die Bauern zu den Lasten beitragen, 6 Kossäthen, die bei einigen Lasten $\frac{1}{2}$, bei anderen $\frac{1}{3}$ so viel beitragen, und 9 Büdner, die zu einigen Lasten $\frac{1}{4}$, zu anderen $\frac{1}{8}$ beitragen. An den Gemeinde-Versammlungen nehmen alle Stimmberechtigten Theil, bis jetzt hat man sich immer noch ohne Abstimmungen geeinigt, und der betreffende Abgeordnete hat sich dahin ausgesprochen, daß er die Ueberzeugung hege, es werde auch künftig immer ein Einverständniß erzielt werden.

So einfach und geordnet sind die Verhältnisse in der Mehrzahl unserer Landgemeinden.

Wozu da, fragt man wohl mit Recht, Listen der Gemeindewähler und gewählte Gemeinderäthe und Protokollbücher und Haushalts-Etats, wozu überhaupt der ganze Apparat einer bureaukratischen Gemeinde-Verwaltung: welches Alles die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als gesetzliche Nothwendigkeit vorschreibt?

In den Gemeinden, deren Vorsteher das vierte Mitglied des Ausschusses aus dem Stande der Landgemeinden ist, sind, bei etwa 1000 Einwohnern, 129 stimmberechtigte Gemeindeglieder: 32 Bauern, welche zusammen 48 Hufen besitzen, 8 Gärtner, wovon 4 auf eine Hufe, und 89 Häusler, wovon 8 auf eine Hufe gerechnet werden. Obgleich alle Stimmberechtigten eine gleiche Stimme führen und sie sämmtlich auf die Gemeinde-Versammlungen zu kommen pflegen, so werden die Beschlüsse doch stets ordnungsmäßig und zur allgemeinen Zufriedenheit gefaßt. Bis zum Jahre 1848 und später ist der Fall nie vorgekommen, daß die angesehenen und achtbaren Gemeindeglieder überstimmt seien; nur in jenem Jahre hat sich dies bei den Wahlen zur National-Versammlung ereignet, wo die schlechtesten Subjecte zu Wahlmännern gewählt sind. — Wie der Abgeordnete aus dieser Gemeinde ausdrücklich bemerkt hat, wünscht man dort weder die Einführung des Gemeinderathes, noch eine sonstige Aenderung jener Verfassung.

Dieser Fall wird wenigstens den Beweis liefern, daß auch in größeren Gemeinden bei der jetzigen Verfassung die Verhältnisse wohlgeordnet sein können und das Bedürfniß nach Aenderung nicht empfunden wird.

Nach dieser Erörterung hat der Ausschuß sich mit Ausnahme des oftgedachten Abgeordneten dahin ausgesprochen, daß durchaus kein Grund vorliege, die Basis des bestehenden und bewährten Rechtes zu verlassen, das Bestehende umzustürzen, und etwas durch und durch Neues an dessen Stelle zu setzen; wogegen der Ausschuß damit einverstanden ist, daß das, was die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 Gutes enthält, in die neuen Landgemeinde-Ordnungen aufgenommen werden möge.

Nur der letztgedachte Abgeordnete hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn er auch nicht verkenne, daß die bestehenden Einrichtungen viel Gutes enthielten, er doch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorziehe, da die Abhängigkeit von den Gerichts-Obrigkeiten, in welcher sich die Gemeinden nach der Lage der jetzigen Gesetzgebung befänden, für Letztere drückend sei. Auf die Aufforderung, sich näher darüber zu äußern, in wiefern das Verhältniß ein drückendes sei, hat der Abgeordnete bemerkt, er könne zwar nicht sagen, daß man in seiner Gemeinde einen Druck empfinde, allein die Ernennung der Schulzen durch die Gerichts-Obrigkeiten sei jedenfalls für eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinden zu erachten.

Nachdem hierauf erwidert worden, daß dieser Punkt später zur Berathung kommen würde, hat der Ausschuß sich einstimmig dahin erklärt, daß es zweckmäßig sei:

> Bei dem Erlaß der neuen Landgemeinde-Ordnungen die **bisherigen** Ländlichen Communal-Verhältnisse als fortbestehend zum Grunde zu legen.

In den vorstehenden Beschlußnahmen hat der Ausschuß, im Einklang mit dem Vorschlage der Denkschrift, die Hauptgrundsätze, nach welchen das Gemeindewesen zu ordnen sein wird, gutachtlich dahin ausgestellt, daß Stadt und Land eine gesonderte Gesetzgebung erhalten und den Provinzial-Vertretungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, überlassen werden möge, auf Grund der bisherigen Gesetzgebung das Gemeindewesen des platten Landes für jede Provinz besonders zu ordnen.

Der verfassungsmäßige Weg, auf welchem jene Vorschläge zur Ausführung gebracht werden sollen, ist nach dem Vorschlage der Denkschrift der, daß durch ein von den Kammern zu berathendes Gesetz allgemeine Normen aufgestellt werden und den Provinzial-Vertretungen die Befugniß übertragen wird, auf Grund dieser Normen die Verhältnisse der Landgemeinden in den einzelnen Provinzen zu regeln.

Als wichtige Gesichtspunkte für die Ausarbeitung des Entwurfs zu diesem Gesetze sind in der Denkschrift bezeichnet und von dem Ausschuß als solche anerkannt:

1) die Regelung des Stimmrechts überhaupt,
2) die Bestimmung der Fälle, in welchen ein Gemeinderath eingeführt werden und in welchen dies nicht geschehen soll,
3) die Regelung des Stimmrechts für die Wahl des Gemeinderaths,
4) die Ausübung des Aufsichtsrechts und die Ernennung des Gemeinde-Vorstandes,
5) die Aufstellung von Orts-Statuten,
6) die Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Zustände, welche schon vor Erlaß der Landgemeinde-Ordnungen in's Leben treten sollen.

I. Regelung des Stimmrechts überhaupt.

In Erwägung, daß die Verhältnisse der einzelnen Provinzen zu verschiedenartig seien, als daß in einem allgemeinen Gesetze in dieser Beziehung angemessene Normen aufgestellt werden könnten, hat der Ausschuß es einstimmig für angemessen erklärt:

> den Provinzial-Versammlungen die Feststellung der Grundsätze wegen Regelung, beziehungsweise Erweiterung des Stimmrechts in den Landgemeinden zu überlassen.

II. Bestimmung der Fälle, in welchen ein Gemeinderath eingeführt werden und in welchen dies nicht geschehen soll.

Nachdem der Ausschuß sich klar gemacht hatte, wie der Sinn des Vorschlags der Denkschrift der sei, daß in den den Kammern vorzulegenden Gesetz-Entwurf die Bestimmung aufgenommen werden solle, daß der Regel nach ein gewählter Gemeinderath nur in den Gemeinden einzuführen, wo 36 und mehr Stimmberechtigte vorhanden seien, — daß aber in dem Gesetz-Entwurf den Provinzial-Vertretungen die Befugniß vorzubehalten, in den einzelnen Landgemeinde-Ordnungen die Zahl 36 auf 72 zu erhöhen oder auf 18 herabzusetzen, — hat man sich vielseitig dahin ausgesprochen, daß für die meisten unserer Landgemeinden die Vertretung durch einen gewählten Gemeinderath durchaus kein Bedürfniß sei, und auf die entschiedenste Abneigung Seitens der Ortseingesessenen stoßen würde. Die jetzige Verfassung, wonach alle stimmberechtigten Wirthe in der Gemeindeversammlung über die Angelegenheiten der Gemeinde zu entscheiden hätten, wurzeln eines Theils tief in dem Bewußtsein der Landbewohner und führen anderen Theils in der großen Mehrzahl der Fälle nicht die mindesten Nachtheile mit sich. Es sei daher kein Grund erfindlich, weshalb man den angesessenen Wirthen dies Recht, welches ihnen theuer und werth sei, beschränken solle.

Wenn aber auch der oben (unter D.) aufgeführte Fall beweist, daß selbst in größeren Gemeinden die Einführung eines Gemeinderaths nicht gewünscht wird und kein Bedürfniß ist, so hat man sich indeß auf der andern Seite nicht verhehlen können, daß es in unserer Provinz Landgemeinden gäbe, wo die Zahl der Stimmberechtigten so groß sei, daß die Bildung eines Gemeinderaths im Interesse einer ordnungsmäßigen Vertretung und Verwaltung erforderlich erscheine. Auch ist angeführt worden, daß in einigen wenigen Landgemeinden der Provinz, z. B. in Novaves, Berge vor Havelberg, Zinna u. s. w. bereits jetzt ähnliche Einrichtungen beständen.

Während die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Ausschusses den eben entwickelten Ansichten beigetreten sind, hat nur der oft gedachte Abgeordnete seine abweichende Meinung dahin ausgesprochen, daß er von der allgemeinen Einführung eines Gemeinderaths für die Landgemeinden keinen Nachtheil besorge.

Nach dieser Erörterung hat der Ausschuß sich darüber geeinigt, daß es zweckmäßig sei, in dem allgemeinen Gesetze die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder festzusetzen, bei welcher die Bildung eines Gemeinderaths der Regel nach erfolgen solle; auch hat man nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß die Zahl auf 36 bestimmt werde, weil, wenn gleich diese Zahl für unsere Provinz zu niedrig sei, der Provinzial-Vertretung die Erhöhung derselben vorbehalten bleibe. Eben so wenig hat man Bedenken dagegen gefunden, daß den Provinzial-Vertretungen gestattet werde, jene Zahl auf 18 zu ermäßigen, da dies in anderen Provinzen möglicherweise zweckmäßig erscheinen könne. Dagegen hat man geglaubt, den Provinzial-Vertretungen das Recht vorbehalten zu müssen, die Zahl nicht nur auf 72, sondern auf 96 zu erhöhen. Man würde sich sogar für die Zulässigkeit einer noch weiteren Erhöhung ausgesprochen haben, wenn man nicht erwogen hätte, daß, wo dies für einzelne Gemeinden wünschenswerth erscheine, durch Ortsstatuten geholfen werden könne.

Bei der Abstimmung hat man sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, in dem allgemeinen Gesetze

1) zu bestimmen,
   daß eine Vertretung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen durch einen gewählten Gemeinderath in der Regel nur da stattfinden solle, wo 36 oder mehr Stimmberechtigte vorhanden sind;
2) den Provinzial-Vertretungen die Befugniß vorzubehalten, jene Zahl entweder auf 96 zu erhöhen oder auf 18 zu erniedrigen.

III. Regelung des Stimmrechts für die Wahl des Gemeinderaths.

In Beziehung auf diesen Punkt, wo es sich nur darum handelt, ein Princip aufzustellen, welches als Regel gelten soll, hat man sich in dem Ausschusse dahin ausgesprochen, daß die Klasseneintheilung der stimmberechtigten Wähler nach den Abstufungen des Grundeigenthums den Verhältnissen unserer Provinz entsprechen werde, da unser ländliches Gemeindewesen wesentlich auf das Grundeigenthum basirt sei, und es vor Allem darauf ankomme, den größeren bäuerlichen Grundbesitzern den ihnen gebührenden Einfluß in den Landgemeinden zu bewahren. Auch wurde hervorgehoben, daß gerade die Eintheilung in drei Klassen eine angemessene sei, da dieselbe der Regel nach den bestehenden Verhältnissen sich anschließen werde. Diese Verhältnisse hätten sich nämlich so gestaltet, daß in jeder Landgemeinde meistens drei Klassen von Grundbesitzern vorhanden seien, nämlich:

1) Bauern oder Halbbauern,
2) Kossäthen oder Gärtner,
3) Büdner oder Häusler.

Wenn daher beispielsweise in einem Dorfe von 3000 Morgen Areal nach der Drei-Klassen-Eintheilung diejenigen größten Grundbesitzer, welche zusammen 1000 Morgen besäßen, die erste Klasse ausmachten, von den übrigen Grundbesitzern wiederum die größten, welche zusammen 1000 Morgen besäßen, die zweite Klasse bildeten und der Rest der Grundbesitzer die dritte Klasse ausmachte, so müsse dies dahin führen, daß jedesmal nach Maaßgabe des Umfanges des Grundbesitzes den einzelnen Wirthen eine vermehrte oder verminderte Betheiligung an den Gemeinderechten festgestellt und hierdurch das in allen Gemeinden ursprünglich feststehende Verhältniß wieder hergerichtet werde, wonach die Gemeindeberechtigung unter die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer in angemessener Weise vertheilt sei. Sollten hiernach z. B. einige weniger begüterte Bauern in die zweite Klasse oder einige weniger begüterte Kossäthen in die dritte Klasse oder endlich einige mehr begüterte Büdner in die zweite Klasse kommen, so würde dies eines Theils kein besonderer Uebelstand sein, anderen Theils bliebe es den Provinzial-Vertretungen überlassen, zur Ausgleichung solcher Mißverhältnisse, so wie auch für die Fälle, wo in einem Orte mehr oder weniger als drei Klassen von Grundbesitzern vorhanden wären, in den Landgemeinde-Ordnungen besondere Bestimmungen zu treffen, und endlich könne durch Ortsstatuten geholfen werden.

Dem ist von anderer Seite entgegengesetzt worden, daß die Einführung eines Drei-Klassen-Systems mit einer gleichen Anzahl von Stimmen für jede Klasse ihre großen Bedenken habe, da die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes zwischen Bauern, Kossäthen, Büdnern u. s. w. keineswegs immer eine so gleichmäßige sei, und daher durch die Klasseneintheilung der organische Zusammenhang der verschiedenen Grundbesitzer unter sich zerrissen werden würde. Ein organischer Zusammenhang bestehe aber in der That zwischen den verschiedenen Klassen der Grundeigenthümer. Jede dieser Klassen bilde für sich eine Genossenschaft, berathe und beschließe über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter sich, wie dies den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 7. §. 23 bis 27. ebenso conform als tief in der Natur begründet sei. Auf diesem Zusammenhange der verschiedenen Klassen unter sich beruhe das corporative Leben der Dorfgemeinden ganz wesentlich. Ein Auseinanderreißen der Klassen würde das letztere in seinem Innersten zerstören. Das Drei-Klassen-System mit gleicher Berechtigung der Stimmen sei Nichts als ein Nothbehelf, der erste Schritt um aus dem Kopfzahl-System wieder herauszukommen und dem Grundsatz einer Abstufung und Gliederung der politischen Rechte nach Maaßgabe des Besitzthums und der Pflichten eines Jeden wieder Geltung zu verschaffen. Wo man noch gesunde und lebensfähige Organismen habe, wie es in unserer Provinz Gottlob noch der Fall sei, da bedürfe man eines solchen Nothbehelfs nicht, der als todter Schematismus zur Zerstörung des lebendigen Organismus dienen würde. In unserer Provinz bestehe nämlich fast überall ein Klassen-System mit angemessener Abstufung desselben in wohlgeordneter und anerkannter Weise, so daß durchweg die Bauern (oder die Hufen) die Einheit ausmachten und daß die kleineren Besitzer nach einer gewissen Quote, zu 4, zu 8 oder zu 10 u. s. w. auf einen Bauer oder auf eine Hufe gerechnet würden. Dies Verhältniß stehe für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten überall ganz unzweifelhaft fest, während das Stimmrecht häufig nach demselben Maaßstabe vertheilt sei. Offenbar könne und müsse die gesunde Entwickelung der Gesetzgebung über das Stimmrecht in den ländlichen Gemeinden unserer Provinz sich an diese in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verhältnisse anschließen. Demgemäß müsse das Stimmrecht nach den vorhandenen Klassen des Grundeigenthums und nach dem Verhältniß, welches für die Lasten bereits feststehe, gegliedert und abgestuft werden, und die neu hinzutretenden nicht angesessenen oder nicht bäuerlichen Wirthe müßten nach Maaßgabe ihres Einkommens (oder auch ihrer Steuern), beziehungsweise ihres Besitzthums in die bereits vorhandenen Klassen eingereiht werden.

Auf diese Ausführung ist erwidert worden, daß es in unserer Provinz vornehmlich darauf ankomme, an dem Prinzipe festzuhalten, daß das Stimmrecht nach dem Grundeigenthum geregelt und abgestuft werden müsse. Wenn daher das Drei-Klassen-System im Allgemeinen den in unseren Landgemeinden vorhandenen Klassen von Grundeigenthümern entsprechend sei, so werde es hier, wo es sich nur um die Aufstellung eines Prinzips handele, um so weniger Bedenken haben, sich dem Vorschlage der Denkschrift anzuschließen, als den provinziellen Landgemeinde-Ordnungen die nähere Feststellung der Modalitäten vorbehalten bleibe und dabei die angeregten Bedenken berücksichtigt werden könnten.

Nach dieser Erörterung wurde von der früher gedachten Seite die erhobene Widerspruch in der Erwägung fallen gelassen, daß das Drei-Klassen-System nur als Regel gelten solle und daß die Provinzial-Vertretungen die näheren Modalitäten festzusetzen hätten, unter welchen dasselbe einzuführen sei.

Bei der Abstimmung ist die Frage einstimmig bejaht worden, daß es zweckmäßig sei:

1) in den ländlichen Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath eingeführt werde, zur Wahl des Gemeinderaths der Regel nach eine Drei-Klassen-Eintheilung der stimmberechtigten Wähler nach den Abstufungen des Grundeigenthums eintreten zu lassen, jedoch
2) die näheren Bestimmungen hierüber den Provinzial-Vertretungen zu überlassen, und
3) ebenso der Beschlußnahme der Provinzial-Vertretungen vorzubehalten, eine andere den Verhältnissen entsprechende Klassen-Eintheilung einzuführen.

Nicht minder hat der Ausschuß sich einstimmig dahin ausgesprochen:

1) daß überall, wo ein Gemeinderath eingeführt und ein Wahlsystem nach drei Klassen angenommen werde, $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gemeinderaths aus den beiden ersten Klassen gewählt werden müßten,
2) daß, außer den gewählten Mitgliedern, zum Gemeinderath stets auch derjenige im Gemeindebezirk ansässige Grundbesitzer gehören müßte, welcher die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler habe und mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringe,

indem der Ausschuß der Meinung ist, daß es erforderlich sei, durch die erstgedachte Bestimmung das Uebergewicht der größten bäuerlichen Grundbesitzer in dem Gemeinderath zu sichern, und daß es gerecht und billig sei, demjenigen, welcher einen so bedeutenden Theil der Gemeinde-Abgaben entrichte, die Sicherheit zu gewähren, daß er dem Gemeinderathe angehören müsse.

IV. Ausübung des Aufsichtsrechts und Ernennung des Gemeindevorstandes.

Nach der bisherigen Gesetzgebung besteht die Aufsicht über die ländliche Kommunal-Verwaltung überhaupt im Wesentlichen nur in der Ernennung der Schulzen und Schöppen durch die Obrigkeit, und in der Ertheilung der Einwilligung zur Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken, zur Eingehung von Schulden und zu Pachtungen außerhalb der Feldflur. Diese Aufsicht wird von der Gerichtsobrigkeit geführt, und zwar, nach der Verschiedenheit der Fälle, von den Rittergutsbesitzern, den Domainen-Aemtern, den Magisträten oder den sonstigen die Gutsherrschaft repräsentirenden Behörden. Durch die neuere Gesetzgebung haben diese Verhältnisse nun zwar insofern eine andere Gestaltung erfahren, als die Civil-Gerichtbarkeit auf den Staat übergegangen ist

und eben so ein Theil der Polizei-Gerichtsbarkeit: die Polizei-Strafgerichtsbarkeit. Die Polizei-Verwaltung oder die administrative Polizei, so wie die Aufsicht über die ländliche Gemeinde-Verwaltung, stehen dagegen den seitherigen Gerichtsobrigkeiten nach der bis jetzt bestehenden Verfassung und in Gemäßheit des Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 noch zu.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat der Ausschuß sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es, nachdem die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine so wesentliche Umgestaltung erlitten habe, allerdings nahe liege, die Aufsicht über die ländliche Communal-Verwaltung auf den Staat übergehen zu lassen. Die Staatsbehörde, welche für diesen Fall die Aufsicht auszuüben habe, könne der Regel nach nur der Landrath sein. Da indessen eines Theils das Interesse der Gemeindeglieder es wünschenswerth erscheinen lasse, daß der Sitz der ihnen zunächst vorgesetzten Obrigkeit ihnen nicht zu fern sei, und da andern Theils die Arbeitslast der Landräthe sich sonst zu sehr vermehren würde, so sei es zweckmäßig, daß die Staatsregierung die Befugniß erhalte, die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung ganz oder theilweise durch die Ortspolizei-Behörden im Auftrage des Staats ausüben zu lassen. Dabei wurde bemerkt, daß nicht alle Ortspolizei-Behörden geeignet sein würden, diese Functionen zu übernehmen, und daher der Staatsregierung freie Hand gegeben werden müsse, die Uebertragung nur da stattfinden zu lassen, wo sie es für geeignet erachte.

Was insbesondere die Ernennung der Schulzen und Schöppen anlangt, welche — mit Ausnahme der Altmark, wo die Ernennung schon jetzt den Landräthen auf Vorschlag der Gerichtsobrigkeit gebührt — in unserer Provinz der Regel nach ebenfalls noch der Gerichtsobrigkeit zustehet, so ist in Erwägung gezogen worden, daß die Wahl derselben durch die Gemeinde ihre große Bedenken habe. Namentlich sei zu befürchten, daß den von den Gemeinden gewählten Schulzen nicht die Autorität zur Seite stehen würde, welche seither die Schulzen zum Segen für das Land behauptet haben.

Eine entgegengesetzte Ansicht hat nur der oftgedachte Abgeordnete ausgesprochen, indem nach seiner Meinung die Wahl des Gemeinde-Vorstandes durch die Gemeinde ersprießlich und mit keinem Nachtheile verbunden sein würde.

Zu dem Vorschlage der Denkschrift sind indessen zwei Verbesserungs-Anträge gemacht worden:

1) daß der Schulze aus den größeren Grundbesitzern der Gemeinde ernannt werden müsse, insofern es unter diesen an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht mangelt;
2) daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, für das Schulzenamt drei Personen vorzuschlagen, aus denen der Landrath den Schulzen zu ernennen habe.

Der erstere Antrag hat allgemeinen Anklang gefunden, weil dadurch der für das Gedeihen der ländlichen Communal-Verhältnisse äußerst wichtige Erfolg erzielt wird, daß den größeren Bauergutsbesitzern der ihnen gebührende Einfluß in den Landgemeinden gesichert bleibt.

Gegen den zweiten Antrag ist zwar erinnert worden, daß dabei ein Theil der Bedenken Platz zu greifen scheine, welche gegen die Wahl der Ortsvorstände überhaupt sprechen. Nachdem man indessen diesem Einwande dadurch begegnet war, daß der Antrag im Wesentlichen mit dem Vorschlage der Regierung im Einklang stehe, indem nach demselben das Ernennungsrecht dem Landrathe verbleibe und das Recht der Gemeinde, gehört zu werden, nur an andere Modalitäten geknüpft werde, — erfreute sich auch dieser Antrag der allgemeinen Zustimmung, zumal bereits früher der erste Antrag angenommen und hierdurch festgesetzt worden war, daß sich auch das Präsentationsrecht der Gemeinde auf die größeren Grundbesitzer werde zu beschränken haben.

Bei der Abstimmung ist folgende Frage einstimmig bejaht worden:

1) Daß die Mitwirkung und Aufsicht, welche, nach den bestehenden Gesetzen, den Gerichtsobrigkeiten in den Gemeinde-Angelegenheiten zusteht, künftig von den Landräthen auszuüben sei, der Staats-Regierung jedoch die Befugniß vorzubehalten, diese Function durch die Ortspolizei-Behörden im Auftrage des Staats ausüben zu lassen,
2) daß, was insbesondere die Ernennung der Schulzen und Schöppen anlangt, die Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise der Gemeinderath je drei Personen zu diesen Aemtern vorzuschlagen hat, und zwar, was das Schulzenamt betrifft, aus den größeren Grundbesitzern der Gemeinde, insofern es unter diesen an den mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Personen nicht mangelt, und daß der Landrath, nach Anhörung der Orts-Polizeibehörde, aus den vorgeschlagenen Personen die Schulzen und Schöppen zu ernennen hat.

V. Aufstellung von Ortsstatuten.

Mit Rücksicht darauf, daß, wie oben näher dargethan worden, anzunehmen ist, daß die inneren Verhältnisse der Mehrzahl unserer Landgemeinden im Allgemeinen gut geordnet sind, hat sich dem Ausschuß die Ueberzeugung aufgedrungen, wie es Aufgabe der Gesetzgebung sei, nicht wider Wunsch und Willen der Betheiligten und ohne daß das allgemeine Interesse es erfordert, störend in ihre Angelegenheiten einzugreifen. Da es aber in der Unmöglichkeit liegt, in einem für eine ganze Provinz berechneten Gesetz die individuellen Verhältnisse einzelner Gemeinden gehörig zu berücksichtigen, so kann jene Aufgabe nur dann gelöst werden, wenn den Gemeinden gestattet wird, auch Abweichungen von den provinziellen Landgemeinde-Ordnungen in das Ortsstatut aufzunehmen. Eine abnorme Bestimmung würde dies keinesweges sein, denn die revidirte Städte-Ordnung (§ 3) legt die nämliche Befugniß den Städten bei, und eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

In Erwägung dieser Gründe hat der Ausschuß sich erstens einstimmig dahin ausgesprochen:

daß die Orts-Statuten auch Abweichungen von den provinziellen Landgemeinde-Ordnungen sollen enthalten dürfen.

Eben so ist zweitens die Frage einstimmig bejaht worden:

daß in dem Falle, wenn ein Rittergut oder ein großer geschlossener Waldkörper mit einer schon bestehenden ländlichen Gemeinde verbunden wird, stets ein Ortsstatut errichtet und darin das Verhältniß festg stellt werden müsse, in welchem jene Grundstücke an den Rechten und Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen haben; daß durch dies Ortsstatut dem Besitzer des Ritterguts, nach Maaßgabe der Größe und des Werthes seines Besitzthums, eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung, oder, wenn die Gemeinde durch einen Gemeinderath vertreten wird, ein erhöhtes actives Wahlrecht zugesprochen werden könne; und daß, wenn zu dem Rittergute ein Drittheil oder ein größerer Theil der gesammten Grundstücke in der Gemeinde gehört, dem Besitzer, nach Maaßgabe der Größe und des Werthes seines Gutes, jedenfalls eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise ein erhöhtes actives Wahlrecht zugesprochen werden, auch der Besitzer des Ritterguts in diesem Falle, sobald ein Gemeinderath eingeführt sei, die erste Klasse der Wähler allein bilden müsse,

indem der Ausschuß sich davon überzeugt hat, daß diese Bestimmungen den Verhältnissen entsprechend seien.

Nicht minder hat sich der Ausschuß drittens dafür ausgesprochen:

daß die Aufstellung der Ortsstatuten — in ähnlicher Weise wie, nach §§ 146—149 der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850, die Bildung der Gemeinde-Bezirke und die Regulirung der Vermögens-Verhältnisse erfolgt — durch eine Kommission der Kreis-Vertretung nach Anhörung der Betheiligten stattfinden solle, und daß die Ortsstatuten, wenn Abweichungen von den provinziellen Landgemeinde-Ordnungen darin enthalten sind, der Genehmigung des Königs bedürften, in anderen Fällen aber der Genehmigung des Ministers des Innern, welchem es überlassen bleibt, zuvor das Gutachten einer Bezirks-Kommission zu vernehmen.

VI. Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Zustände, welche schon vor Erlaß der Landgemeinde-Ordnungen ins Leben treten sollen.

Nach Ausweis der Denkschrift ist es die Absicht der Staats-Regierung, in den Entwurf des von den Kammern zu berathenden Gesetzes einzelne interimistische Bestimmungen aufzunehmen, um schon vor Emanirung der provinziellen Landgemeinde-Ordnungen die dem dringenden Bedürfniß entsprechenden Anordnungen ins Leben treten zu lassen. Als dahin gehörig sind namentlich bezeichnet: die Ausübung des Aufsichts-Rechts über die Landgemeinden durch die Landräthe, beziehungsweise die Ortspolizei-Behörden, die Ernennung der Orts-Vorstände durch die Landräthe und die Feststellung und Bildung der Gemeinde-Bezirke.

Seitens des Ausschusses hat sich Nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß dies, nach Maaßgabe der von ihm gefaßten Beschlüsse, geschehe.

Wenn ferner in der Denkschrift vorgeschlagen ist, daß da, wo die Gerichts-Obrigkeiten, welche in Gemäßheit des Artikels 110 der Verfassungs-Urkunde die Polizei noch zu verwalten haben, oder die von ihnen gesetzlich bestellten Stellvertreter zur Führung der Polizei-Verwaltung nicht geeignet erscheinen, nach dem Ermessen der Staats-Regierung auf Kosten der Gerichts-Obrigkeiten Kommissarien zu bestellen seien, welche die Polizei-Verwaltung zu führen hätten, so hat dieser Punkt dem Ausschuß zu einer besonderen Beschlußnahme Veranlassung gegeben.

Nachdem man sich dahin ausgesprochen hatte, daß es bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht zu vermeiden sei, den Gerichtsobrigkeiten, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, ihre Functionen abzunehmen und letztere auf ihre Kosten kommissarisch verwalten zu lassen, daß es auch Bedürfniß sei, diese Bestimmung baldigst in's Leben zu rufen, hat der Ausschuß sich einstimmig dafür erklärt, daß in das Gesetz die interimistische Bestimmung aufgenommen werden möge:

daß, wenn die Gerichts-Obrigkeiten, welchen in Gemäßheit des Artikels 110 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Polizei-Verwaltung noch zusteht, beziehungsweise die von ihnen bestellten Stellvertreter, zur Führung der Polizei-Verwaltung nicht geeignet erscheinen, der Staatsregierung, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, die Befugniß zustehen soll, die Verwaltung der Polizei auf Kosten des Inhabers einem Kommissarius zu übertragen.

II. Kreis-Ordnung.

In Beziehung auf die Kreis-Ordnung ist in der Denkschrift der Vorschlag gemacht worden, durch einen bei den Kammern einzubringenden Gesetzentwurf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Bildung der Kreisversammlungen aufzuheben und, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, den Provinzial-Vertretungen die Befugniß beizulegen, unter Zugrundelegung der alten Kreis-Ordnungen, die den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen jedes einzelnen Kreises entsprechenden näheren Festsetzungen über die Theilnahme an der Kreisvertretung durch besondere Kreisstatuten zu regeln.

Die Nothwendigkeit der Abänderung der Kreis-Ordnung folgt, nach der Ansicht des Ausschusses, schon aus den Beschlüssen desselben über die Gemeinde-Ordnung, vorausgesetzt, daß letztern Folge gegeben wird, indem die neue Kreis-Ordnung wesentlich auf die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegründet ist.

Ganz abgesehen davon hält der Ausschuß die Abänderung der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 auch deshalb für erforderlich, weil die Grundsätze, auf welche in der letzteren die Kreisvertretung gegründet ist, in keiner Weise den obwaltenden Bedürfnissen und den bestehenden Verhältnissen entsprechen.

Allseitig hat sich der Ausschuß dahin ausgesprochen, daß die einzige gesunde Grundlage der Vertretung der Kreise die ständische Gliederung verbunden mit dem Grundbesitze sei.

Hiernach kommt es nur darauf an, die Vertretung so zu organisiren, daß jeder der drei Stände (die größeren Grundbesitzer, die Städte und die Landgemeinden) die Gewißheit erhält, daß seine Interessen in dem Kreise gewahrt bleiben, daß er von den anderen beiden Ständen nicht in seinen Rechten gekränkt werde.

In Betracht dabei kommt eines Theils, daß jeder Stand für sich eine besondere Genossenschaft bildet und daß in den nur ihn allein betreffenden Angelegenheiten die anderen Stände nicht mitzureden haben. Mit Rücksicht hierauf hat der Ausschuß sich zunächst einstimmig dahin ausgesprochen:

es müsse in der Gesetzgebung über die Kreisvertretung der Grundsatz festgehalten werden, daß jeder Stand über die nur ihn betreffenden besonderen Angelegenheiten allein zu beschließen habe.

Wenn hierdurch jeder Stand die Sicherheit erhalten wird, in seinen besonderen Angelegenheiten von den anderen Ständen nicht beeinträchtigt zu werden, so ist anderen Theils in Erwägung zu ziehen, daß es den Vertretern der drei Stände in der Kreisversammlung als Hauptaufgabe obliegt, den Kreis gemeinsam zu vertreten. Es muß daher auch dafür eine Garantie vorhanden sein, daß bei den Beschlußnahmen über die — die drei Stände gemeinschaftlich berührenden — allgemeinen Kreis-Angelegenheiten kein Stand in seinen Rechten gekränkt werde. In dieser Beziehung gewähren zwar die Vorschriften der älteren Kreis-Ordnungen über die Sonderung in Theile (itio in partes) ein wirksames Schutzmittel. Allein ausreichend ist dies Schutzmittel doch nicht, da es, der Natur der Sache nach, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen wird. Es bedarf daher noch weiterer Garantieen, und diese sind hauptsächlich darin zu suchen, daß jeder Stand, den anderen Ständen gegenüber, auch der Zahl nach eine den factischen Verhältnissen angemessene Vertretung erhält. In dieser Hinsicht ist anzuerkennen, daß seither auf den Kreistagen häufig ein Mißverhältniß in dem Stimmrecht geherrscht hat. Dies zu beseitigen und die zur Sicherung des Interesses der verschiedenen Stände erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen, ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

Nachdem alle Mitglieder des Ausschusses sich über diese Grundsätze geeinigt hatten, hat man in demselben versucht, bestimmtere Vorschläge zu machen, durch welche jene Aufgabe gelöst werden könnte.

Von einer Seite ist vorgeschlagen worden, daß die Zahl der Stimmen auf dem Kreistage zwischen den Städten des Kreises und dem platten Lande nach Maaßgabe der Seelenzahl, und der auf das platte Land fallende Antheil zwischen den Rittergutsbesitzern und den Landgemeinden nach der Größe des Grundbesitzes getheilt werden möge. Von einer andern Seite ist der Vorschlag ausgegangen, daß die Regel aufgestellt werde, es solle jedem Stande ein Drittheil der Gesammtzahl der Stimmen auf dem Kreistage zustehen, und daß Abweichungen von dieser Regel dem Kreis-Statute vorbehalten blieben. Von einer dritten Seite ist vorgeschlagen worden, daß jeder Stand auf dem Kreistage eine Kurie bilden solle, welche zunächst in sich zu beschließen habe, und daß die Beschlüsse des Kreistages durch Abstimmung der Kurie, als solcher, gefaßt würden.

Diesen Vorschlägen ist indessen entgegengesetzt worden, daß dieselben den faktisch bestehenden Verhältnissen nicht vollständig entsprächen, wobei geltend gemacht ist, daß die Verhältnisse nicht nur in den verschiedenen Kreisen des ganzen Staates, sondern sogar in den einzelnen Kreisen unserer Provinz so ungleichartig seien, daß jede allgemeine gesetzliche Vorschrift über die Zusammensetzung der Kreis-Vertretung mehr oder weniger zu einem todten Schematismus werden müsse. Denn es leuchte ein, daß in Kreisen, wo mehrere und größere Städte lägen, diese stärker vertreten werden müßten als in Kreisen, welche z. B. nur eine kleine Stadt in sich schlössen. Ebenso gebühre in Kreisen, wo 60, 80, 100 oder mehr Rittergüter lägen, diesen eine größere Stimmenzahl als in Kreisen, wo deren nur 6, 10 oder 15 wären. Nicht minder müßten wenigen Städten und Rittergütern gegenüber die Landgemeinden stärker vertreten werden als da, wo die Zahl der Rittergüter und der Städte eine größere sei. Solchen Verschiedenartigkeiten gegenüber, welche die Gesetzgebung nicht ignoriren dürfe, erscheine der in der Denkschrift vorgeschlagene Weg, der Provinzial-Vertretung die Aufstellung von Statuten für die einzelnen Kreise vorzubehalten, als der allein zweckmäßige. Bedenken, welche der Einschlagung dieses Weges entgegenständen, seien eines Theils nicht erfindlich, andern Theils böte derselbe erhebliche praktische Vortheile. Auf diese Weise werde die Vertretung der Kreise, statt von oben herunter decretirt zu werden, wesentlich durch Selbstbestimmung der Betheiligten sich bilden: denn man könne die Ueberzeugung hegen, daß, wenn die Sache zunächst dem Uebereinkommen der Vertretung der einzelnen Kreise und den ständischen Genossenschaften selbst überlassen bliebe, in der Mehrzahl der Fälle eine Einigung zu Stande kommen werde.

Nach dieser Erörterung ist der Ausschuß übereingekommen, von der Aufstellung von Prinzipien über die Abänderung der Kreis-Vertretungen Abstand zu nehmen, auch auf Einzelnheiten nicht weiter einzugehen, vielmehr dem Hauptvorschlage der Denkschrift lediglich beizutreten.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß sich einstimmig dahin ausgesprochen:

daß es zweckmäßig sei, durch einen bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Bildung der Kreisversammlungen aufzuheben und den Provinzial-Vertretungen die Befugniß beizulegen, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, die den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen jedes einzelnen Kreises entsprechenden näheren Festsetzungen über die Theilnahme an der Kreis-Vertretung, nach Anhörung der Betheiligten und des betreffenden Kreistages und unter Zugrundelegung der alten provinziellen Kreis-Ordnungen, durch besondere Kreis-Statuten zu regeln, und daß in diesen Kreis-Statuten nähere Festsetzungen namentlich stattfinden dürften über das gehörig ausgedehnte Theilnahme-Verhältniß in der Vertretung der Städte und Landgemeinden auf dem Kreistage.

Dagegen hat der Ausschuß Anstand genommen, sich dafür auszusprechen, daß das Kreis-Statut auch nähere Festsetzungen über den Normal-Reinertrag, welcher die selbstständige persönliche Theilnahme an der Kreis-Versammlung bedingen soll, enthalten dürfe, da es ihm, wenngleich er das Bedürfniß desfallsiger Vorschriften anerkannt hat, zweifelhaft erschienen ist, ob gerade der Normal-Reinertrag ein richtiges Kriterium für diese Entscheidung sei, und er Anstand genommen hat, hier, wo es sich nur um einen allgemeinen Grundsatz handelt, auf die specielle Frage näher einzugehen.

Berlin, den 13. September 1851.

Der Ausschuß zur Berathung der Denkschrift, betreffend die Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850.

v. Meding. v. Manteuffel II. v. Poncet. v. Quillfeldt. v. Schönfeldt. Otzdorf. Lehmann. Dierke. Neumann. Müller. Strahl. Zimmermann. v. Kröcher II.

Gutachten

des

Zweiten Ausschusses über die von der königl. Staatsregierung vorgelegte Denkschrift, die Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 betreffend.

Städtisches Gemeindewesen.

Mit der in der Denkschrift ausgesprochenen Ansicht, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 nicht so fern stehe, als den bisherigen ländlichen Kommunal-Verfassungen in den östlichen Provinzen, konnte sich der Ausschuß nur einverstanden erklären, und, da sich auf diese Städte-Ordnungen nicht wieder zurückgehen läßt, so sehr dies auch in mancher Beziehung zu bedauern sein dürfte, so glaubt er die in der Denkschrift sub A. aufgestellte Frage:

ob nicht die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 mit Modificationen, welche der Eigenthümlichkeit des Städtewesens entsprechen, als Städte-Ordnung beizubehalten sein möchte,

einstimmig mit Ja beantworten zu müssen. Er stimmt auch darin mit der Ansicht der Regierung überein, daß davon der Tit. III. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. nicht auszuschließen ist, weil dieser Titel unter Umständen für die kleinen Städte allerdings geeignete Bestimmungen enthält.

Zu der in der Denkschrift hierauf folgenden Entwickelung des Gemeindewählerrechts, welches als städtisches Bürgerrecht bezeichnet wird, war von dem Abgeordneten Neumann der hier beigefügte Abänderungs-Vorschlag eingereicht worden, der den Zweck hat, in der für die Städte der östlichen Provinzen zu modificirenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche dann in solcher Form auch nur für diese da sein wird

den Begriff des Bürgerrechts wiederum ausdrücklich an die Spitze zu stellen,

demselben in dem activen und passiven Wahlrechte einen bestimmten Inhalt zu geben und einige Uebelstände zu beseitigen, welche aus der unveränderten Annahme der Vorschläge der Denkschrift sub No. 4. der Frage unter a. hervorgehen könnten.

Es geht dieser Abänderungs-Vorschlag davon aus, daß auch in der Denkschrift der Königlichen Staatsregierung der Begriff eines Bürgerrechts wieder anerkannt wird, und er will denselben nur noch mehr hervorgehoben und an die Spitze gestellt wissen. Er erkennt nicht minder an, daß Hausbesitz und selbstständiger Gewerbebetrieb und, in Verbindung damit, das Bürgerrecht die Hauptgrundlagen des städtischen Lebens sind, und daß nicht nur für die übrigen Bewohner des Gemeindebezirks, sofern sie auf Bürgerrechtsertheilung Ansprüche zu machen haben, ein bestimmtes Vermögen, welches durch die Höhe der Staatssteuern, die sie zahlen, repräsentirt wird, vorhanden sein müsse, sondern daß es auch für die Pflege des Heimathsgefühles und zur besseren Abwehr der nachtheiligen Folgen leichtsinniger und schnell wechselnder Niederlassungen zur Erlangung dieses Bürgerrechts eines längeren Besitzes jener Eigenschaften, namentlich eines dreijährigen, bedürfe. Die Abweichungen von den Vorschlägen der Denkschrift beschränken sich darauf:

a) daß, nach dem Verbesserungs-Antrage in kleineren Städten auch der Besitz eines Hauses für sich allein noch nicht als genügend angenommen, sondern die Zahlung eines bestimmten Jahresbetrages an Klassensteuer vorausgesetzt wird, der wenigstens über die unterste Haushaltungsstufe hinausgeht;
b) daß der bloße Betrieb eines stehenden Gewerbes überhaupt diese Berechtigung noch nicht gewähren soll, der Gewerbsbetrieb im Allgemeinen, soweit er kein innungs- oder handwerksmäßiger ist, vielmehr nur dann, wenn der Gewerbtreibende den bestimmten Jahresbetrag an Klassensteuer zahlt, oder das vorgeschriebene jährliche Einkommen nachweist, der Handwerksbetrieb aber in jedem Falle, wo er einen gewerbesteuerpflichtigen Umfang erreicht und ein Jahr lang in diesem Umfange bestanden hat, Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts gewähren soll.

Der Ausschuß ist diesem Abänderungsvorschlage überall beigetreten und hält ebenfalls dafür, daß der Besitz eines Hauses und ein Gewerbs- und resp. Handwerksbetrieb, von einem gewissen Umfange, die Grundlagen des Gemeindebürgerrechts in den Städten bilden müssen, wo aber diese nicht vorhanden sind, der Census auf entsprechende Weise zu erhöhen ist, insbesondere erscheint ihm der längere, namentlich dreijährige Besitz dieser, das Gemeindebürgerrecht begründenden Erfordernisse oder Eigenschaften unerläßlich. Er trägt daher seinerseits kein Bedenken, die in dem Verbesserungsvorschlage aufgestellten Abänderungen des §. 4. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu empfehlen und schließt sich in dieser Beziehung der Ausführung in den Motiven an. Indessen glaubt er, daß es in dem §. 4. c. des Entwurfes der besonderen Erwähnung des Handwerksbetriebes mit zwei Gehülfen nicht bedürfen werde, weil dieser eben nur eine Art des Gewerbebetriebes im gewerbesteuerpflichtigen Umfange ausmache und es genüge, wenn dieser Umfang des Gewerbebetriebes überhaupt und im Allgemeinen zur Grundlage für den Anspruch des Handwerkerstandes auf das Bürgerrecht gemacht werde. Außerdem erscheint es ihm auch zweckmäßig, daß denjenigen Einwohnern des Gemeindebezirkes, welche die nach vorstehender Ausführung für die Erwerbung des Bürgerrechtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf ihr Verlangen eine Urkunde, unter dem von Alters her bekannten Namen „Bürgerbrief", ausgefertigt werde, wofür sie keine weiteren Bürgerrechtsgelder, sondern nur die Ausfertigungskosten zu entrichten haben.

Der Ausschuß erlaubt sich daher dem Provinzial-Landtage folgende Abänderungsvorschläge in Beziehung auf den §. 4. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. zu machen:

a. Das Recht der Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie die Wählbarkeit zu den unbesoldeten Gemeindeämtern und zur Gemeindevertretung machen das Bürgerrecht aus.
b. Das Bürgerrecht erwirbt jeder Einwohner des städtischen Gemeindebezirkes, wenn er:
   1) seit drei Jahren Einwohner dieses Gemeindebezirkes ist;
   2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
   3) die ihn betreffenden Abgaben bezahlt hat, außerdem
   4) ein Haus in dem Gemeindebezirke besitzt und einen Jahresbetrag von drei Thalern an Klassensteuer oder, falls er nicht Hausbesitzer ist, einen solchen von vier Thalern in den klassen- und einkommensteuerpflichtigen Städten entrichtet.

   In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bedarf es dazu nur überhaupt des Besitzes eines Hauses, ohne Hausbesitz aber des Nachweises eines jährlichen reinen Einkommens:
   in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern von 200 Thalern;
   in Gemeinden von 10 bis 50,000 Einwohnern von 250 Thalern, und
   in Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern eines solchen von 300 Thalern.
c. Jeder Innungs- oder in Folge der bestandenen Prüfung zum Halten von Lehrlingen berechtigte Meister, der sein Gewerbe seit einem Jahre im gewerbesteuerpflichtigen Umfange betreibt, hat unter der Voraussetzung eines dreijährigen Aufenthaltes im Gemeindebezirke ebenfalls Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts.
d. Alle Diejenigen, bei welchen die vorstehend angegebenen Erfordernisse für die Erwerbung des Bürgerrechts vorhanden sind, können die Ausfertigung eines Bürgerbriefes verlangen, für welchen nur der Stempel und die Ausfertigungsgebühren zu entrichten sind.

Der Ausschuß hat demnächst auch die in der Denkschrift sub b. aufgestellte Frage: ob in demselben Sinne nicht auch die §§. 14. und 72. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wonach die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, dahin abzuändern sein möchte, daß für Grundbesitzer Hausbesitzer zu setzen, in Erwägung gezogen, und kann sich einstimmig nur für diese Abänderung entscheiden, da der Grundbesitz im Allgemeinen mit dem Besitze eines Hauses in den Städten keinesweges für gleichbedeutend erachtet werden kann, jeder sonstige Grundbesitz in Beziehung auf die Berechtigung zur Erwerbung des Bürgerrechts aber entweder in der jährlichen Steuerzahlung oder in dem oben festgesetzten jährlichen Einkommen seine Berücksichtigung findet.

Der §. 8 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 legt jeder Gemeinde die Befugniß bei, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statute zu verzeichnen, und spricht sich zugleich über die in solche Statuten aufzunehmenden Gegenstände aus, als welche

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattete, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen

bezeichnet werden.

In der Denkschrift wird sub c. die Frage aufgestellt, ob diese Vorschrift nicht dahin zu erweitern sein möchte, daß in das Orts-Statut auch Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, soweit dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden, unter Bestätigung des Königs aufgenommen werden dürfen? Der Ausschuß glaubte sich für die bejahende Meinung aussprechen zu müssen, wenn sich gleich nicht verkennen läßt, daß zahlreiche Abweichungen von dem Gesetze und nach sehr verschiedenen Richtungen hin auch einen wesentlichen Einfluß auf das Gesetz selbst und dessen Wirksamkeit auf das Gemeindewesen im Allgemeinen haben dürften. Der Ausschuß hält diese Ansicht von der Zulässigkeit solcher Abweichungen durch die Bestimmungen im §. 3 und 4 der revidirten Städte-Ordnung, welche sich in der Anwendung nicht ungeeignet erwiesen haben, für gerechtfertigt und erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, daß wo möglich auch das Zunft- und Innungs-, wie überhaupt das kaufmännische und gewerbliche Genossenschaftswesen in der Wählerschaft und deren Eintheilung, sowie in der Gemeinde-Vertretung eine angemessene Berücksichtigung finden möge.

Von ganz besonderer Wichtigkeit erschien auch dem Ausschusse eine gesicherte, mit den Interessen der Gemeinde innig verbundene Stellung des Magistrats oder Gemeindevorstandes dem Gemeinderath gegenüber, sowohl in seiner Eigenschaft als Obrigkeit, wie auch in seiner lebendigen Mitwirkung hinsichtlich der Vertretung der Stadt, und er hat die sub d. der Denkschrift aufgestellte Frage:

„ob in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 33, 43 und 53 ad 2, sowie die §§. 93, 103 und 114 ad 2 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wonach der Gemeinde-Vorstand nur die Befugniß besitzt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet, und daher gewissermaaßen bloß eine negative Stellung einnimmt, als genügend betrachtet werden könne und nicht vielmehr eine positive Vorschrift:

„daß die Beschlüsse des Gemeinderathes überhaupt der Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes bedürfen"

das Verhältniß auf den angemessenen, dem wahren Wohle der Städte entsprechenden Standpunkt stellen würde,"

einer sorgfältigen Erwägung unterworfen und zwar umsomehr als sich bei Beurtheilung derselben der provinzielle Gesichtspunkt nur in gewisser Beschränkung festhalten läßt, indem es sich zugleich um ein allgemeines Grundprinzip handelt, nach welchem die Gesetzgebung das angedeutete Verhältniß in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. geregelt hat.

Dieses Gesetz bestimmt in den §§. 33 und 43, in Verbindung mit den §§. 93 und 103, zunächst:

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Vorstande überwiesen sind.

Die von ihm gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Alle seine Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

Der §. 53 (beziehungsweise 114) setzt die Befugnisse des Gemeinde-Vorstandes, soweit es hier auf dieselben ankommt, dahin fest;

„Der Gemeindevorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen;

   der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt dann in der nächsten Gemeinderathssitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorstand die Ernennung des erwählten Einnehmers beanstanden zu müssen glaubt.
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, rc. rc.

Hiernach ist also überall nicht von Befugnissen oder Rechten, welche dem Gemeindevorstande beigelegt würden, die Rede, es ist ihm vielmehr eine lediglich mechanische Verwaltung übertragen, er hat Geschäfte zu erledigen und die Beschlüsse des Gemeinderathes auszuführen. An der Endgültigkeit der die Kommunal-Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse mitzuwirken oder ihre Zweckmäßigkeit seinerseits einer Prüfung zu unterwerfen, steht ihm nicht zu, nur in dem Falle, wenn er sie dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet, hat er das Recht, die Ausführung derselben zu beanstanden, in jedem anderen Falle muß er sich zur Ausführung entschließen. Daß im Eingange des §. 53 des Gesetzes gesagt wird, der Gemeindevorstand habe als Ortsobrigkeit die unter Nr. 1 angedeuteten Geschäfte, ändert in der Sache nichts, da die Stellung des Gemeindevorstandes als Ortsobrigkeit die ihm von Staatswegen in dem allgemeinen Staatsorganismus angewiesene ist, und es wird noch ausführlicher berührt werden müssen, in wieweit diese Stellung als Ortsobrigkeit mit der anderweitigen einer reinen Ausführungsbehörde des Gemeinderathes als verträglich erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.
Verlag und
Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße № 5.